



swissperform.ch

*Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Société pour les droits voisins
Società per i diritti di protezione affini
Societad per ils dretgs vischins*

Verteilreglement 2026

*Nachfolgend werden nur die männlichen Formen verwendet.
Es ist jedoch immer auch die weibliche Form mitgemeint.*

1. Allgemeiner Teil

1.1. Allgemeine Bestimmungen

1.1.1. Gegenstand

¹Dieses Verteilreglement regelt die Verwendung der Tarifeinnahmen aus der kollektiven Verwertung von Leistungsschutzrechten. Es richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) und den Statuten von SWISSPERFORM.

²Die Tarifeinnahmen stammen insbesondere aus den folgenden Verwertungsbereichen:

- Weitersenden von Radio- und Fernsehsendungen
- Öffentlicher Empfang von Radio- und Fernsehsendungen
- Privates Vervielfältigen von Ton- und Tonbildträgern und von Sendungen
- Schulische Nutzung von Ton- und Tonbildträgern und von Sendungen
- Betriebliche Nutzung von Ton- und Tonbildträgern und von Sendungen
- Vermieten von Ton- und Tonbildträgern
- Senden von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern
- Aufführen und Vorführen von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern

1.1.2. Zuständigkeit

¹Der Erlass sowie die Abänderung der allgemeinen Bestimmungen des Verteilreglements erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch alle Fachgruppen gemeinsam.

²Für den Erlass und die Änderung der besonderen Bestimmungen, welche die Verteilung innerhalb einer Berechtigtengruppe betreffen, ist die jeweilige Fachgruppe zuständig.

1.1.3. Subsidiarität der allgemeinen Bestimmungen

Regelungen des besonderen Teils dieses Verteilreglements gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.

1.1.4. Berechtigte

¹Das Reglement unterscheidet die folgenden fünf Berechtigtengruppen:

- Ausübende Künstler und Künstlerinnen im Phonobereich
- Ausübende Künstler und Künstlerinnen im Audiovisionsbereich
- Produzierende im Phonobereich (Tonträgerhersteller)
- Produzierende im Audiovisionsbereich (Tonbildträgerhersteller)
- Sendeunternehmen

²Produzierende unautorisierter Aufnahmen und Vervielfältigungen und Sendungen gelten nicht als Berechtigte.

1.2. Die Verteilung der Einnahmen

1.2.1. Grundsatz

¹Die Verteilung erfolgt grundsätzlich für jeden Tarif getrennt. Wo die Höhe der Einnahmen eine separate Verteilung nicht rechtfertigt, kann die zuständige Fachgruppe die gemeinsame Verteilung nach einer in diesem Reglement enthaltenen Verteilungsregel beschliessen.

²Der Verwertungserlös eines Jahres (Rechnungsjahr) wird in der Regel nach Massgabe des Ertrages der einzelnen Darbietungen, Träger bzw. Sendungen im Folgejahr (Verteiljahr) verteilt. Lässt sich eine

genaue Erfassung der tatsächlichen Nutzungen nur mit unverhältnismässigem Aufwand bewerkstelligen, so darf von diesem Grundsatz abgewichen werden.

³SWISSPERFORM verteilt die Verwertungserlöse nach diesem Verteilreglement, ohne dass dadurch die vertraglichen Abmachungen zwischen den Beteiligten aufgehoben würden.

1.2.2. Grundlage der Verteilung und Vorabzüge

¹Grundlage der Verteilung bilden die im Laufe eines Kalenderjahres aus dem jeweiligen Tarif bei SWISSPERFORM eingegangenen Beträge.

²Von diesen Einnahmen sind vorab die folgenden Positionen abzuziehen:

- Die auf den betreffenden Tarif bezogenen Verwaltungskosten, insbesondere Inkassokosten, Kosten beauftragter Dritter, Amtsgebühren, Gerichtskosten, Übersetzungskosten usw.;
- der vom Vorstand festgelegte Anteil jedes Tarifs zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten;
- die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Zuwendungen für kulturelle und soziale Zwecke.

1.2.3. Pauschalabgeltungen für gesamte Berechtigtengruppen

¹Der Vorstand von SWISSPERFORM kann im Einverständnis mit den Fachgruppen beschliessen, die Ansprüche einer gesamten Berechtigtengruppe durch Pauschalzahlungen an eine repräsentative Interessenvertretung dieser Berechtigten abzugelten. Deren Anteil berechnet sich nach Abzug für kulturelle und soziale Zwecke. In jedem Falle ist ein angemessener Abzug zur Deckung der Verwaltungskosten vorzunehmen.

²Berechtigte, deren Ansprüche über eine solche Pauschalzahlung abgegolten werden, werden bezüglich der durch die Pauschalzahlung abgegoltenen Tarife bei der weiteren Verteilung nicht mehr berücksichtigt. Insoweit entfallen die in diesem Reglement vorgesehenen Mitbestimmungsrechte und Meldepflichten.

1.2.4. Rückstellungen

Zur Sicherstellung von verspätet geltend gemachten Ansprüchen werden separate Reservefonds gebildet. Die betroffenen Fachgruppen bestimmen jährlich für jeden Tarif die Höhe der dem Reservefonds zuzuweisenden Beträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang zum Verteilreglement.

1.3. Die Verteilung unter die Berechtigtengruppen (Grobverteilung)

1.3.1. Ausscheidung der Phono- und der Audiovisionsanteile

Die nach Anwendung der Ziffern 1.2.1 bis 1.2.4 resultierenden Beträge ergeben die Verteilsummen, die vorerst auf die Bereiche Phono und Audiovision aufgeteilt werden. Dabei ist dem Phonobereich auch ein Anteil für die Musikknutzung im Audiovisionsbereich zuzurechnen. Ebenso ist dem Audiovisionsbereich ein Anteil für die Nutzung audiovisueller Produktionen im Phonobereich zuzurechnen. Betrifft ein Tarif nur den Phonobereich oder nur den Audiovisionsbereich, so sind die Erträge vollumfänglich diesen Bereichen zuzurechnen. Analoges gilt, wenn ein Tarif zwar beide Bereiche betrifft, die Einnahmen aber schon beim Inkasso separiert sind.

1.3.2. Ausscheidung des Anteils der Sendeunternehmen

Von den Beträgen, welche auf den Phonobereich resp. auf den Audiovisionsbereich entfallen, ist sodann der Anteil der Sendeunternehmen auszuschneiden, ausser es bestände eine Pauschalregelung nach Ziff. 1.2.3. Für die Ausscheidung massgebend ist der nachgewiesene Bestand der Rechte aller beteiligten Berechtigtengruppen.

1.3.3. Zuständigkeit für Grobverteilung

¹Die betreffenden Fachgruppen beschliessen jährlich gemeinsam die Aufteilungen gemäss Ziffern 1.3.1 und 1.3.2.

²Die Einzelheiten dieser Aufteilung ergeben sich aus dem Anhang zum Verteilreglement.

1.3.4. Aufteilung der Vergütungen im Phono- und im Audiovisionsbereich

¹Die nach Abzug des Anteils der Sendeunternehmen verbleibenden Beträge im Phonobereich werden jährlich durch die Fachgruppen der Phonoausübenden und Phonoproduzierenden aufgeteilt.

²Desgleichen werden die nach Abzug des Anteils der Sendeunternehmen verbleibenden Beträge im Audiovisionsbereich jährlich durch die Fachgruppen der Ausübenden Audiovision und Produzierenden Audiovision aufgeteilt.

1.3.5. Schiedsverfahren

Können sich die Fachgruppen nicht einigen, kommt das in den Statuten der SWISSPERFORM vorgesehene Schiedsverfahren zur Anwendung. Die unbestrittenen Anteile der jeweiligen Berechtigtengruppe können indessen der Verteilung zugeführt werden.

1.4. Verteilung innerhalb der Berechtigtengruppen (Feinverteilung)

¹Die interne Aufteilung der nach der Grobverteilung auf die einzelnen Berechtigtengruppen entfallenden Beträge erfolgt ausschliesslich nach den Bestimmungen des besonderen Teils.

²Die Kosten der Feinverteilung gehen zulasten der jeweiligen Berechtigtengruppe.

³Die Fachgruppen können durch abschliessende Regelung im Verteilreglement oder mit Zustimmung des Vorstandes, wo eine individuelle Verteilung schwer praktikabel oder unwirtschaftlich ist, entweder Pauschalabgeltungen an Gruppen der betreffenden Berechtigtengruppe vorsehen und/oder schwer verteilbare Beträge für kollektive Interessen der betroffenen Berechtigtengruppe verwenden.

1.5. Abrechnung und Auszahlung

1.5.1. Abrechnung

¹Mit den Berechtigten, welche das auszahlbare Minimum oder mehr zugute haben, wird jährlich über ihre Ansprüche abgerechnet. Die Abrechnungen über die Ansprüche gelten als anerkannt, wenn sie nicht innert 60 Tagen nach deren Versand schriftlich beanstandet wurden.

²Die jeweiligen Fachgruppen können beschliessen, dass eine längere Beanstandungsfrist gilt.

1.5.2. Auszahlung

¹Die Auszahlung erfolgt gegenüber Mitgliedern und Auftraggebern direkt, bei Berechtigten, die einer ausländischen Schwestergesellschaft angehören, über diese Schwestergesellschaft gemäss Gegenseitigkeitsvertrag. Die Auszahlung erfolgt mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens im auf die Verteilung folgenden Jahr.

²Mitglieder und Auftraggeber haben für die Auszahlung ihre Adresse sowie ein gültiges Bankkonto in der Schweiz anzugeben (Zahladresse). Falls ein Bankkonto im Ausland angegeben wird, können die Bankgebühren für Überweisungen den Mitgliedern und Auftraggebern auferlegt werden.

³Die Zession von Ansprüchen gegenüber SWISSPERFORM ist für diese nicht verbindlich. Die Auszahlung erfolgt an die gemäss den Bestimmungen des besonderen Teils bei der SWISSPERFORM als Berechtigte gemeldeten.

1.5.3. Auszahlbares Minimum

¹Anteile von Berechtigten, welche den Betrag von CHF 50.00 pro Abrechnung nicht erreichen, werden nicht ausbezahlt.

²Die jeweiligen Fachgruppen können beschliessen, dass eine tiefere Freigrenze gilt.

1.5.4. Berechtigte ohne Zahladresse

Anteile von Berechtigten, deren Zahladresse (Adresse und Bank- oder Postcheckkonto) nicht in Erfahrung gebracht werden kann oder die trotz Aufforderung keine Zahladresse bezeichnen, werden nicht ausbezahlt. Sie bleiben den Berechtigten aber gutgeschrieben bis zum Eintritt der Verjährung gemäss Ziff. 1.5.7.

1.5.5. Auszahlung an Schwestergesellschaften

¹Falls eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Schwestergesellschaft auf den Einnahmen für verwandte Schutzrechte für andere Zwecke als Verwaltungskosten Abzüge von mehr als 10% vornimmt, so werden die Auszahlungen an die betreffende Schwestergesellschaft im selben Prozentsatz gekürzt, um welchen diese Abzüge 10% übersteigen.

²Auf Auszahlungen an Berechtigte oder ihre Organisationen aus Ländern, in denen kein dem schweizerischen Recht vergleichbarer Schutz verwandter Schutzrechte besteht, können vorab anteilmässig die im Verkehr mit dem betreffenden Land angefallenen besonderen Kosten abgezogen werden. Zu diesen gehören insbesondere auch Kosten rechtlicher Abklärungen, Übersetzungskosten, Kosten im Verkehr mit Interessenverbänden des betreffenden Landes sowie besondere Kosten im Verkehr mit den Aufsichts- und Verwaltungsbehörden.

1.5.6. Mitgliedschaft bei mehreren Verwertungsgesellschaften

Ein Mitglied oder ein Auftraggeber kann die Rechtewahrnehmung durch die SWISSPERFORM auf die Wahrnehmung seiner Rechte in der Schweiz einschränken. In diesem Fall trägt er die durch die Rechtaufteilung zusätzlich verursachten anteiligen Kosten. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen in Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsorganisationen.

1.5.7. Verjährung

Sämtliche Ansprüche von Berechtigten gegenüber der SWISSPERFORM verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Durchführung der Verteilung, spätestens aber am 31. Dezember des sechsten auf die relevante Nutzung folgenden Jahres.

1.5.8. Zuweisung der nicht auszahlbaren Beträge

Beträge, die aufgrund der Ziff. 1.5.3 - 1.5.5 nicht an die Berechtigten ausbezahlt werden, werden, soweit die betreffenden Fachgruppen nichts anderes beschliessen, für die Kulturförderung im Phono-, resp. im Audiovisionsbereich verwendet.

1.6. Einnahmen aus dem Ausland

1.6.1. Grundsatz

¹Einnahmen aus dem Ausland zugunsten identifizierter Berechtigter werden ohne Abzüge an diese weitergeleitet. Vorbehalten bleiben Abzüge aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

²Einnahmen aus dem Ausland für bestimmte Nutzungen und bestimmte Berechtigtengruppen werden dem jeweiligen Verteilbereich zugerechnet und mit den Einnahmen aus der Schweiz an die inländischen Berechtigten verteilt.

1.6.2. Vorbehalt der Gegenseitigkeitsverträge

Hat SWISSPERFORM mit einer Schwestergesellschaft für die von dieser eingenommenen Beträge eine vom Grundsatz abweichende Verteilung vereinbart, so ist diese massgeblich.

1.7. Dokumentation der Berechtigung

1.7.1. Anmeldung und Informationspflicht

¹Die Berechtigten sind verpflichtet, SWISSPERFORM die für die Verteilung notwendigen Angaben zu liefern. Sie haben insbesondere die Darbietungen, Ton- und Tonbildträger sowie Sendungen und ihre Rechte daran anzumelden. Sie haften für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben.

²Unterlassen sie es, Anfragen von SWISSPERFORM zur Rechtesituation zu beantworten, so wird davon ausgegangen, dass sie das die Anfrage betreffende Recht nicht besitzen.

³Die Produzierenden melden auf Verlangen die für die Identifikation der ausübenden Künstler und Künstlerinnen notwendigen Angaben, soweit sie vorhanden sind.

⁴Die Einzelheiten in Bezug auf die von den Berechtigten zu liefernden Angaben sind im besonderen Teil geregelt.

1.7.2. Indirekte Anmeldung

¹Die Anmeldung eines Ton- oder Tonbildträgers oder einer Sendung durch die Produzierenden oder durch ein Sendeunternehmen gilt auch für die bei der Anmeldung mitgemeldeten ausübenden Künstler und Künstlerinnen, soweit diese selber Mitglieder oder Auftraggeber von SWISSPERFORM sind.

²Die Anmeldung eines audiovisuellen Werkes bei der Verwertungsgesellschaft Suissimage gilt auch für die bei der Anmeldung mitgemeldeten Berechtigten an verwandten Schutzrechten bei SWISSPERFORM.

1.7.3. Berücksichtigung der angemeldeten Berechtigten

Bei der Verteilung werden nur Darbietungen, Ton- und Tonbildträger sowie Sendungen berücksichtigt, welche fristgerecht und vollständig angemeldet worden sind. Soweit Berechtigte nicht der SWISSPERFORM angehören, müssen sie SWISSPERFORM vorgängig einen Wahrnehmungsauftrag erteilt haben.

1.7.4. Kollidierende Meldungen

¹Liegen kollidierende Meldungen über die Rechte an einer Darbietung, einem Ton- oder Tonbildträger oder einer Sendung vor, so werden die Prätendenten auf die Mehrfachmeldung hingewiesen und aufgefordert, die Rechtesituation zu klären. Soweit diese Klärung nicht erfolgt und nicht der eine Prätendent seine Berechtigung nachweist, bleiben die umstrittenen Rechte bei der Verteilung unberücksichtigt.

²Betreffen die kollidierenden Meldungen ein Mitglied sowie einen Dritten, so wird davon ausgegangen, dass die Rechte beim Mitglied liegen, soweit dieses SWISSPERFORM gegen allfällige Drittansprüche freistellt.

³Die zuständige Fachgruppe kann im Übrigen beschliessen, dass bei kollidierenden Meldungen nach Ablauf einer von ihr bestimmten Frist die Zuweisung des Verteilungsanteils erfolgt.

1.7.5. Geschäftsführung ohne Auftrag

Wo weder ein Mitgliedschafts- noch ein Auftragsverhältnis besteht, nimmt SWISSPERFORM nach Möglichkeit die Rechte im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von Art. 419 ff OR wahr. SWISSPERFORM unternimmt alle ihr zumutbaren Anstrengungen zur Feststellung der Berechtigten, wobei für diesbezügliche Mehraufwendungen der Verteilung ein zusätzlicher Abzug von 10% bzw. mindestens CHF 50.00 zulässig ist.

2. Besonderer Teil

2.1. Verteilung der Anteile der ausübenden Künstler

2.1.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1.1.1. Definitionen

I. Ausübende Künstler im Phonobereich

Als solche gelten Musiker, Dirigenten, künstlerische Produzenten (Artistic Producers), Chorleiter, Sänger, Schauspieler, Sprecher und andere ausübende Künstler, die ein urheberrechtliches Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst künstlerisch darbieten, sowie an Darbietungen künstlerisch so Mitwirkende, dass sie auf das unmittelbar hörbare Resultat der Darbietung einwirken.

II. Ausübende Künstler im Audiovisionsbereich

Als solche gelten Schauspieler, Puppen- und Figurespieler, Tänzer, Theaterregisseure, Synchronregisseure, Dirigenten, Chorleiter, Musiker, Sänger, ferner Clowns, Zirkusartisten, Stuntperformer (inkl. Stunt-Doubles), Sprecher (inkl. Synchrosprecher, Erzähler und Audiodeskriptoren) und andere ausübende Künstler, die ein urheberrechtliches Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst künstlerisch darbieten, sowie an Darbietungen künstlerisch so Mitwirkende, dass sie auf das unmittelbar wahrnehmbare Resultat der Darbietungen einwirken.

2.1.1.2. Zuständigkeiten

¹Die Fachgruppen der Ausübenden fassen gemeinsam Beschlüsse über die allgemeinen Bestimmungen nach Ziff. 2.1.1 des Verteilreglements. Die Fachgruppe der Ausübenden Phono beschliesst über die ihren Fachbereich betreffenden Bestimmungen nach Ziff. 2.1.2 und die Fachgruppe der Ausübenden Audiovision beschliesst über die sie betreffenden Bestimmungen nach Ziff. 2.1.3. Beide Fachgruppen bestimmen gemeinsam über die Bestimmungen nach Ziff. 2.1.4.

²Die Verteilung der Erträge aus der Nutzung musikalischer Darbietungen, die nur auf der Tonspur eines Tonbildträgers festgelegt sind, wird dem Fachbereich Ausübende Phono zugewiesen. Die Zuteilung der entsprechenden Verteilsummen wird jedoch nachfolgend im allgemeinen Teil geregelt. Änderungen dieser Bestimmungen sowie sie betreffende Verträge mit Berechtigten und Schwestergesellschaften bedürfen der Zustimmung beider Fachgruppen.

2.1.1.3. Die den Fachbereichen zugewiesenen Verteilbereiche

¹Dem Fachbereich Ausübende Phono gehören die Verteilbereiche «Handelstonträger», «Musik auf Tonbildträgern» sowie «Nicht im Handel erhältliche Tonträger und Livedarbietungen» an.

²Dem Fachbereich Ausübende Audiovision gehören die Verteilbereiche «Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen» sowie «Übrige audiovisuelle Darbietungen» an.

³Der Verteilbereich «Onlinenutzungen» gehört sowohl den Fachbereichen Ausübende Phono als auch Ausübende Audiovision an.

2.1.1.4. Aufteilung der Verteilsummen auf die Verteilbereiche

¹Die den Ausübenden im Rahmen der Grobverteilung nach Ziff. 1.3 zugewiesenen Verteilsummen werden zusammengelegt und nach folgenden Regeln den einzelnen Verteilbereichen zugeteilt.

²Tarifeinnahmen, welche nach dem Wortlaut eines Tarifs einem spezifischen Verteilbereich zugeordnete Nutzungen abgelten, sind ausschliesslich dem entsprechenden Verteilbereich zuzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Onlinenutzungen, welche dem entsprechenden Verteilbereich nach Ziff. 2.1.4 zuzuweisen sind. Vergütungen für Onlinenutzungen in Sendetarifen sind dagegen den Verteilbereichen „Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen“ bzw. „übrige audiovisuelle Darbietungen“ zuzuweisen.

³Tarifeinnahmen, welche ohne Ausscheidung Nutzungen von Handelstonträgern und nicht im Handel erhältlichen Tonträgern abgelten, werden durch Beschluss der Fachgruppe der Phonoausübenden aufgrund periodisch durchgeführter Nutzungserhebungen, nach den pro rata temporis Anteilen der genutzten Aufnahmen den Verteilbereichen «Handelstonträger» sowie «Nicht im Handel erhältliche Tonträger und Livedarbietungen» zugewiesen.

⁴Tarifeinnahmen, welche ohne Ausscheidung verschiedene Nutzungen nach Art. 35 URG bzw. Art. 33 Abs. 2 lit. b und e URG in audiovisuellen Medien abgelten, werden durch Beschluss der Fachgruppen aufgrund periodisch durchgeführter Nutzungserhebungen nach den pro rata temporis-Anteilen der genutzten Aufnahmen den einzelnen Verteilbereichen zugewiesen. Dabei werden Aufnahmen mit Darbietungen im Bild zu 3/5, solche mit musikalischen Darbietungen auf der Tonspur mit 1/5 und solche mit sprachlichen Darbietungen auf der Tonspur ebenfalls zu 1/5 gewichtet. Eine Aufnahme, die sowohl Darbietungen auf der Bildspur als auch musikalische und sprachliche Darbietungen auf der Tonspur enthält, ist demnach voll, eine Aufnahme, die lediglich Darbietungen im Bild enthält, zu 3/5, eine solche, die Darbietungen im Bild und musikalische Darbietungen auf der Tonspur enthält, zu 4/5 und eine solche, die Darbietungen im Bild und sprachliche Darbietungen auf der Tonspur enthält, ebenfalls zu 4/5 zu gewichten.

⁵Die Nutzungserhebung nach Absätzen 3 und 4 erfolgt auf Grund der folgenden Unterlagen in der Reihenfolge ihrer Erhältlichkeit:

- importierbare und EDV-mässig verarbeitbare Meldungen der Nutzer;
- importierbare und EDV-mässig verarbeitbare Nutzungserhebungen durch andere Verwertungsgesellschaften, insbesondere Suissimage und SUISA;
- statistische Erhebungen über das Nutzungsverhalten bezüglich spezifischer Tarife.

⁶Liegen für eine spezifische Nutzung nach Abs. 3 und 4 keine entsprechenden Daten vor, erfolgt die Zuweisung aufgrund der in den Radio- und Fernsehprogrammen der SRG festgestellten Nutzung. Übersteigt der Aufwand für die Feststellung der Nutzung 25% der aufzuteilenden Verteilsumme, können die Fachgruppen die Zuweisung an die Verteilbereiche auch anhand einer Schätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vornehmen.

⁷Die nach den obgenannten Regeln erfolgten Zuweisungen durch die zuständigen Fachgruppen sind in Anhang AAT1 aufgelistet.

2.1.1.5. Zuweisungsregeln für die Musik in der Audiovision bei Tarifeinnahmen nach Ziff. 2.1.1.4 Abs. 4 auf die Verteilbereiche

¹Dem Verteilbereich „Musik auf Tonbildträgern“ ist vorab zur Abgeltung der nur auf der Tonspur von Handelstonbildträgern festgehaltenen musikalischen Darbietungen zuzuweisen:

- 1/5 der Einnahmen aus der Nutzung von Handelstonbildträgern mit Spiel- und Fernsehfilmen. Die restlichen Anteile werden dem Verteilbereich „Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen“ zur Abgeltung der im Bild mitwirkenden Künstler sowie der auf der Tonspur mitwirkenden Sprecher zugewiesen.
- 1/2 der Einnahmen aus der Nutzung von Handelstonbildträgern mit Dokumentar- und Trickfilmen. Die restlichen Anteile werden dem Bereich „Übrige audiovisuelle Darbietungen“ zur Abgeltung der auf der Tonspur mitwirkenden Sprecher zugewiesen.
- 19/20 der Einnahmen aus der Nutzung von Musikvideos zur Abgeltung der musikalischen Darbietungen im Bild- und Tonteil der Musikvideos. Der restliche 1/20 geht an den Verteilbereich „Übrige audiovisuelle Darbietungen zur Abgeltung der nur im Bildteil erscheinenden Darbietungen.“

²Dem Verteilbereich „Musik auf Tonbildträgern“ ist vorab zur Abgeltung der nur auf der Tonspur von nicht im Handel erhältlichen Tonbildträgern festgehaltenen musikalischen Darbietungen zuzuweisen:

- 1/5 der Einnahmen aus der Nutzung von nicht im Handel erhältlichen Tonbildträgern, die Darbietungen im Bild sowie sprachliche und musikalische Darbietungen auf der Tonspur enthalten;
- 1/4 der Einnahmen aus der Nutzung von nicht im Handel erhältlichen Tonbildträgern, die Darbietungen im Bild und ausschliesslich musikalische Darbietungen auf der Tonspur enthalten, vorbehalten bleiben musikalische Darbietungen gemäss Abs. 4;

- 1/2 der Einnahmen aus der Nutzung von nicht im Handel erhältlichen Tonbildträgern, die keine Darbietungen im Bild, jedoch musikalische und sprachliche Darbietungen auf der Tonspur enthalten;
- Die vollen Einnahmen aus der Nutzung von nicht im Handel erhältlichen Tonbildträgern, die keine Darbietungen im Bild und ausschliesslich musikalische Darbietungen auf der Tonspur enthalten.

Die restlichen Anteile aus den Einnahmen der nicht im Handel erhältlichen Tonbildträger werden dem Verteilbereich „Übrige audiovisuelle Darbietungen“ zur Abgeltung der im Bild mitwirkenden Künstler sowie der auf der Tonspur mitwirkenden Sprecher zugewiesen.

^{2bis} Die in Absatz 1 und 2 genannten Zuweisungen können durch gemeinsamen Beschluss der zuständigen Fachgruppen angepasst werden, wenn nach Art. 35 Abs. 4 URG oder internationaler Abkommen wesentliche Schutzunterschiede zwischen den in den Absätzen genannten Verteilbereichen bestehen. Die entsprechende Regelung ist in den Anhang AAT1 aufzunehmen.

³Musikalische Darbietungen, welche sowohl im Bild als auch auf der Tonspur aufgezeichnet sind (z. B. Opern, Konzertübertragungen) sind im Verteilbereich «Übrige audiovisuelle Darbietungen» abzugelten, dem die entsprechenden Anteile an der Verteilsumme gemäss Ziff. 2.1.1.4 Abs. 4 zuzuweisen sind.

⁴Vorbehalten bleiben die Zuweisungsregeln des Verteilbereichs „Onlinenutzungen“ nach Ziff. 2.1.4.

2.1.1.6. Reserven und Rückstellungen

¹Die zuständigen Fachgruppen beschliessen über die für Nachverteilungen und Verteilrisiken zu bildenden Reserven. Soweit für die einzelnen Verteilbereiche im Folgenden keine besonderen Regeln gelten, sind diese Reserven so auszugestalten, dass während der Verjährungsfrist nachgemeldete Berechtigte nach Möglichkeit gleich hoch, aber in keinem Fall höher entschädigt werden als Berechtigte mit den gleichen Berechtigungs- und Gewichtungsfaktoren, die am ersten bzw. vorangehenden Verteillauf teilgenommen haben.

²Zusätzlich können die zuständigen Fachgruppen zulasten der den Verteilbereichen zugewiesenen Verteilsummen betriebswirtschaftlich begründete Rückstellungen zum Zwecke der Weiterentwicklung des Verteilsystems sowie der Abdeckung von Rechtsdurchsetzungsrisiken des Verteilbereichs bilden. Die Bildung und Auflösung solcher Rückstellungen ist so zu gestalten, dass die Rechtsinhaber der einzelnen Nutzungsjahre möglichst gleichmässig an diesen Kosten beteiligt sind.

2.1.1.7. Berechtigungen

¹Mit Ausnahme der in Abs. 3 und 8 definierten Tarifeinnahmen sind alle ausübenden Künstler unabhängig von Wohnsitz und Gegenrecht nach gleichen Grundsätzen berechtigt. Vorbehalten bleiben Sanktionen gegenüber ausländischen Verwertungsgesellschaften nach Anhang AAT2.

²Erfolgt die Wahrnehmung ausserhalb der in Art. 40 URG dem Verwertungsrecht unterworfenen Rechtsbereiche, richtet sich die Beteiligung nach den Regeln des abgeschlossenen Wahrnehmungsvertrages.

³An den Tarifeinnahmen aus der Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern nach Art. 35 URG partizipieren nur ausübende Künstler mit Wohnsitz in der Schweiz oder schweizerische Staatsangehörige sowie Angehörige eines Landes, das den schweizerischen Staatsangehörigen entsprechende Rechte gewährt.

⁴Vorbehalten bleibt die Berechtigung ausländischer Staatsangehöriger aufgrund internationaler Abkommen.

⁵Die Prüfung, ob ein ausländisches Recht im Sinne von Art. 35 Abs. 4 URG dem schweizerischen Recht entspricht oder ob eine Berechtigung aufgrund eines internationalen Abkommens vorliegt, erfolgt nach den in Anhang AAT3 festgelegten Kriterien. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Verteilbereiche, in welchen die Berechtigungen nach Art. 35 Abs. 4 URG nicht für jedes Recht einzeln, sondern vielmehr für eine mehrere Rechte zusammenfassende Kategorie von Rechten erfolgt. Gelten Tarifeinnahmen ohne Ausscheidung mehrere Rechte ab, entscheiden die Fachgruppen über die Aufteilung auf die einzelnen Rechte. Die Details regelt Anhang AAT3.

⁶Im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen kann die Frage der Berechtigung detaillierter geprüft und eine von Abs. 5 abweichende Regelung getroffen werden.

⁷Erweist sich die Abklärung der individuellen Berechtigung im Einzelfall als zu aufwändig, kann SWISSPERFORM diese zunächst aufgrund der Angaben in der Mitgliedschaftserklärung zuweisen. Mitgliedern ausländischer Verwertungsgesellschaften können pauschal gewisse Berechtigungen zugewiesen werden. Vorbehalten bleibt jedoch der Nachweis der Berechtigung durch die Rechtsinhaber sowie die Überprüfung einer Berechtigung durch SWISSPERFORM im Einzelfall.

⁸An den Tarifeinnahmen aus der Nutzung nach Art. 35a URG partizipieren nur ausübende Künstler, die in einem in der Schweiz oder einem anerkannten Gegenrechtsland produzierten oder koproduzierten Werk mitwirken. Die anerkannten Gegenrechtsländer bestimmen sich nach den in Anhang AAT4 festgelegten Kriterien.

2.1.1.8. Pauschalabgeltungen

¹Pauschalabgeltungen sind in den folgenden Fällen zulässig:

- wenn die Nutzung mit vernünftigem Aufwand nicht oder nicht vollständig erhoben werden kann;
- wenn die individuelle Verteilung in einem bestimmten Bereich bei der überwiegenden Anzahl der Berechtigten zu Entschädigungen führen würde, welche die Auszahlungsgrenze nicht erreichen.

²Soweit die Nutzung in einem bestimmten Bereich detailliert erhoben wird, dürfen die aus dieser Nutzung erzielten Einnahmen unter Vorbehalt von Ziff. 2.1.1.12 nicht pauschal verteilt werden.

³Im Übrigen beschliesst die zuständige Fachgruppe aufgrund der vorliegenden Nutzungsdaten jährlich über den Anteil der pauschal abzugeltenden Leistungen, wobei dieser Anteil bei den Erträgen aus der Sendung und Weitersendung höchstens 5% und bei den Erträgen aus den übrigen Tarifen höchstens 10% beträgt.

⁴Die Pauschalabgeltungen erfolgen an die repräsentativen schweizerischen Verbände von Ausübenden, welche sich verpflichten, die mit den Pauschalabgeltungen finanzierten Dienstleistungen auch für Nichtmitglieder offen zu halten.

⁵Die zuständige Fachgruppe kann beschliessen, dass ausländische und internationale Organisationen an den pauschalen Abgeltungen beteiligt werden, wenn ein bedeutender Teil, der nicht individualisierbaren Nutzungen ausländische Berechtigte betrifft.

⁶5% der jährlichen Anteile der Ausübenden der Leerträgerentschädigung, der Entschädigung für das private Kopieren, der betrieblichen Nutzung, der Vermietung und der schulischen Nutzung werden für die Bekämpfung unautorisierter Nutzungen und für die Anerkennung der Rechte verwendet.

⁷Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Gegenseitigkeitsverträge mit dem Ausland.

2.1.1.9. Gruppenregel

¹Haben ausübende Künstler unter einem gemeinsamen Namen (Gruppenname) an einer Aufnahme mitgewirkt und gehören sie mit ihren weltweiten Leistungsschutzrechten SWISSPERFORM an, so können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber SWISSPERFORM einen gemeinsamen Vertreter und eine gemeinsame Zahlstelle bezeichnen. SWISSPERFORM leistet dann mit befreiender Wirkung für die Erklärenden an die gemeinsame Zahlstelle.

²Haben nicht alle an der Aufnahme mitwirkenden Künstler die gemeinsame Erklärung gemäss Abs. 1 unterzeichnet, so leistet SWISSPERFORM solange für alle Mitwirkenden an die gemäss Abs. 1 bezeichnete Zahlstelle, als die nicht mitunterzeichneten Mitwirkenden SWISSPERFORM gegenüber keine gegenteilige Erklärung abgegeben haben.

³Die gewählten Vertreter von Orchestern, Chören, Tanz- und Ballettkompanien und anderen regelmässig als Ensemble zusammenwirkenden Darbietenden gelten als die Vertreter der Gruppe gegenüber SWISSPERFORM für die gemeinsam gemachten Aufnahmen. SWISSPERFORM leistet an die von diesem Vertreter bezeichnete Zahlstelle.

⁴Haben die Mitglieder von Orchestern, Chören, Tanz- und Ballettkompanien keinen Vertreter gewählt, so ist SWISSPERFORM befugt, für die unter dem Gruppennamen gemachten Aufnahmen mit befreiender Wirkung zugunsten der Mitglieder der Gruppe an den Träger der Gruppe als Geschäftsführer ohne Auftrag zu leisten, wenn dieser SWISSPERFORM gegenüber eine Freistellungserklärung abgibt.

2.1.1.10. Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften

¹Sehen Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften vor, dass die Verteilbeträge zugunsten ihrer Mitglieder und Auftraggeber im Einzugsland verbleiben (Nichtaustausch-Verträge), so werden diese Beträge an die Mitglieder und Auftraggeber von SWISSPERFORM verteilt. Sie dienen der Kompensation ihrer Ansprüche in den Ländern, mit welchen SWISSPERFORM einen Nichtaustausch- oder Pauschalaustausch-Vertrag hat.

²Sehen Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften eine gegenseitige Überweisung der Verteilbeträge zugunsten der Mitglieder und Auftraggeber der anderen Gesellschaft vor, so werden die Verteilbeträge gesamthaft an die Schwestergesellschaft überwiesen.

³Die weiteren Bedingungen für den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften werden in Anhang AAT2 geregelt.

2.1.1.11. Verwaltungsabzug und Kostenbeteiligung bei ausländischen Berechtigten

¹Erfordert die Identifikation von ausländischen Ton- oder Tonbildaufnahmen und/oder der ausländischen Berechtigten einen besonderen Aufwand, so kann gegenüber den ausländischen Berechtigten, die nicht über eine Schwestergesellschaft bei SWISSPERFORM vertreten sind, ein Abzug von 10%, jedoch mindestens CHF 50.–, auf dem auf sie entfallenden Verteilbetrag gemacht werden.

²Bestreiten Nutzer die Berechtigung ausländischer Berechtigter im Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 35 Abs. 4 URG und/oder aufgrund des anwendbaren Konventionsrechts, ist SWISSPERFORM berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Berechtigungen auf dem Gerichtsweg durchzusetzen. Sie kann gegenüber Schwestergesellschaften eine solche Rechtsdurchsetzung von der Beteiligung an den Kosten abhängig machen.

2.1.1.12. Zuweisung der nicht auszahlbaren Beträge

Die wegen fehlender Zahladresse, fehlender Rechtsbeziehung zu SWISSPERFORM, ungenügender Identifikation des oder der Berechtigten oder wegen Nichterreichens des auszahlbaren Minimums nicht auszahlbaren Beträge können nach Ablauf der Verjährungsfrist nach einer oder mehreren der folgenden Möglichkeiten verwendet werden:

- Die verjährten Beträge fliessen zurück in die Verteilung, wobei die Fachgruppen die Modalitäten regeln;
- Die verjährten Beträge dienen der Reduktion der Verteilkosten und den Rückstellungen für Nach-Abrechnungen oder Weiterentwicklungen des Verteilsystems;
- Die verjährten Beträge werden den entsprechenden Fonds für kulturelle oder soziale Zwecke im Phono- und Audiovisionsbereich überwiesen;
- Die verjährten Beträge werden pauschal entsprechend Ziff. 2.1.1.8 verteilt.

Die Verteilung erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist mit Beschluss der zuständigen Fachgruppe.

2.1.1.13. Beizug von Organisationen für Verteilaufgaben

¹Die Fachgruppen können andere geeignete Organisationen mit Aufgaben im Bereiche der Verteilung nach Massgabe dieses Verteilreglements beauftragen. Die Tätigkeit der beauftragten Organisation unterliegt der Aufsicht der zuständigen Fachgruppe. Verträge mit beauftragten Organisationen sind vom Vorstand von SWISSPERFORM zu genehmigen.

²In den Verträgen ist sicherzustellen, dass alle Bestimmungen des Verteilreglements eingehalten werden und sich die Berechtigten mit Beschwerden und Beanstandungen an die zuständigen Fachgruppen wenden können. Die Verträge sind zu befristen und es ist sicherzustellen, dass der entsprechende Verteilbereich samt zugehörigen Verteildaten bei Beendigung des Vertrages ohne übermässigen Aufwand bei SWISSPERFORM eingegliedert oder einer anderen Organisation übertragen werden kann.

2.1.1.14. Inkrafttreten der Änderungen der Verteilregeln unter den Ausübenden (Allgemeine Bestimmungen)

¹Die Änderungen der Verteilregeln für die ausübenden Künstler (Allgemeine Bestimmungen, Ziff. 2.1.1 ff.) treten am 1. Januar 2017 in Kraft und gelten dann für die Verteilung der Einnahmen des Jahres 2016. Die

Bestimmungen über die Verteilung der Einnahmen aus Onlinenutzungen treten mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und gelten für die ab 1. Januar 2022 erzielten Einnahmen.

²Die Änderungen in Zusammenhang mit der Neuzuteilung der musikalischen Darbietungen auf Musikvideos zum Verteilbereich «Musik auf Tonbildträgern» (Ziff. 2.1.1.2, 2.1.1.3, 2.1.1.4 und 2.1.1.5) treten am 1. April 2025 in Kraft und gelten für die Verteilung der Einnahmen des Jahres 2024.

2.1.2. Verteilung unter den Ausübenden im Phonobereich

2.1.2.1. Definition der Verteilbereiche

¹Der Verteilbereich «Handelstonträger» umfasst alle im Handel erhältlichen Festlegungen eines Werkes unabhängig davon, ob sie in physischer Form angeboten oder in nicht-physischer Form verbreitet werden.

²Der Verteilbereich «Musik auf Tonbildträgern» umfasst alle Darbietungen auf der Tonspur eines Tonbildträgers mit Ausnahme des Verteilbereichs «Onlinenutzungen».

³Der Verteilbereich «Nicht im Handel erhältliche Tonträger und Live-Darbietungen» umfasst alle Darbietungen, die weder dem Verteilbereich «Handelstonträger» noch dem Verteilbereich «Musik auf Tonbildträgern» angehören.

2.1.2.2. Verteilung der Vergütungen aus der Nutzung von Handelstonträgern

2.1.2.2.1. Bildung von Verteilungen und Zuweisung der Tarifeinnahmen

Die Erträge aus der Weitersendung über Kabel und über Umsetzer sowie IP-basierte Netzwerke, dem nicht privaten Sendeempfang, dem privaten Vervielfältigen, dem Vermieten, der schulischen und betrieblichen Nutzung, der Nutzung von Werken durch Menschen mit Behinderungen, der Nutzung von Archivaufnahmen, der Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR, der Nutzung von verwaisten Rechten sowie dem Senden von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern, dem Wahrnehmbarmachen, Aufführen und Vorführen von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern werden vier Verteilungen zugeteilt. Verteilungen 1-3 entsprechen den in den drei Senderketten der SRG ausgestrahlten charakteristischen Musikprogrammen; in Verteilung 4 werden massgebliche Privatsender zusammengefasst. Die Details werden im Anhang APH1 geregelt.

2.1.2.2.2. Grundsätze der Verteilung

¹Der Anteil jeder Tonaufnahme an einer Verteilung bestimmt sich nach:

- der Dauer, während der eine Aufnahme verwendet worden ist;
- einem allfälligen Gewichtungsfaktor des Programms;
- der Formationsgrösse;
- einem allfälligen Erstsendezuschlag.

²Die Fachgruppe bestimmt den Gewichtungsfaktor jedes Programms im Anhang APH1. Dieser berücksichtigt die Einnahmen in den Verteilungen 1-3 nach den Einnahmen aus den jeweiligen Programmen der SRG. In der Verteilung 4 erfolgt keine Gewichtung. Die Gewichtungen sind periodisch an die Entwicklung der Einnahmen aus den ausgewerteten Programmen anzupassen.

³Die Fachgruppe kann beschliessen, dass eine Tonaufnahme bei der Erstsending innerhalb einer Abrechnungsperiode in einer Verteilung einen Zuschlag erhält. Desgleichen kann die Fachgruppe eine Degression einführen (Anhang APH1).

⁴Die Formationsgrösse wird in Stufen gemäss Anhang APH1 eingeteilt, wobei die größte Kategorie maximal 2.5-fach gewichtet wird wie die kleinste Formation (Formationsfaktor). Die Stufen werden periodisch überprüft.

⁵Die an einer Aufnahme mitwirkenden Künstler werden in eine der folgenden drei Rollenkategorien eingeteilt.

- **Featured Artists:** Namentlich genannte Solisten und Dirigenten sowie Mitglieder einer namentlich genannten Formation bis zu 15 Mitwirkenden.
- **Non-Featured Artists:** Nicht namentlich genannte Ausübende oder Mitglieder von namentlich genannten Formationen von 16 oder mehr Mitwirkenden.

– Artistic Producers: Namentlich oder nicht namentlich genannte Ausübende dieser Kategorien. Die Aufteilung der Erträge auf die mitwirkenden Rollen erfolgt anhand eines Schlüssels der prozentualen Anteile pro Rollenkategorien und pro Stufe der Formationsgrösse nach Abs. 4. Die Schlüssel bzw. Anteile pro Rollenkategorie werden von der Fachgruppe in Anhang APH1 festgelegt und periodisch überprüft. Die Anteile an den Erträgen werden pro Rollenkategorie zu gleichen Teilen auf die beteiligten Mitwirkenden verteilt. Die Details werden im Anhang APH1 geregelt.

⁶Ein Mitwirkender kann in jeder Aufnahme nur einer Rollenkategorie angehören. Werden die Voraussetzungen mehrerer Rollenkategorien erfüllt, gilt die höchstbewertete Rollenkategorie.

⁷Sowohl die Bestimmung der Formationsgrössen, als auch die Einteilung in die Kategorien werden von SWISSPERFORM aufgrund der von Mitwirkenden und Tonträgerherstellern erhältlichen, in internationalen Datenbanken abrufbaren oder öffentlich zugänglichen Angaben vorgenommen. Bei Mitgliedern oder Auftraggebern wird von einer glaubwürdigen Selbstdeklaration ausgegangen. Bei ausländischen Berechtigten wird auf die Bewertung durch die zuständigen Verwertungsgesellschaften abgestellt, soweit sie nicht offensichtlich den Grundsätzen von Abs. 5 und 6 hiavor widerspricht.

⁸Betroffene können gegen die Einteilung Einsprache an die Fachgruppe erheben.

2.1.2.2.3. Berechtigung

¹Die Berechtigungen an Handelstonträgern werden nach den einzelnen Rechtekategorien gemäss Anhang AAT3 beurteilt. Die Details werden im Anhang APH1 geregelt.

2.1.2.2.4. Massgebliche Nutzungsdaten

¹Die Verteilung erfolgt soweit als möglich gemäss den für die Nutzung erhaltenen Sendemeldungen.

²Für die Verteilung sind mindestens die Sendedaten der Hauptradioprogramme der SRG und von fünf Privatradiosendern unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien auszuwerten:

- Sprachregion;
- Reichweite nach Anzahl Hörer;
- Vorhandensein von Meldelisten;
- Qualität der vom Sender rapportierten Daten;
- Verwertungserlös pro Sender;
- Verhältnis zwischen der gesamten Verteilsumme an die Tonträgerhersteller und den ausgewerteten Minuten pro Sender;
- gesendetes Repertoire.

Die Fachgruppe der Phonoausübenden bestimmt die Details im Anhang APH1.

³Werden die Erträge aus Sendevergütungen, die aus verschiedenen Sendern stammen, in der Verteilung zusammengefasst, so kann die Fachgruppe der Phonoausübenden jedem Sender einen Gewichtungsfaktor geben.

2.1.2.2.5. Mitwirkungspflichten der berechtigten Ausübenden

¹Ausübende, deren Darbietungen auf einem im Handel erhältlichen Tonträger festgehalten sind, melden SWISSPERFORM die Art ihrer Mitwirkung an dieser Aufnahme unter Angabe der zur Identifikation der Aufnahme notwendigen Daten. Sie geben SWISSPERFORM auf Verlangen weitere Auskünfte, die der Verteilung der Erlöse auf die Berechtigten dienen können.

²Der Artistic Producer oder der künstlerische Leiter einer Aufnahme meldet SWISSPERFORM die Mitwirkenden an seinen Aufnahmen und deren musikalische Rollen auf dem dafür vorgesehenen Meldeweg. SWISSPERFORM kann entsprechende Angaben auch bei den Tonträgerherstellern einverlangen.

³Eine Haftung von SWISSPERFORM für mangelhafte und unvollständige Aufnahme- und Berechtigendaten ist ausgeschlossen.

2.1.2.2.6. Reserven

¹Die Fachgruppe bildet die notwendigen Reserven gemäss Ziff. 2.1.1.6. Abs. 1.

²Für Mitwirkende, welche zum Zeitpunkt einer Verteilung noch nicht bekannt sind, kann die Fachgruppe Verteilreserven bilden, beispielsweise indem pro Rollenkategorie ein Defaultwert für die Anzahl

Mitwirkenden festgelegt wird und bis zur Auflösung der Verteilreserve den bekannten Mitwirkenden nur ihr Anteil entsprechend diesem Defaultwert gutgeschrieben wird. Verteilreserven sind aufzulösen und unter den bekannten Mitwirkenden zu verteilen, wenn die Anzahl der Mitwirkenden bekannt ist, spätestens jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 5 Jahren für die Nachmeldung von Ansprüchen gegenüber SWISSPERFORM. Die Details werden im Anhang APH1 geregelt.

³Für Fehler in den nach Ziff. 2.1.2.2.4. auswertungsrelevanten Sendedaten haftet SWISSPERFORM nicht. Sie korrigiert jedoch von ihr festgestellte oder von Rechtsinhabern nachgewiesene Fehler.

2.1.2.3. Verteilung der Vergütungen aus der Nutzung von Musik auf Tonbildträgern

2.1.2.3.1. Bildung von Verteiltöpfen

¹Die nach Ziff. 2.1.1.4 und 2.1.1.5 dem Verteilbereich „Musik auf Tonbildträgern“ zugewiesenen Einnahmen werden jährlich den von der Fachgruppe Ausübende Phono in Abs. 2 bezeichneten Verteiltöpfe zugewiesen. Für Musik, die auf der Tonspur eines bei Suissimage registrierten Werks integriert ist, werden zwei eigene Verteiltöpfe gebildet.

²Es werden folgende Verteiltöpfe gebildet:

- A Musik auf der Tonspur von bei Suissimage registrierten Tonbildträgern bis 15 Mitwirkende;
- B Musik auf der Tonspur von bei Suissimage registrierten Tonbildträgern ab 16 Mitwirkende;
- C Musik auf der Tonspur von übrigen Tonbildträgern bis 15 Mitwirkende;
- D Musik auf der Tonspur von übrigen Tonbildträgern ab 16 Mitwirkende;
- E Musik in Werbespots, Jingles, Audiologos und Ähnliches;
- F Musik in Musikvideos

³Die Zuweisung an die Verteiltöpfe erfolgt nach den in analoger Anwendung von Ziff. 2.1.1.4 und 2.1.1.5 periodisch ermittelten Nutzungen.

⁴Um den unterschiedlichen Formationsgrössen in den Verteiltöpfen Rechnung zu tragen, können die Verteiltöpfe unterschiedlich gewichtet werden, wobei die Gewichtung das Verhältnis eins zu fünf nicht übersteigen darf. Mitwirkende in Grossformationen der Verteiltöpfe B und D dürfen keinesfalls eine höhere Minutenentschädigung erhalten als Mitwirkende in Kleinformationen der Verteiltöpfe A und C.

⁵Die in grossen Formationen mitwirkenden Solisten und Dirigenten werden bei der Verteilung am Verteiltopf A oder C beteiligt. Aus den nach den vorangehenden Regeln gebildeten Verteiltöpfen B und D kann deshalb ein Anteil von maximal je 20% an die Verteiltöpfe A und C übertragen werden.

⁶Die Fachgruppe der Ausübenden Phono regelt die Details im Anhang APH2.

2.1.2.3.2. Beteiligung der Ausübenden an den einzelnen Verteiltöpfen

¹Die Beteiligung jedes Ausübenden an den Verteiltöpfen erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen Berechtigung nach Ziff. 2.1.1.7 grundsätzlich nach den Sendeminuten des/der vom betreffenden Ausübenden dargebotenen und in einem massgeblichen Programm gesendeten Werks oder Ausdrucksform der Volkskunst. Es werden höchstens zehn Ausstrahlungen des gleichen Werks oder der gleichen Ausdrucksform in einem Jahr berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1.1.8.

²Als massgebliche Minutage im Sinne von Absatz 1 gilt die Zeitdauer des musikalischen Werks auf der Tonspur des audiovisuellen Werks.

³Sind die Sendeminuten nicht genau ermittelbar, werden sie aufgrund von Hilfsgrössen geschätzt, welche direkt mit den Sendeminuten zusammenhängen, wie z. B. Aufnahmedauer, Anzahl und Art der Aufnahmen zu Sendezwecken.

⁴Mit Ausnahme von Topf E (Werbespots, Jingles, Audiologos) werden Kurzbeiträge von unter einer Minute in der Verteilung nicht berücksichtigt.

⁵Als massgeblich im Sinne von Absatz 1 gelten für die Verteiltöpfe A und B die ausgewerteten Fernsehprogramme nach Ziff. 2.1.3.2.1. Für die Verteiltöpfe C, D und E gelten schweizerische Fernsehprogramme, die national im Kabel weitergesendet werden. Dabei werden sämtliche Hauptprogramme der SRG und weitere Programme berücksichtigt. Die Hälfte der weiteren Programme wird nach Massgabe ihrer Tagesreichweite, die andere Hälfte entsprechend der Anteile an verteilrelevanten Programminhalten

ausgewählt. Gesamthaft werden mindestens 10 und maximal 18 Fernsehprogramme berücksichtigt. Die Hauptprogramme der SRG werden dabei voll gewichtet. Die übrigen Programme können entsprechend ihrer gesamtschweizerisch oder sprachregional erzielten Tagesreichweite gewichtet werden. Die Details ergeben sich aus Anhang APH2.

⁶Die Tagesreichweite ist der Anteil der Haushalte in Prozent, die an einem durchschnittlichen Tag ein Programm mindestens 30 Sekunden sehen. Massgebend ist der für das Nutzungsjahr gemessene Durchschnittswert.

⁷Die Fachgruppe der Ausübenden Phono kann Teile von Sendeprogrammen bestimmen, in denen die Anteile eines Berechtigten auch ohne vorliegende Meldung bestimmt und an den Berechtigten ausbezahlt werden.

⁸SWISSPERFORM-Mitglieder, welche SWISSPERFORM mit der Wahrnehmung in einem Staat beauftragt haben, für dessen Territorium SWISSPERFORM mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft einen Nicht-austausch- oder Pauschalaustausch-Vertrag abgeschlossen hat, können zusätzlich auch Sendungen in im entsprechenden Staat verbreiteten Programmen melden. Es werden maximal 18 Fernsehprogramme im entsprechenden Staat berücksichtigt, wobei die Auswahl und Gewichtung der Programme analog nach Ziff. 2.1.3.3.2 Abs. 4 vorgenommen wird. Anstelle der Tagesreichweite kann auch auf Gewichtungsfaktoren einer Verwertungsgesellschaft im betreffenden Staat oder auf andere übliche Kriterien für die Marktstellung der Programme treten. Die Details ergeben sich aus Anhang APH2.

2.1.2.3.3. Mitwirkungspflichten der berechtigten Ausübenden

Die Berechtigten melden bis zum 30. Juni jeden Jahres die auf sie entfallenden Sendeminuten des Vorjahres in einem der nach Ziff. 2.1.2.3.2 massgeblichen Programmen unter Beilage der für den Nachweis notwendigen Belege an die von SWISSPERFORM bezeichneten Stellen.

2.1.2.3.4. Nachmeldungen und Reservenbildung

¹Für verspätete Meldungen wird ein Reservefonds eingerichtet, welchem jährlich 30% der Verteilsumme zugewiesen werden. Wenn jedoch infolge zu geringer Anzahl rechtzeitiger Meldungen in der Hauptverteilung ein Franken/Minuten-Wert pro Person von über CHF 5.– resultieren würde, ist der Reservefonds entsprechend zu erhöhen. 2/3 dieses Reservefonds stehen für die 1. Nachverteilung zur Verfügung, an der sich nachgemeldete Berechtigte beteiligen, welche die entsprechenden Anforderungen bis zum 30. Juni des zweiten auf die Nutzung folgenden Kalenderjahres erfüllen. 1/3 dieses Reservefonds stehen für die 2. Nachverteilung zur Verfügung, an der sich nachgemeldete Berechtigte beteiligen, welche die entsprechenden Anforderungen bis Ende des sechsten auf die Nutzung folgenden Kalenderjahres erfüllen.

²Die auf einzelne Berechtigte entfallende Vergütung darf dabei in keinem Fall diejenige Vergütung übersteigen, die Berechtigten in der vorangegangenen Verteilung ausbezahlt wurden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten sind Bestimmungen in Gegenseitigkeitsverträgen, für deren Einhaltung die Fachgruppe der Ausübenden Phono besondere Rückstellungen bilden kann.

³Für Nachforderungen aufgrund von Fehlern in der Verteilung wird ein weiterer Reservefonds eingerichtet, welchem jährlich 1% der auf die Ausübenden entfallenden Verteilsumme zugewiesen wird.

⁴Nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht verteilte Summen sind gemäss Ziff. 2.1.1.12 zu verwenden.

2.1.2.4. Verteilung der Vergütungen aus der Nutzung von nicht im Handel erhältlichen Tonträgern und Live-Darbietungen

2.1.2.4.1. Bildung von Verteiltöpfen

¹Die nach Ziff. 2.1.1.4 und 2.1.1.5 dem Verteilbereich „Nicht im Handel erhältliche Tonträger und Live-Darbietungen“ zugewiesenen Einnahmen werden jährlich den von der Fachgruppe Ausübende Phono in Abs. 2 bezeichneten Verteiltöpfe zugewiesen.

²Es werden folgende Verteiltöpfe gebildet:

- A Musik: Solisten und Formationen bis 15 Mitwirkende;
- B Musik: Orchester, Bigbands, weitere Formationen inkl. Blasmusik, Chöre und Opern: ab 16 Mitwirkende;

- C Darbietungen von Sprechern in Hörspielen, Lesungen, Rezitationen;
- D Darbietungen in Werbespots, Jingles und Audiologos und Ähnliches;
- E Darbietungen von Ausdrucksformen der Volkskunst.

³Die Zuweisung an die Verteiltöpfe erfolgt nach den in analoger Anwendung von Ziff. 2.1.1.4 und 2.1.1.5 periodisch ermittelten Nutzungen.

⁴Um den unterschiedlichen Formationsgrössen in den Verteiltöpfen Rechnung zu tragen, können die Verteiltöpfe unterschiedlich gewichtet werden, wobei die Gewichtung das Verhältnis eins zu fünf nicht übersteigen darf. Mitwirkende in Grossformationen des Verteiltopfes B dürfen keinesfalls eine höhere Minutenentschädigung erhalten als Mitwirkende in Kleinformationen des Verteiltopfes A.

⁵Die in grossen Formationen mitwirkenden Solisten und Dirigenten werden bei der Verteilung am Verteiltopf A beteiligt. Aus den nach den vorangehenden Regeln gebildeten Verteiltopf B kann deshalb ein Anteil von maximal 20% an den Verteiltopf A übertragen werden.

⁶Die Fachgruppe der Ausübenden Phono regelt die Details im Anhang APH3.

2.1.2.4.2. Beteiligung der Ausübenden an den einzelnen Verteiltöpfen

¹Die Beteiligung jedes Ausübenden an den Verteiltöpfen erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen Berechtigung nach Ziff. 2.1.1.7 grundsätzlich nach den Sendeminuten des/der vom betreffenden Ausübenden dargebotenen und in einem massgeblichen Programm gesendeten Werks oder Ausdrucksform der Volkskunst. Es werden höchstens zehn Ausstrahlungen des gleichen Werks oder der gleichen Ausdrucksform in einem Jahr berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1.1.8.

²Sind die Sendeminuten nicht genau ermittelbar, werden sie aufgrund von Hilfsgrössen geschätzt, welche direkt mit den Sendeminuten zusammenhängen, wie z. B. Aufnahmedauer, Anzahl und Art der Aufnahmen zu Sendezwecken.

³Mit Ausnahme von Topf D (Werbespots, Jingles und Audiologos) werden Kurzbeiträge von unter einer Minute in der Verteilung nicht berücksichtigt.

⁴Als massgeblich im Sinne von Abs. 1 gelten die gemäss Ziff. 2.1.2.2.4 sowie Anhang APH1 ausgewerteten Programme, wobei auf Gewichtungen verzichtet wird

⁵Die Fachgruppe der Ausübenden Phono kann Teile von Sendeprogrammen bestimmen, in denen die Anteile eines Berechtigten auch ohne vorliegende Meldung bestimmt und an den Berechtigten ausbezahlt werden.

⁶SWISSPERFORM-Mitglieder, welche SWISSPERFORM mit der Wahrnehmung in einem Staat beauftragt haben, für dessen Territorium SWISSPERFORM mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft einen Nichtaustausch- oder Pauschalaustausch-Vertrag abgeschlossen hat, können zusätzlich auch Sendungen in im entsprechenden Staat verbreiteten Programmen melden. Die Regeln über die Massgeblichkeit eines Programms nach Abs. 4 gelten analog für die Auswahl der verteilberechtigten Programme im andern Staat.

2.1.2.4.3. Mitwirkungspflichten der berechtigten Ausübenden

Die Berechtigten melden bis zum 30. Juni jeden Jahres die auf sie entfallenden Sendeminuten des Vorjahres in den nach Ziff. 2.1.2.4.2 massgeblichen Programmen unter Beilage der für den Nachweis notwendigen Belege an die von SWISSPERFORM bezeichneten Stellen.

2.1.2.4.4. Nachmeldungen und Reservenbildung

¹Für verspätete Meldungen wird ein Reservefonds eingerichtet, welchem jährlich 30% der Verteilsumme zugewiesen werden. Wenn jedoch infolge zu geringer Anzahl rechtzeitiger Meldungen in der Hauptverteilung ein Franken/Minuten-Wert pro Person von über CHF 5.– resultieren würde, ist der Reservefonds entsprechend zu erhöhen. 2/3 dieses Reservefonds stehen für die 1. Nachverteilung zur Verfügung, an der sich nachgemeldete Berechtigte beteiligen, welche die entsprechenden Anforderungen bis zum 30. Juni des zweiten auf die Nutzung folgenden Kalenderjahres erfüllen. 1/3 dieses Reservefonds stehen für die 2. Nachverteilung zur Verfügung, an der sich nachgemeldete Berechtigte beteiligen, welche die entsprechenden Anforderungen bis Ende des sechsten auf die Nutzung folgenden Kalenderjahres erfüllen.

²Die auf einzelne Berechtigte entfallende Vergütung darf dabei in keinem Fall diejenige Vergütung übersteigen, die Berechtigten in der ordentlichen Verteilung ausbezahlt wurde. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten sind Bestimmungen in Gegenseitigkeitsverträgen, für deren Einhaltung die Fachgruppe der Ausübenden Phono besondere Rückstellungen bilden kann.

³Für Nachforderungen aufgrund von Fehlern in der Verteilung wird ein weiterer Reservefonds eingerichtet, welchem jährlich 1% der auf die Ausübenden entfallenden Verteilsumme zugewiesen wird.

⁴Nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht verteilte Summen sind gemäss Ziff. 2.1.1.12 zu verwenden.

2.1.2.5. Inkrafttreten der Änderungen der Verteilregeln unter den Ausübenden im Phonobereich

¹Die Änderungen der Verteilregeln für die Ausübenden im Phonobereich (Ziff. 2.1.2 ff.) treten am 1. Januar 2017 in Kraft und gelten dann für die Verteilung der Einnahmen des Jahres 2016.

²Die Änderungen in Zusammenhang mit der Neuzuteilung der musikalischen Darbietungen auf Musikvideos zum Verteilbereich «Musik auf Tonbildträgern» sowie die neuen Regeln im Verteilbereich «Handelstonträger» (Ziff. 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.2.3.1) treten am 1. April 2025 in Kraft und gelten für die Verteilung der Einnahmen des Jahres 2024.

2.1.3. Verteilung unter den Ausübenden im Audiovisionsbereich

2.1.3.1. Definition der Verteilbereiche

¹Als „Spiel- und Fernsehfilme“ werden im Folgenden diejenigen audiovisuellen Produktionen bezeichnet, welche bei Suissimage registriert sind unter den in Anhang AAV1 des vorliegenden Reglements aufgeführten Werkkategorien und Genres.

²Der Verteilbereich „Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen“ umfasst die Darbietungen von Schauspielern, Stuntperformern (inkl. Stunt-Doubles), Synchronregisseuren, Sprechern (inkl. Synchronsprecher, Erzähler und Audiodeskriptoren) in Spiel- und Fernsehfilmen gemäss vorstehender Definition.

³Der Verteilbereich „Übrige audiovisuelle Darbietungen“ umfasst alle audiovisuellen Darbietungen, die nicht den Verteilbereichen „Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen“ oder „Onlinenutzungen“ angehören. Dazu gehören z. B. die künstlerischen Darbietungen in audiovisuell aufgezeichneten Theater-, Tanz- und Musikproduktionen, die künstlerischen Darbietungen in Shows, Dokumentationen und Werbespots, die künstlerischen Darbietungen von Ausdrucksformen der Volkskunst und die Sprecherleistungen in Dokumentar- und Trickfilmen.

2.1.3.2. Verteilung der Vergütungen aus der Nutzung von Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen

2.1.3.2.1. Bestimmung der massgeblichen Nutzung

Die nach Ziff. 2.1.1.4 und 2.1.1.5 dem Verteilbereich „Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen“ zugewiesenen Einnahmen werden entsprechend der von Suissimage festgestellten Nutzung in den schweizerischen Sendeprogrammen verteilt. Durch Beschluss der Fachgruppe können weitere verarbeitbare Nutzungserhebungen von Suissimage ausgewertet werden. Die Details werden im Anhang AAV1 geregelt. Ausgenommen sind die Einnahmen aus Onlinenutzungen, welche ausschliesslich nach den Regeln in Ziff. 2.1.4 verteilt werden.

2.1.3.2.2. Grundsätze der Verteilung

¹Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der jährlichen Summen der den Darbietungen in den einzelnen Filmen zugewiesenen Punktezahlen und der persönlichen Berechtigung an den Einnahmen aus den Tarifen.

²Die den Darbietungen in den einzelnen Filmen zugewiesenen Punktezahlen ergeben sich aus dem Produkt der folgenden Faktoren:

- a) Filmpunktefaktor
- b) Funktionsfaktor
- c) Rollengewichtungsfaktor

³Der Filmpunktefaktor ergibt sich aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Dauer der Nutzung
- b) Gewichtungsfaktoren für die Werkkategorien und für die Genres gemäss Anhang AAV1
- c) Sendezeit gemäss Anhang AAV1
- d) Erstsendezuschlag gemäss Anhang AAV1

⁴Der Funktionsfaktor für Ausübende in einem Spiel- und Fernsehfilm bestimmt sich daraus, ob die Darbietung auch den Bildteil oder nur den Tonteil betrifft. Ein Schauspieler, der in der gesendeten Version die Rolle selber spricht, erhält den Funktionsfaktor 4. Schauspieler und Stuntperformer, welche nur im Bildteil des Werkes erscheinen, erhalten den Funktionsfaktor 3. Sprecher (inkl. Synchronsprecher, Erzähler, Audiodeskriptoren) und Synchronregisseure, die nur im Tonteil des Tonbildträgers mitwirken, erhalten den Funktionsfaktor 1. Wirkt ein Ausübender in mehreren Funktionen in einem Spiel- und Fernsehfilm mit, wird lediglich seine höchstgewichtete Funktion bei der Abrechnung berücksichtigt. Dies gilt nicht im Falle der Selbstsynchronisation der Rolle durch den im Bild erscheinenden Schauspieler; dieser ist gleich zu behandeln, wie wenn er die Rolle im Originalton selber spricht.

⁵Der Rollengewichtungsfaktor eines Schauspielers bestimmt sich grundsätzlich nach der Anzahl Drehtage, derjenige eines Sprechers, Synchronsprechers und Erzählers nach Anzahl Takes. Schauspieler, Sprecher, Synchronsprecher und Erzähler werden nach Anzahl Drehtagen bzw. Takes in 3 Gewichtungskategorien A, B und C eingeteilt. Synchronregisseure, Audiodeskriptoren sowie Stuntperformer werden der Kategorie C zugeteilt. Die den Gewichtungskategorien zugeteilten Gewichtungsfaktoren sowie die für die Zuteilung in die Kategorien massgebenden Drehtage bzw. Takes richten sich nach Anhang AAV1. Falls die Anzahl Drehtage bzw. Takes nicht bekannt ist, kann die Rollengewichtung alternativ anhand anderer Kriterien vorgenommen werden. Bei den Synchronsprechern kann auf die Gewichtung der Rolle des synchronisierten Schauspielers abgestellt werden. Die Gewichtung eines Schauspielers, Sprechers, Synchronsprechers und Erzählers kann in klaren Fällen auch via SWISSPERFORM oder mittels nachprüfbarer Deklaration des Berechtigten erfolgen.

⁶Schauspieler, bei welchen die notwendigen Angaben zur Rollengewichtung fehlen, werden der Kategorie C zugeteilt.

⁷Die persönliche Berechtigung an den Tarifen bestimmt sich nach Ziff. 2.1.1.7. Es werden die folgenden drei Berechtigungskategorien gebildet:

- Kategorie I: Berechtigung an allen Tarifeinnahmen;
- Kategorie II: Berechtigung an allen Tarifeinnahmen mit Ausnahme der Rechte für das Senden (Anhang AAT3, Ziff. 2.1 BR) und das Aufführen (Anhang AAT3, Ziff. 2.6 PP)
- Kategorie III: Berechtigung an den Tarifeinnahmen für das Verleihen (Anhang AAT3 Ziff. 2.3 LE), das Zugänglichmachen (Anhang AAT3 Ziff. 2.4 MA), die Privatkopie (Anhang AAT3 Ziff. 2.5 PC), das Vermieten (Anhang AAT3 Ziff. 2.7 RE) und das Vervielfältigen (Anhang AAT3 Ziff. 2.8 RP)

⁸Sind Spiel- und Fernsehfilme in einem Land produziert worden, mit deren Verwertungsgesellschaft(en) SWISSPERFORM einen Nichtaustausch- oder Pauschalaustausch-Vertrag abgeschlossen hat oder bei welcher(n) die Voraussetzungen gemäss Anhang AAT2 Ziff. VI.5 vorliegen, so wird für die in diesem Land produzierten Filme eine Rückstellung entsprechend dem Verhältnis ihrer Minutage zur Gesamtminutage der ausgewerteten Filme gebildet. Für die Bildung der Rückstellung ist der Dokumentationsstand am Ende des ersten auf die Nutzung folgenden Kalenderjahres massgeblich. Spätere Änderungen der Dokumentation in Bezug auf das Produktionsland werden bei der Bemessung der Rückstellung nicht mehr berücksichtigt. Die rückgestellten Beträge werden einbehalten und nach Massgabe des nachfolgenden Absatzes verteilt.

⁹Die nach Abs. 8 zurückgestellten Beträge werden in Form eines prozentualen Zuschlages zum Verteilergebnis gemäss vorstehenden Absätzen auf diejenigen Ausübenden verteilt, welche SWISSPERFORM rechtzeitig (Ziff. 2.1.3.2.3) mit der Vertretung ihrer Rechte im andern Vertragsstaat beauftragt haben.

2.1.3.2.3. Mitwirkungspflichten der berechtigten Ausübenden

¹An der ordentlichen Verteilung partizipieren nur Ausübende, die bis Ende Februar des zweiten auf die Nutzung folgenden Kalenderjahres SWISSPERFORM mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt

haben und in die Werkdokumentation der Suissimage entweder als Schauspieler, Sprecher (inkl. Synchronsprecher, Erzähler, Audiodeskriptor), Synchronregisseur oder als Stuntperformer aufgenommen wurden, sofern ihre Darbietungen im Sinne von Ziff. 2.1.3.2.1 genutzt werden.

²Die Verwaltung von SWISSPERFORM nimmt auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäss Abs. 1 weitere Ausübende in die Werkdokumentation auf, welche die übrigen reglementarischen Anforderungen erfüllen. Eine nach Ablauf der Meldefrist gemäss Abs. 1 beantragte Aufnahme in die Dokumentation hat aber keine Rückwirkung auf die ordentliche Verteilung des entsprechenden Nutzungsjahres.

³Schauspieler, Sprecher (inkl. Synchronsprecher, Erzähler, Audiodeskriptor), Synchronregisseure oder Stuntperformer geben SWISSPERFORM ohne Aufforderung alle Angaben bekannt, die für die Gewichtung ihrer Leistungen gemäss Ziff. 2.1.3.2.2 Abs. 5 sowie Anhang AAV1 notwendig sind.

2.1.3.2.4. Nachmeldungen und Reservenbildung

¹Für verspätete Meldungen wird ein Reservefonds eingerichtet, welchem jährlich 30% der auf die Ausübenden entfallenden Verteilsumme zugewiesen werden. 2/3 dieses Reservefonds stehen für die 1. Nachverteilung zur Verfügung, an der sich nachgemeldete Berechtigte beteiligen, welche die entsprechenden Anforderungen bis Ende Februar des zweiten auf die Nutzung folgenden Kalenderjahres erfüllen. 1/3 dieses Reservefonds stehen für die 2. Nachverteilung zur Verfügung, an der sich nachgemeldete Berechtigte beteiligen, welche die entsprechenden Anforderungen bis zum Ende des sechsten auf die Nutzung folgenden Kalenderjahres erfüllen. Die Beteiligung der nachgemeldeten Berechtigten erfolgt im Verhältnis der Punktzahlen gemäss Ziff. 2.1.3.2.2 Abs. 1.

²Die auf einzelne Berechtigte entfallende Vergütung darf dabei in keinem Fall diejenige Vergütung übersteigen, die Berechtigten auf Grund der entsprechenden Punktzahl in der vorangehenden Verteilung ausbezahlt wurde. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

³Vorbehalten sind besondere Rückstellungen, welche die Fachgruppe Ausübende Audiovision für unvorhergesehene Verpflichtungen bilden muss.

⁴Für Nachforderungen aufgrund von Fehlern in der Verteilung wird ein weiterer Reservefonds eingerichtet, welchem jährlich 1% der auf diesen Verteilbereich entfallenden Verteilsumme zugewiesen wird.

⁵Nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht nach den vorangehenden Absätzen verteilte Beträge werden gemäss Ziff. 2.1.1.12 des Verteilreglements verwendet.

2.1.3.3. Verteilung der Vergütungen aus der Nutzung der übrigen audiovisuellen Darbietungen

2.1.3.3.1. Bildung von Verteiltöpfen

¹Die nach Ziff. 2.1.1.4 und 2.1.1.5 dem Verteilbereich „Übrige audiovisuelle Darbietungen“ zugewiesenen Einnahmen werden jährlich den von der Fachgruppe Ausübende Audiovision in Abs. 2 definierten Verteiltöpfen zugewiesen.

²Es werden folgende Verteiltöpfe gebildet:

- A Musik, Tanz: Solisten und Formationen bis 15 Mitwirkende;
- B Musik, Orchester, Bigbands, weitere Formationen inkl. Blasmusik und Chöre, Ballett, Opern: ab 16 Mitwirkende;
- C Darbietungen von Schauspielern und Sprechern in Dokumentar- und Trickfilmen;
- D Darbietungen von Schauspielern und Sprechern in Werbespots und Signeten;
- E Darbietungen von Ausdrucksformen der Volkskunst.

Dabei werden in den Verteiltöpfen C und D reine Sprecherleistungen zu 1/4, Darbietungen nur auf der Bildspur zu 3/4 und Darbietungen auf der Bild- und Tonspur voll angerechnet.

³Die Zuweisung an die Verteiltöpfe erfolgt nach den in analoger Anwendung von Ziff. 2.1.1.4 und 2.1.1.5 periodisch ermittelten Nutzungen.

⁴Um den unterschiedlichen Formationsgrössen in den Verteiltöpfen Rechnung zu tragen, können die Verteiltöpfe unterschiedlich gewichtet werden, wobei die Gewichtung das Verhältnis eins zu fünf nicht

übersteigen darf. Mitwirkende in Grossformationen des Verteiltopfes B dürfen keinesfalls eine höhere Minutenentschädigung erhalten als Mitwirkende in Kleinformationen des Verteiltopfes A.

⁵Die in grossen Formationen mitwirkenden Solisten und Dirigenten werden bei der Verteilung am Verteiltopf A beteiligt. Aus dem nach den vorangehenden Regeln gebildeten Verteiltopf B kann deshalb ein Anteil von maximal 20% an den Verteiltopf A übertragen werden.

⁶Die Fachgruppe der Ausübenden Audiovision regelt die Details im Anhang AAV2.

2.1.3.3.2. Beteiligung der Ausübenden an den einzelnen Verteiltöpfen

¹Die Beteiligung jedes Ausübenden an den Verteiltöpfen erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen Berechtigung nach Ziff. 2.1.1.7 grundsätzlich nach den Sendeminuten des/der vom betreffenden Ausübenden dargebotenen und in einem massgeblichen Programm gesendeten Werks oder Ausdrucksform der Volkskunst. Es werden höchstens zehn Ausstrahlungen des gleichen Werks oder der gleichen Ausdrucksform in einem Jahr berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1.1.8.

²Sind die Sendeminuten nicht genau ermittelbar, werden sie aufgrund von Hilfsgrössen geschätzt, welche direkt mit den Sendeminuten zusammenhängen, wie z. B. Aufnahmedauer, Anzahl und Art der Aufnahmen zu Sendezwecken.

³Mit Ausnahme von Topf D (Werbespots und Signete) werden Kurzbeiträge von unter einer Minute in der Verteilung nicht berücksichtigt.

⁴Als massgeblich im Sinne von Absatz 1 gelten schweizerische Fernsehprogramme, die national im Kabel weitergesendet werden. Dabei werden sämtliche Hauptprogramme der SRG und weitere Programme berücksichtigt. Die Hälfte der weiteren Programme wird nach Massgabe ihrer Tagesreichweite, die andere Hälfte entsprechend der Anteile an verteilrelevanten Programminhalten ausgewählt. Gesamthaft werden mindestens 10 und maximal 18 Fernsehprogramme berücksichtigt. Die Hauptprogramme der SRG werden dabei voll gewichtet. Die übrigen Programme können entsprechend ihrer gesamtschweizerisch oder sprachregional erzielten Tagesreichweite gewichtet werden. Die Details ergeben sich aus Anhang AAV2.

⁵Die Tagesreichweite ist der Anteil der Haushalte in Prozent, die an einem durchschnittlichen Tag ein Programm mindestens 30 Sekunden sehen. Massgebend ist der für das Nutzungsjahr gemessene Durchschnittswert.

⁶Die Fachgruppe der Ausübenden Audiovision kann Teile von Sendeprogrammen bestimmen, in denen die Anteile eines Berechtigten auch ohne vorliegende Meldung bestimmt und an den Berechtigten ausbezahlt werden.

⁷SWISSPERFORM-Mitglieder, welche SWISSPERFORM mit der Wahrnehmung in einem Staat beauftragt haben, für dessen Territorium SWISSPERFORM mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft einen Nicht-austausch- oder Pauschalaustausch-Vertrag abgeschlossen hat, können zusätzlich auch Sendungen in im entsprechenden Staat verbreiteten Programmen melden. Es werden maximal 18 Fernsehprogramme im entsprechenden Staat berücksichtigt, wobei die Auswahl und Gewichtung der Programme analog nach Abs. 4 vorgenommen wird. Anstelle der Tagesreichweite kann auch auf Gewichtungsfaktoren einer Verwertungsgesellschaft im betreffenden Staat oder auf andere übliche Kriterien für die Marktstellung der Programme treten. Die Details ergeben sich aus Anhang AAV2.

2.1.3.3.3. Mitwirkungspflichten der berechtigten Ausübenden

Die Berechtigten melden bis zum 30. Juni jeden Jahres die auf sie entfallenden Sendeminuten des Vorjahres in einem der nach Ziff. 2.1.3.3.2 massgeblichen Programme unter Beilage der für den Nachweis notwendigen Belege an die von SWISSPERFORM bezeichneten Stellen.

2.1.3.3.4. Nachmeldungen und Reservenbildung

¹Für verspätete Meldungen wird ein Reservefonds eingerichtet, welchem jährlich 30% der Verteilsumme zugewiesen werden. Wenn jedoch infolge zu geringer Anzahl rechtzeitiger Meldungen in der Hauptverteilung ein Franken/Minuten-Wert pro Person von über CHF 10.-- resultieren würde, ist der Reservefonds entsprechend zu erhöhen. 2/3 dieses Reservefonds stehen für die 1. Nachverteilung zur Verfügung, an der sich nachgemeldete Berechtigte beteiligen, welche die entsprechenden Anforderungen bis zum 30. Juni des zweiten auf die Nutzung folgenden Kalenderjahres erfüllen. 1/3 dieses Reservefonds stehen für die 2.

Nachverteilung zur Verfügung, an der sich nachgemeldete Berechtigte beteiligen, welche die entsprechenden Anforderungen bis zum Ende des sechsten auf die Nutzung folgenden Kalenderjahres erfüllen.

²Die auf einzelne Berechtigte entfallende Vergütung darf dabei in keinem Fall diejenige Vergütung übersteigen, die Berechtigten in der vorangehenden Verteilung ausbezahlt wurde. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

³Vorbehalten sind besondere Rückstellungen, welche die Fachgruppe Ausübende Audiovision für unvorhergesehene Verpflichtungen bilden muss.

⁴Für Nachforderungen aufgrund von Fehlern in der Verteilung wird ein weiterer Reservefonds eingerichtet, welchem jährlich 1% der auf die Ausübenden entfallende Verteilsumme zugewiesen werden.

⁵Nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht verteilte Summen sind gemäss Ziff. 2.1.1.12 zu verwenden.

2.1.3.4. Inkrafttreten der Änderungen der Verteilregeln unter den Ausübenden im Audiovisionsbereich

¹Die Änderungen der Verteilregeln für die Ausübenden im Audiovisionsbereich (Ziff. 2.1.3 ff) treten am 1. Januar 2017 in Kraft und gelten dann für die Verteilung der Einnahmen des Jahres 2016.

²Sollten die für die Umstellung des Verteilsystems notwendigen Vorbedingungen noch nicht erfüllt sein, gelten aufgrund eines Entscheides der Fachgruppen Ausübende die bisherigen Verteilregeln für ein weiteres Jahr.

2.1.4. Verteilung der Vergütungen aus Onlinenutzungen

2.1.4.1 Definition des Verteilbereichs

Der Verteilbereich umfasst die Vergütungen nach Art. 35a URG sowie weitere Tarifeinnahmen aus Onlinenutzungen, die von den Fachgruppen diesem Verteilbereich zugewiesen werden.

2.1.4.2 Bestimmung der massgeblichen Nutzung

¹Die dem Verteilbereich „Onlinenutzung“ zugewiesenen Einnahmen werden nach den von SSA jährlich gemeldeten Nutzungen der nach Ziff. 2.1.1.7 Abs. 8 verteilrelevanten Tonbildträger verteilt. Als Nutzung gilt einerseits das Angebot zur Onlinenutzung der Werke in den Katalogen (Katalogpräsenz) und andererseits die Anzahl der tatsächlichen Nutzungen (Views).

²Bei Fehlen genügender Nutzungsdaten ist SWISSPERFORM im Falle einer feststehenden Nutzung berechtigt, deren Umfang zu schätzen.

2.1.4.3 Grundsätze der Verteilung

¹Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der jährlich den Darbietungen in den einzelnen Filmen zugewiesenen Punktezahlen.

²Die Verteilung kann für einzelne Verteilklassen mit ausscheidbaren Einnahmen getrennt erfolgen. In diesem Fall sind die Einnahmen dieser Verteilklasse ausschliesslich auf diejenigen Ausübenden zu verteilen, die an Filmen mitgewirkt haben, welche in der betreffenden Verteilklasse auch genutzt wurden.

³Die den Darbietungen in den einzelnen Filmen zugewiesenen Punktezahlen ergeben sich aus dem Produkt der folgenden Faktoren:

- a) Filmpunktwert
- b) Funktionsfaktor
- c) Rollengewichtungsfaktor

⁴Die Berechnung des Filmpunktwerts stützt sich auf folgende Kriterien:

- a) Angebot zur Onlinenutzung (Präsenz in den Katalogen)
- b) Anzahl tatsächlicher Nutzungen (Views)
- c) Dauer des genutzten Werks
- d) evtl. Gewichtungsfaktoren für die Werkkategorien und für die Genres

Die Details der Berechnung sind in Anhang OLN geregelt.

⁵Die Fachgruppen sind berechtigt, in der Verteilung nur Filme mit einer von den Fachgruppen für jede Verteilklasse festgesetzten minimalen Nutzung zu berücksichtigen. Die Details sind in Anhang OLN geregelt.

⁶Der Funktionsfaktor wird analog Ziff. 2.1.3.2.2 Abs. 4 bestimmt. Musiker und Sänger mit Darbietungen auf der Tonspur erhalten den Funktionsfaktor 1.

⁷Der Rollengewichtungsfaktor wird analog Ziff. 2.1.3.2.2 Abs. 5 bestimmt. Wo dies nicht möglich ist, können geeignete abweichende Faktoren herangezogen werden (vgl. Anhang OLN).

⁸Die nur auf der Tonspur mitwirkenden Musiker werden nach Dauer ihrer Mitwirkung in die drei Gewichtungskategorien A, B und C eingeteilt. Die Details sind in Anhang OLN geregelt.

⁹Kurzbeiträge auf der Tonspur von unter einer Minute werden in der Verteilung nicht berücksichtigt.

¹⁰Ausübende, bei welchen die notwendigen Angaben zur Rollengewichtung fehlen, werden der tiefsten Gewichtungskategorie zugeteilt.

¹¹Die persönliche Berechtigung richtet sich nach Ziff. 2.1.1.7. Abs. 8 bzw. Anhang AAT4.

2.1.4.4 Mitwirkungspflichten und Nachmeldungen

Die Regeln von Ziff. 2.1.3.2.3 und 2.1.3.2.4 sind analog anwendbar und gelten auch für die Musiker auf der Tonspur des audiovisuellen Werks.

2.2 Die Verteilung der Anteile der Tonträgerhersteller

2.2.0 Tonträgerhersteller

Als Produzierende im Phonobereich (Tonträgerhersteller) gelten natürliche und juristische Personen, die die organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für befugt erstellte Tonaufnahmen tragen, die in einer Vielzahl unter einem Label für den Handel bestimmt sind. Nicht als Tonträgerhersteller betrachtet werden insbesondere Manager, Tonmeister, Toningenieure, Tonstudios, Aufnahmeleiter, ausführende Produzenten (Producers), Musikverleger, Sendeunternehmen (bezüglich Produktion von Aufnahmen, welche der Erkennung von Sendern, Sendeketten und Sendungen oder zu deren Untermalung bzw. deren Umrahmung dienen, wie Tonsignete, Jingles, Loops, Trailers usw.), Matrizen- oder Glasmasterhersteller, Presswerke, Überspielwerke, Parallelimporteure und Tonträgerpiraten.

2.2.1 Grundsätze der Verteilung

¹Die auf die Tonträgerhersteller entfallenden Einnahmen werden nach Massgabe der einzelnen Nutzungen von Tonträgern an die Berechtigten verteilt. Lassen sich die tatsächlichen Nutzungen nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand ermitteln oder lassen sich die Berechtigten nur schwer feststellen, darf die Verteilung nach anderen überprüfbaren und sachgerechten Kriterien erfolgen.

²Sind für bestimmte Nutzungsbereiche (wie z. B. privates Vervielfältigen) Einrichtungen zur detaillierten Erfassung der effektiven Nutzungen nicht vorhanden oder sind diese nur mit unverhältnismässigem Aufwand bestimmbar, wird nach Handelsmarktanteilen der einzelnen Tonträgerhersteller gemäss Ziff. 2.2.2.2 abgerechnet.

³Unterschiedliche Berechtigungen an Tarifeinnahmen, z. B. infolge von Gegenrecht nach Art. 35 Abs. 4 URG, sind nur zu berücksichtigen, wenn sich aus dem klaren Wortlaut des Tarifs ergibt, dass die Tarifeinnahmen nur für ein bestimmtes Repertoire bezahlt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Gegenseitigkeitsverträgen. Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden legt für jedes Verteiljahr aufgrund der jeweils geltenden Tarife die Berechtigungen an den entsprechenden Tarifeinnahmen fest [vgl. Anhang PPH (Produzierende Phono)].

⁴Alle mit Verteilaufgaben betrauten Organe und Personen unterliegen dem Geschäftsgeheimnis.

2.2.2 Durchführung der Verteilung

¹Die Erträge aus der Weitersendung über Kabel und über Umsetzer sowie IP-basierte Netzwerke, dem nicht privaten Sendeempfang, dem Vermieten, der Nutzung von Archivaufnahmen, der Nutzung von verwaisten Rechten sowie dem Senden, Wahrnehmbarmachen, Aufführen und Vorführen von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern werden fünf Verteilungen zugeteilt. Verteilungen 1-3 entsprechen den in den drei Senderketten der SRG ausgestrahlten charakteristischen Musikprogrammen; in Verteilung 4 werden massgebliche Privatsender zusammengefasst; in Verteilung 5 wird der Anteil der Musikvideos ausgeschieden. Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden bestimmt die Details [vgl. Anhang PPH (Produzierende Phono)].

²In jeder dieser fünf Verteilungen gemäss Abs. 1 werden die zugeteilten Erträge zunächst gemäss Ziff. 2.2.2.1 verteilt. Dies betrifft all diejenigen Aufnahmen, welche aufgrund der von den Tonträgerherstellern gemeldeten Daten gemäss Ziff. 2.2.2.1.1 Abs. 1 identifiziert und eindeutig einer Aufnahme aus den Sendedaten gemäss Ziff. 2.2.2.1.2 Abs. 2 zugeordnet werden können. Die restlichen Anteile der diesen fünf Verteilungen zugeteilten Erträge werden gesamthaft gemäss Ziff. 2.2.2.2 verteilt.

³Die Erträge aus dem privaten Vervielfältigen, der schulischen und betrieblichen Nutzung, der Nutzung von Werken durch Menschen mit Behinderungen sowie der Gebrauchsüberlassung von Speicher zur privaten lokalen oder netzwerkbasierten Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogrammen werden gemäss Ziff. 2.2.2.2 verteilt.

⁴Von den in Abs. 3 genannten Erträgen werden vorab 10 % in einen Antipirateriefonds der Phonoproduzierenden zur Bekämpfung von Tonträgerpiraterie zugewiesen.

⁵Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden bestimmt über die für jeden Verteilbereich zu bildenden notwendigen Reserven sowie deren Auflösung.

2.2.2.1 Verteilung der Vergütungen gemäss Nutzungsrapporten

2.2.2.1.1 Meldung der Aufnahmen

¹Die Tonträgerhersteller melden SWISSPERFORM ohne Aufforderung regelmässig die Aufnahmen, in Bezug auf welche sie Leistungsschutzrechte geltend machen, unter Angabe aller zur Identifikation der Aufnahme, des Tonträgerherstellers, gegebenenfalls des aktuellen Berechtigten und gegebenenfalls des Einziehungsberechtigten gemäss Ziff. 2.2.3 notwendigen Daten. Sie geben SWISSPERFORM auf erstes Verlangen alle weiteren Auskünfte, die der Verteilung der Erlöse auf die Berechtigten dienen können.

²Eine Haftung von SWISSPERFORM für mangelhafte und unvollständige Aufnahme- und Berechtigtendaten ist ausgeschlossen.

2.2.2.1.2 Verteilmodus

¹Die Verteilung der Erträge aus der Nutzung von Aufnahmen an die Tonträgerhersteller erfolgt soweit als möglich gemäss den für die Nutzung erhaltenen Rapporten.

²Für die Verteilung sind mindestens die Sendedaten der neun Hauptradioprogramme der SRG und von fünf Privatradiosendern unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien auszuwerten:

- Sprachregion
- Reichweite nach Anzahl Hörer
- Vorhandensein von Meldelisten
- Qualität der vom Sender rapportierten Daten
- Verwertungserlös pro Sender
- Verhältnis zwischen der gesamten Verteilsumme an die Tonträgerhersteller und den ausgewerteten Minuten pro Sender
- gesendetes Repertoire

Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden bestimmt die Details [vgl. Anhang PPH (Produzierende Phono)].

³Vorbehalten bleiben Bestimmungen in Gegenseitigkeitsverträgen, in denen sich SWISSPERFORM verpflichtet, ihre Mitglieder und Auftraggeber auch für die Nutzung im Ausland zu entschädigen.

⁴Werden die Erträge aus Sendevergütungen, die aus verschiedenen Sendern stammen, in der Verteilung zusammengefasst, so kann die Fachgruppe der Phonoproduzierenden jedem Sender einen Gewichtungsfaktor geben.

⁵Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden kann beschliessen, dass die Verteilsummen mehrerer Jahre für bestimmte Nutzungen zusammengefasst werden können, wenn dadurch wesentliche Verteilkosten eingespart werden können und/oder für eine grössere Anzahl von Berechtigten Summen erreicht werden können, die die Auszahlungsgrenze erreichen.

2.2.2.1.3 Berechnung des Anteils an der Verteilsumme pro Aufnahme

¹Die Verteilung der Erträge auf die einzelnen genutzten Aufnahmen bestimmt sich nach der Dauer, während der eine Aufnahme verwendet worden ist. Wenn die Dauer der Verwendung nicht bestimmbar ist, gelten der Reihe nachfolgende Kriterien:

- die aufgrund anderer Sendedaten bestimmte durchschnittliche Dauer der Aufnahme;
- die Dauer der Aufnahme gemäss Angaben auf dem Tonträger oder anderweitiger einschlägiger Datenbanken;
- für die Aufnahme werden 2 Minuten und 30 Sekunden eingesetzt.

²Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden kann beschliessen, dass eine Tonaufnahme bei der jährlichen Erstsending einen Zuschlag erhält. Desgleichen kann die Fachgruppe der Phonoproduzierenden eine Degression einführen.

2.2.2.1.4 Bestimmung des Berechtigten an der Aufnahme

¹Bei der Bestimmung des Berechtigten an einer Aufnahme stützt sich SWISSPERFORM primär auf die Meldungen der Tonträgerhersteller gemäss Ziff. 2.2.2.1.1 Abs. 1 und hilfsweise auf verschiedene geeignete Fremddatenquellen.

²Die Berechtigung an einer Aufnahme wird bei SWISSPERFORM in der Regel derart registriert, dass die Aufnahme dem originären Tonträgerhersteller, gegebenenfalls dem aktuellen Berechtigten und gegebenenfalls dem Einziehungsberechtigten gemäss Ziff. 2.2.3 zugeordnet wird.

³SWISSPERFORM betrachtet jeweils diejenige Berechtigung an einer Aufnahme für ein bestimmtes Nutzungsjahr als massgebend, welche innert der von ihr für die entsprechende Verteilung jeweils bestimmten Frist gemeldet wird.

⁴Ist eine Aufnahme unter verschiedenen Labels veröffentlicht worden, betrachtet SWISSPERFORM die Berechtigung an demjenigen Label als massgebend, unter welchem nach Kenntnis von SWISSPERFORM die Aufnahme früher veröffentlicht wurde.

2.2.2.1.5 Nach-Abrechnungen

¹SWISSPERFORM ist berechtigt, während fünf Jahren nach erfolgter Verteilung Korrekturen der Abrechnungen über Verteilbeträge zugunsten oder zulasten von Berechtigten vorzunehmen, wenn neue Dokumentationen über die Berechtigung an den genutzten Aufnahmen oder über erfolgte Nutzungen zu einem andern Verteilergesamt führen.

²Für Fehler in den nach Ziff. 2.2.2.1.2 auswertungsrelevanten Sendedaten haftet SWISSPERFORM nicht. Weist indessen ein Berechtigter innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter Verteilung nach, dass Sendedaten eines auswertungsrelevanten Programms von einem Sender fälschlicherweise nicht gemeldet wurden, oder meldet ein Sender von sich aus innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter Verteilung Sendedaten nach, wird dies in einer Nach-Abrechnung berücksichtigt.

³Allfällige Nach-Abrechnungen nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 erfolgen mindestens einmal jährlich.

⁴Keine nachträglichen Verteilungen gemäss Ziff. 2.2.2.1 (Verteilung gemäss Nutzungsrapporten) werden durchgeführt für Aufnahmen,

- welche nicht gemäss Ziff. 2.2.2 Abs. 2 aufgrund der von den Tonträgerherstellern gemeldeten Daten nach Ziff. 2.2.2.1.1 Abs. 1 identifiziert und/oder nicht eindeutig einer Aufnahme aus den Sendedaten nach Ziff. 2.2.2.1.2 Abs. 2 zugeordnet werden konnten;
- welche nicht gemäss Ziff. 2.2.2 Abs. 2 aufgrund der von den Sendern gemeldeten Daten nach Ziff. 2.2.2.1.2 Abs. 2 identifiziert und/oder nicht eindeutig einer von den Tonträgerherstellern nach Ziff. 2.2.2.1.1 Abs. 1 gemeldeten Aufnahme zugeordnet werden konnten;
- deren Meldungen nach Ziff. 2.2.2.1.1 Abs. 1 erst nach der von SWISSPERFORM für eine Verteilung bestimmten Frist eingehen.

Für die betroffenen Berechtigten bleiben aber Nach-Abrechnungen gemäss Ziff. 2.2.2.2.1 Abs. 4, d.h. nachträgliche Verteilungen gemäss Handelsmarktanteilen, möglich. Details regelt die Fachgruppe der Phonoproduzierenden [vgl. Anhang PPH (Produzierende Phono)].

2.2.2.2 Verteilung der Vergütungen gemäss Handelsmarktanteilen

2.2.2.2.1 Meldung der Umsätze

¹Die Berechtigten melden SWISSPERFORM ihre in der Schweiz und Liechtenstein erzielten Netto-Umsätze aus Verkäufen von im Handel erhältlichen Tonträgern ohne Mehrwertsteuer, Porti, Verpackung, Logistikkosten und dergleichen.

²Die Umsatzmeldungen haben auf dem SWISSPERFORM-Meldeformular A zu erfolgen. Das Meldeformular für das vergangene Rechnungsjahr (= Kalenderjahr) wird jeweils bis zum 31. Januar den bei SWISSPERFORM Registrierten zugänglich gemacht. Meldende, die sich nicht dieses Formulars bedienen, werden nicht berücksichtigt.

³Die Meldung muss vollständige Angaben enthalten über

- Tonträgerlabels getrennt nach Eigen- und Fremdlables
- die Umsätze der Eigen- und Fremdlables durch Vertriebspartner und deren Namen
- die Umsätze der Eigen- und Fremdlables via Eigenvertrieb, d.h. aus Direktverkäufen (physische Direktverkäufe unterteilt in solche an den Handel/an Wiederverkäufer, an den Endkunden (Konsumenten) und an den Künstler(-gruppen) sowie digitale Verkäufe).

Das Meldeformular muss vollständig ausgefüllt, unterschrieben und fristgerecht eingereicht werden.

⁴Die Meldungen haben bis spätestens zum 30. April des Verteiljahres zu erfolgen. Verspätete Meldungen werden höchstens während fünf Jahren nach dem ordentlichen Verteiljahr berücksichtigt. Solche Nachmeldungen führen aufgrund des zusätzlichen Aufwands zu einem Abzug von 10%, jedoch mindestens CHF 50.00, auf dem auf die Berechtigten entfallenden Verteilbetrag.

2.2.2.2.2 Umsatzdeklaration

¹Umsätze durch Vertriebspartner sind auf den erzielten Netto-Umsatz auf Basis des Handelsabgabepreises zu reduzieren. Andernfalls erfolgt ein Abzug von 35% des deklarierten Umsatzes.

²Umsätze aus Direktverkäufen an den Handel, an Wiederverkäufer und an Endkunden sind auf den Netto-Umsatz auf Basis des Handelsabgabepreises zu reduzieren. Andernfalls erfolgt ein Abzug von 35% des deklarierten Umsatzes.

³Umsätze aus Direktverkäufen an Künstler(-gruppen) und digitale Verkäufe sind mit dem effektiv erzielten Netto-Umsatz zu deklarieren. In jedem Fall darf bei der Deklaration der dem Umsatz zugrundeliegende Stückpreis des Tonträgers den Handelsabgabepreis nicht übersteigen.

2.2.2.2.3 Nicht meldefähige Umsätze

Nicht meldefähige Umsätze sind insbesondere:

- Sponsoring- und Lizenzeinnahmen;
- Overrideeinnahmen;
- Video- und DVD-Umsätze;
- reine Buchumsätze;
- Umsätze mit Leertonträger oder Piraterieprodukten.

2.2.2.2.4 Nachweispflicht des Meldenden

¹SWISSPERFORM kann die vollständige Einreichung aller Belege gemäss Abs. 3 verlangen, die geeignet sind, die Angaben des Meldenden zu überprüfen. Diese Befugnis steht ihr insbesondere zu,

- wenn sich aus der Deklaration Abweichungen der Umsatzzahlen gegenüber der vorhergegangenen Deklaration ergeben,
- wenn die Deklaration oder andere vorhandene Dokumente berechtigte Zweifel hervorrufen, dass nicht meldefähige Umsätze gemäss Ziff. 2.2.2.2.1 und/oder Ziff. 2.2.2.2.3 deklariert sein könnten, oder
- um einen möglichen Prätendentenstreit zu vermeiden.

²SWISSPERFORM ist ausserdem befugt, stichprobenweise die Einreichung aller geeigneten Belege zu verlangen.

³Für die Einreichung der geeigneten Belege setzt SWISSPERFORM eine Frist von höchstens einem Monat. Als geeignete Belege kann SWISSPERFORM insbesondere einen Handelsregisterauszug, detaillierte Jahresrechnungen, MwSt-Abrechnungen, Revisionsberichte, ein Fakturajournal, Bestellungen, Lieferscheine, Einstandsrechnungen, Rechnungen, Lizenzabrechnungen der SUISA sowie Künstler- und alle sonstigen Lizenzverträge und Lizenzvertragsketten verlangen.

⁴Die Beweislast bezüglich der Berechtigung zur Partizipation an der Verteilung liegt beim Meldenden. Jeder Meldende muss in der Lage und bereit sein, seinen durch die Meldung behaupteten Anspruch jederzeit auf Verlangen hin unverzüglich vollständig nachzuweisen. Andernfalls treffen ihn die Säumnisfolgen gemäss Ziff. 2.2.2.2.5.

⁵Deklariert ein Meldender zahlreiche (Sub-)labels oder reicht der Meldende massenhaft Belege ein, und führt dies bei SWISSPERFORM zu einem übermässig hohen Prüfaufwand, ist SWISSPERFORM befugt, die dadurch verursachten Prüfkosten dem Meldenden zu belasten.

⁶Ergibt der von SWISSPERFORM festgelegte Umsatz nach der Prüfung eine Abweichung von mehr als 5% des deklarierten Umsatzes, können die Kosten der Prüfung vollständig dem Meldenden auferlegt werden.

2.2.2.2.5 Folgen ungenügender Belege

Sind nach Ablauf der Frist gemäss Ziff. 2.2.2.2.4 Abs. 3 die verlangten Belege nicht oder nicht vollständig eingereicht worden, wird eine kurze Nachfrist gesetzt. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt oder fehlen die gewünschten Ergänzungen, gilt der zu überprüfende Umsatz endgültig als zu Unrecht deklariert und er wird in der Verteilung nicht berücksichtigt.

2.2.2.2.6 Nachträgliche Überprüfung

¹SWISSPERFORM ist berechtigt, bereits abgeschlossene Verteilungen bis maximal fünf Jahre nach Veranlassung der Auszahlung an den Berechtigten nachträglich zu überprüfen, wenn SWISSPERFORM Kenntnis von möglichen Falschdeklarationen erhält. Ergibt die nachträgliche Überprüfung Rückforderungsansprüche von SWISSPERFORM, ist der zu erstattende Betrag mit 5% p.a. ab dem Tag der Auszahlung zu verzinsen.

²Ergibt die Nachprüfung eine Abweichung von mehr als 5% des deklarierten Umsatzes, gehen die Kosten der Überprüfung zulasten der geprüften Person. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

2.2.3 Vereinbarungen über die Einziehungsberechtigung

Hat SWISSPERFORM Kenntnis einer Vereinbarung, wonach der Tonträgerhersteller für bestimmte Aufnahmen eines Labels die Berechtigung zum Erhalt von Vergütungen aus der Nutzung von Leistungsschutzrechten einem Vertrieb oder einer anderen Person (der „Einziehungsberechtigte“) übertragen hat, zahlt SWISSPERFORM die Vergütungen in Bezug auf sämtliche Aufnahmen des betreffenden Labels an den Einziehungsberechtigten. Überdies zahlt SWISSPERFORM die Vergütungen vollständig an den Einziehungsberechtigten, selbst wenn die Einziehungsberechtigung nur für einen Anteil an den Vergütungen übertragen wurde. Der Einziehungsberechtigte ist verpflichtet, den Tonträgerhersteller gemäss dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag zu behandeln. Zudem stellt der Einziehungsberechtigte SWISSPERFORM von allfälligen Ansprüchen Dritter frei.

2.2.4 Der Prätendentenstreit

In Ergänzung zu Ziff. 1.7.4 des Allgemeinen Teils gilt: Nach der Auszahlung besteht keine Forderung mehr gegenüber SWISSPERFORM, unabhängig davon, ob ein Drittansprecher vor oder nach der Auszahlung bekannt wird. SWISSPERFORM gibt dem Drittansprecher jedoch unverzüglich bekannt, an wen die Auszahlung erfolgt ist.

2.2.5 Präzisierungskompetenz

Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden hat die Kompetenz, gegebenenfalls Ergänzungen oder Präzisierungen der für eine Überprüfung und Abrechnung erforderlichen Angaben vorzunehmen. Sie ist ferner befugt, die Grundsätze und Regeln der Verteilung der Anteile der Tonträgerhersteller nach pflichtgemäßem Ermessen auszulegen, soweit dies im Einzelfall notwendig ist, um allfällige Regelungslücken zu schliessen.

2.2.6 Pauschale Abgeltung

Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden kann mit einzelnen Berechtigtengruppen Verträge über die pauschale Abgeltung von Rechten abschliessen.

2.2.7 Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften

¹Sehen Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften vor, dass die Verteilbeträge zugunsten der von ihnen vertretenen Berechtigten im Einzugsland verbleiben (Nichtaustausch-Verträge), so werden diese Beträge, an die von SWISSPERFORM vertretenen Berechtigten verteilt. Sie dienen der Kompensation ihrer Ansprüche in den Ländern, mit welchen SWISSPERFORM einen Nichtaustausch-Vertrag hat

²Sehen Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften eine gegenseitige Überweisung der Verteilbeträge zugunsten der von der anderen Gesellschaft vertretenen Berechtigten vor, so werden die Verteilbeträge gesamthaft an die Schwestergesellschaft überwiesen.

2.2.8 Verwaltungsabzug bei ausländischen Berechtigten

Erfordert die Identifikation von ausländischen Ton- oder Tonbildaufnahmen und/oder der ausländischen Berechtigten einen besonderen Aufwand, so kann gegenüber den ausländischen Berechtigten, die nicht über eine Schwestergesellschaft bei SWISSPERFORM vertreten sind, ein Abzug von 10%, jedoch mindestens CHF 50.00, auf dem auf sie entfallenden Verteilbetrag gemacht werden.

2.2.9 Übertragung der Verteilaufgaben

Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden kann eine geeignete Organisation mit Aufgaben im Bereich der Verteilung nach Massgabe dieses Reglements beauftragen.

2.2.10 Zuweisung der nicht auszahlbaren Beträge

Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden kann beschliessen, dass die wegen fehlender Zahladressen, fehlender Rechtsbeziehung zu SWISSPERFORM, ungenügender Identifikation des Berechtigten oder wegen Nichterreichens des auszahlbaren Minimums nicht auszahlbaren Beträge nach Ablauf der Verjährungsfrist nach einer oder mehreren der folgenden Möglichkeiten verwendet werden:

- Die verjährten Beträge fliessen zurück in die Verteilung, wobei die Fachgruppe der Phonoproduzierenden die Modalitäten regelt.
- Die verjährten Beträge dienen der Reduktion der Verteilkosten und den Rückstellungen für Nach-Abrechnungen.
- Die verjährten Beträge werden den entsprechenden Fonds für kulturelle oder soziale Zwecke im Phonobereich überwiesen.
- Die verjährten Beträge werden pauschal entsprechend Ziff. 2.2.6 verteilt.

2.2.11 Inkrafttreten der Änderungen der Verteilregeln für die Tonträgerhersteller (Ziff. 2.2)

¹Die Änderungen der Verteilregeln für die Tonträgerhersteller (Ziff. 2.2) treten auf den 1. August 2020 in Kraft und gelten rückwirkend für die Verteilungen der Einnahmen ab dem Jahr 2017, mit Ausnahme von Ziff. 2.2.2 Abs. 3, welche erst für die Verteilungen der Einnahmen ab dem Jahr 2019 gilt.

²Als zusätzliche Übergangsbestimmung gilt für die Verteilung der Einnahmen 2017 und 2018 folgende Regelung: Von den Erträgen aus dem privaten Vervielfältigen, der schulischen und betrieblichen Nutzung, der Nutzung von Werken durch Menschen mit Behinderungen sowie der Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR wird ein Anteil an die inländischen Berechtigten gemäss Ziff. 2.2.2.2 verteilt. Dieser Anteil wird von der Fachgruppe der Phonoproduzierenden aufgrund ihrer zur Verfügung stehender Daten über die Anteile der in den auswertungsrelevanten Radiosendern gesendeten im Handel erhältlichen Tonträger der inländischen Berechtigten bestimmt.

2.3 Die Verteilung der Anteile der Audiovisionsproduzierenden

2.3.0 Definition

Als Produzierende im Audiovisionsbereich (Tonbildträgerhersteller) gelten natürliche oder juristische Personen, welche organisatorisch und wirtschaftlich für die erstmalige Tonbild- oder Bildaufzeichnung einer Darbietung oder eines anderen visuellen Vorgangs verantwortlich sind. Nicht als Tonbildträgerhersteller betrachtet, werden insbesondere Verleihfirmen, Kopierwerke, Filmtonstudios, Synchronisationsbetriebe, Matrizen- und Glasmasterhersteller.

2.3.1. Im Allgemeinen

¹Die Verteilung der Anteile der Audiovisionsproduzierenden aus Leistungsschutzrechten auf die einzelnen Tonbildträger erfolgt gemäss Vertrag SWISSPERFORM mit Suissimage, in Zusammenarbeit mit Suissimage und parallel zur Verteilung von Suissimage soweit die nachfolgenden Regeln nichts anderes vorsehen.

²Bei Unklarheiten sind die Regeln von Suissimage analog anwendbar.

2.3.2. Im Besonderen: Die Aufteilung der Anteile der Audiovisionsproduzierenden

2.3.2.1. Dokumentation und Verfahren

¹Die Verteilung erfolgt aufgrund der Nutzungsdokumentation von Suissimage und aufgrund der von Suissimage erhaltenen Werkanmeldungen (siehe oben 1.7.2). SWISSPERFORM führt keine eigene Werk- und Nutzungsdokumentation.

²Die für die Suissimage-Verteilung geltenden Fristen gelten auch für die Verteilung der Leistungsschutzrechte an die Audiovisionsproduzierenden (SWISSPERFORM-Verteilung).

³Die von Suissimage vorgängig ihrer Verteilung an die Rechtsinhaber versandten Kontrolllisten über die in der Verteilung berücksichtigten Nutzungen und die anschliessende Bereinigung der Nutzungsdaten sind auch für die SWISSPERFORM-Verteilung massgebend. Die von Schwestergesellschaften gegenüber Suissimage unterzeichneten Freistellungserklärungen gelten auch für SWISSPERFORM.

2.3.2.2. Anmeldefrist

¹Für die nutzungsbezogene Verteilung werden nur Tonbildträger berücksichtigt, auf denen Werke festgehalten sind, welche bis 31. März des Verteiljahres bei Suissimage angemeldet worden sind (also bis zum 31. März des auf die Sendung folgenden Jahres).

²Wird das Werk verspätet angemeldet und werden zusätzlich die Sendedaten angegeben, so wird bei Meldung

- bis zum 30. Juni die Sendung nacherfasst und in der ordentlichen Abrechnung mitberücksichtigt;
- nach dem 30. Juni die Sendung über den Reservefonds abgerechnet, soweit das Werk noch nicht voll abgerechnet worden ist.

³Verspätete Anmeldungen ohne Sendedaten werden bei der ordentlichen Verteilung im Folgejahr erstmals berücksichtigt.

⁴Massgebend für die Fristwahrung ist bei Postsendungen der Poststempel und bei elektronischen Sendungen das Datum des Eintreffens bei der Verwertungsgesellschaft.

2.3.2.3. Werke von kurzer Dauer

¹Werke von weniger als 5 Minuten Dauer werden bei Erfassung und Verteilung berücksichtigt, falls der Berechtigte deren Nutzung belegt. Werke, welche in einem anderen Träger oder einer Sendung unter anderem Titel verwendet wurden, müssen der Suissimage gesondert gemeldet werden, im Falle einer Sendung unter Angabe von Sender, Datum, Zeit und Dauer der Ausstrahlung.

²Kategorien von Werken unter 5 Minuten, deren einzelne Erfassung einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würden, können über eine Pauschalabgeltung gemäss Ziff. 1.4 entschädigt werden.

³Werke von weniger als eine Minute sowie einzelne Werkausschnitte unter 3 Minuten Länge bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

2.3.2.4. Rechtsnachfolge

¹Im Bereich kollektiv wahrgenommene ausschliessliche Rechte (Art. 22, 22a, 22b, 22c, 24b URG) kann ein anderer Rechteinhaber an die Stelle des Produzenten treten, wenn und solange er die entsprechenden Rechte für die Schweiz erworben hat.

²Im Übrigen wird eine Rechtsnachfolge berücksichtigt, wenn sämtliche für die Verwertungsgesellschaften relevanten Rechte an einen neuen Rechteinhaber übergegangen sind.

2.3.2.5. Koproduktionen

Sind an einem Tonbildträger mehrere Produzierende beteiligt, so wird der auf diese insgesamt entfallende Betrag – ohne Mitteilung einer gegenteiligen Vereinbarung – zu gleichen Teilen geteilt.

2.3.2.6. Nach-Abrechnungen für verspätete Meldungen von Ansprüchen; Reservefonds

¹Für die verspäteten Meldungen von Ansprüchen werden zwei Nach-Abrechnungen durchgeführt.

²Die erste Nach-Abrechnung erfolgt ein Jahr nach der ordentlichen Verteilung. Die zweite Nach-Abrechnung erfolgt im sechsten Jahr nach der ordentlichen Verteilung.

³Zur Vergütung der verspäteten Meldungen werden, soweit die Fachgruppe nichts anderes beschliesst (Ziff. 1.2.4.), Rückstellungen gebildet, die 10% der pro Jahr je Tarif zur Verfügung stehenden Verteilsummen betragen. Davon werden 80% der ersten Nachabrechnung und 20% der zweiten Nachabrechnung zugewiesen.

⁴Der Punkte-/Frankenwert eines Nach-Abrechnungsjahres darf dabei 90% des entsprechenden Wertes der vorangegangenen (Nach-)Abrechnung für dasselbe Verteiljahr nicht übersteigen.

2.3.3. Vergütungen für Weitersenden und öffentlichen Empfang

2.3.3.1. Verteilbereich

¹In diesen Verteilbereich fallen die Erträge aus der Weitersendung und dem öffentlichen Sendeempfang, soweit es sich nicht um Entschädigungen für die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern handelt.

²Von den Erträgen aus der Weitersendung und dem öffentlichen Sendeempfang wird vorerst ein auf die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern entfallender Anteil ausgeschieden und dem Verteilbereich gemäss Ziffer 2.3.8 zugewiesen. Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der gesamten Abspieldauer von im Handel erhältlichen Tonbildträgern, die in schweizerischen Fernsehprogrammen genutzt werden, zur Gesamtdauer der schweizerischen Fernsehprogramme. Die Fachgruppe legt die Höhe des Anteils jährlich aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Nutzungsdaten fest.

2.3.3.2. Berechnungsgrundlage

¹Für die Verteilung der Erträge werden die gleichen Fernsehprogramme berücksichtigt, die für die Verteilung von Suissimage für den Bereich Weitersendung und Sendeempfang relevant sind.

²Falls die Berücksichtigung aller für die Suissimage-Verteilung relevanten Fernsehprogramme in der SWISSPERFORM-Verteilung in erheblichem Umfange zu Anteilen führt, die unter der Auszahlungsgrenze liegen (Ziff. 1.5.3), beschränkt die Fachgruppe die Zahl der auszuwertenden Fernsehprogramme.

³Vorbehalten betreffend verteilrelevanten Programme bleiben vertragliche Abmachungen über Pauschalzahlungen.

2.3.3.3. Gewichtung

Der auf die einzelnen Tonbildträger entfallende Anteil bestimmt sich nach

- Sendedauer
- Werkkategorie
- Programmkoeffizient
- Zeitpunkt und Anzahl der Ausstrahlungen
- Tagesreichweite.

2.3.3.4. Sendedauer

Massgeblich ist die tatsächliche Dauer der Ausstrahlung in ganzen Minuten.

2.3.3.5. Werkkategorie

¹Die Tonbildträger können nach der ihnen zugrunde liegenden produktionellen Leistung in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Die Einteilung erfolgt jährlich durch die Fachgruppe.

²Die Einstufung der am höchsten bewerteten Kategorie darf maximal das Dreissigfache der am tiefsten bewerteten Kategorie betragen.

³Werke mit Produktionsjahr 1998 und jünger erhalten bei der integralen Welterstausrahlung auf einem frei empfangbaren nationalen Programm einen Premièrenzuschlag ("majoration création"). Dieser Zuschlag beläuft sich auf mindestens einen Faktor 1,5 und maximal einen Faktor von 5 und wird von der Fachgruppe definitiv festgelegt. Werke, die vor 1998 produziert wurden, erhalten den Zuschlag, wenn einer der Berechtigten belegt, dass es sich um die erste Ausstrahlung auf einem nationalen Programm handelt.

2.3.3.6. Programmkoeffizient

Jedem Fernsehprogramm wird nach der Sprache, in welcher das Programm gesendet wird, ein Koeffizient von 1 bis 5 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt jährlich durch die Fachgruppe.

2.3.3.7. Zeitpunkt und Anzahl der Ausstrahlungen

¹Dem Ausstrahlungszeitpunkt am Fernsehen wird ein Koeffizient von 0,5 bis 3 zugeordnet. Entscheidend für die Bewertung ist die Anfangszeit der Sendung. Die Zuordnung der Koeffizienten erfolgt jährlich durch die Fachgruppe.

²Bei Programmen von Sendeunternehmen, die in der Schweiz nicht konzessionspflichtig sind, kann die Verteilung auf jene Werke beschränkt werden, welche zwischen 19h00 – 01h59 (Primetime) gesendet wurden. Beschliesst Suissimage eine derartige Beschränkung, gilt diese auch für die SWISSPERFORM-Verteilung.

³Es werden jedoch höchstens zehn Ausstrahlungen der gleichen Produktion innerhalb eines Jahres berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.3.3.2 Abs. 3 und 2.3.4.4.

2.3.3.8. Tagesreichweite

¹Die Fachgruppe weist den einzelnen Fernsehprogrammen unter Berücksichtigung der Tagesreichweite, der Pflichtprogramme gemäss Radio- und Fernsehverordnung und einer allfälligen Codierung des Programms einen Gewichtungsfaktor zwischen 1 und 5 zu.

²Schweizer Programme werden doppelt gewichtet.

2.3.4. Leerträgervergütungen

2.3.4.1. Verteilbereich

In diesen Verteilbereich fallen die Erträge aus den Vergütungen auf beispielbaren Tonbildträgern.

2.3.4.2. Berechnungsgrundlage

Für die Verteilung werden, unter Vorbehalt der Ziff. 2.3.4.4, diejenigen Tonbildträger berücksichtigt, die bei der Verteilung nach Ziff. 2.3.3 berücksichtigt wurden.

2.3.4.3. Zuweisung an Verteilbereich schulische Nutzung

¹Zur Abgeltung der in anderen Tarifen vorbehaltenen Leerträgeranteile werden vorerst 2% der massgeblichen Einnahmen dem Verteilbereich schulische Nutzung zugewiesen.

²Findet in diesem Verteilbereich keine selbständige Verteilung statt, so unterbleibt die Zuweisung.

³Einnahmen aus dem Vermieten von Set-Top-Boxen und dem Eigengebrauch mit Hilfe von Vervielfältigungseinrichtungen Dritter (Art. 19 Abs. 2 URG) sind von der Zuweisung an den Verteilbereich schulische Nutzung ausgenommen.

2.3.4.4. Zuweisung an nicht gesendete oder nicht erfasste Tonbildträger

¹Von den zu verteilenden Beträgen werden vorerst 20% für die Vervielfältigung nicht am Fernsehen genutzter Tonbildträger reserviert, und zwar für:

- Spielfilme;
- Dokumentarfilme;
- Musik-Videoclips;
- Industrie- und PR-Filme (inkl. Werbespots);
- Lehr- und Bildungsprogramme;
- Kurz-Trickfilme.

²Diese 20% werden den repräsentativen Verbänden der Produzierenden der entsprechenden Kategorie von Tonbildträgern aufgrund des von der Fachgruppe beschlossenen Verteilschlüssels zugewiesen.

2.3.4.5. Zuweisung an gesendete Tonbildträger

Der Rest der zu verteilenden Beträge wird gemäss den Vorschriften über die Weitersendung verteilt. Dabei unterbleibt aber die Gewichtung nach dem Ausstrahlungszeitpunkt.

Hingegen wird die Aufzeichnungshäufigkeit berücksichtigt, indem die den Werkkategorien zukommenden Werte durch Beschluss der Fachgruppe mit einem zusätzlichen Faktor 1-3 multipliziert werden.

2.3.5. Vergütungen für das Vermieten

2.3.5.1. Verteilbereich

In diesen Verteilbereich fallen die Entschädigungen für das Vermieten von Tonbildträgern.

2.3.5.2. Verteilung der Anteile

Unter Vorbehalt von Regelungen in Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften werden die zu verteilenden Beträge der Leerträgerverteilung zugewiesen.

2.3.6. Vergütungen für die schulische Nutzung

2.3.6.1. Verteilbereich

In diesen Verteilbereich fallen die Vergütungen für schulische Nutzung.

2.3.6.2. Zuweisung an nicht gesendete oder nicht erfasste Tonbildträger

¹Von den zu verteilenden Beträgen werden vorerst 20% für die Vervielfältigung nicht am Fernsehen genutzter Tonbildträger reserviert, und zwar für:

- Spielfilme;
- Dokumentarfilme;
- Musik-Videoclips;
- Industrie- und PR-Filme (inkl. Werbespots);
- Lehr- und Bildungsprogramme;
- Kurz-Trickfilme.

²Diese 20% werden den repräsentativen Verbänden der Produzierenden der entsprechenden Kategorie von Tonbildträgern aufgrund des von der Fachgruppe beschlossenen Verteilschlüssels zugewiesen.

2.3.6.3. Verteilung der verbleibenden Anteile

¹Die zu verteilende Beträge werden werkbezogen aufgrund der Meldungen der aufgezeichneten Sendungen an Suissimage gemäss den Regeln über die Leerträgerverteilung verteilt.

²Sollten die zu verteilende Beträge zu gering sein, als dass sich eine selbständige Verteilung rechtfertigen würde, so kann die Fachgruppe beschliessen, die Verteilerträge der Leerträgerverteilung zuzuweisen.

2.3.7. Vergütungen für die betriebliche Nutzung

2.3.7.1. Verteilbereich

In diesen Verteilbereich fallen die Entschädigungen für die betriebliche Nutzung.

2.3.7.2. Zuweisung an nicht gesendete oder nicht erfasste Tonbildträger

¹Von den zu verteilenden Beträgen werden vorerst 20% für die Vervielfältigung nicht am Fernsehen genutzter Tonbildträger reserviert, und zwar für:

- Spielfilme;
- Dokumentarfilme;
- Musik-Videoclips;
- Industrie- und PR-Filme (inkl. Werbespots);
- Lehr- und Bildungsprogramme;
- Kurz-Trickfilme.

²Diese 20% werden den repräsentativen Verbänden der Produzierenden der entsprechenden Kategorie von Tonbildträgern aufgrund des von der Fachgruppe beschlossenen Verteilschlüssels zugewiesen.

2.3.7.3. Verteilung der verbleibenden Anteile

¹Die zu verteilenden Beträge werden werkbezogen aufgrund der Meldungen der aufgezeichneten Sendungen an Suissimage gemäss den Regeln über die Leerträgerverteilung verteilt.

²Sollten die zu verteilenden Beträge zu gering sein, als dass sich eine selbständige Verteilung rechtfertigen würde, so kann die Fachgruppe beschliessen, die Verteilerträge der Leerträgerverteilung zuzuweisen.

2.3.8. Vergütungen für die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern

2.3.8.1. Verteilbereich

In diesen Verteilbereich fallen die Vergütungen aus folgenden Nutzungen

- Vorführung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern (GT E);
- akzessorische Vorführung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern (GT 3a);
- Sendung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern (Tarif A TV, GT S TV, Senderecht TV Werbefenster DE, GT Y TV, GT 1 Erstverbreitung und GT 1 Gemischte Pakete, Anteil Erstverbreitung);
- Verwendung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern durch Menschen mit Behinderungen (GT 10);
- auf die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern entfallender Anteil der Vergütungen für Weitersendung und öffentlichen Empfang (GT 1, GT 1 Gemischte Pakete, Anteil Weitersendung, GT 2a, GT 2b, GT 3a, GT 3b und GT 3c) gemäss VR Ziffer 2.3.3.1.

2.3.8.2. Gegenrechtsvorbehalt

¹Die Audiovisionsproduzierenden haben nur insofern Anspruch auf Beteiligung an Erträgen aus diesem Verteilbereich, als an den von ihnen produzierten im Handel erhältlichen Tonbildträgern Künstlerinnen und Künstler mitgewirkt haben, welche ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz haben oder schweizerische Staatsangehörige sind oder einem Staat angehören, der den Künstlerinnen und Künstlern mit schweizerischer Staatsangehörigkeit einen entsprechenden Anspruch gewährt (Art. 35 Abs. 4 URG). Bezieht sich das Gegenrecht nur auf einzelne Nutzungsarten des Verteilbereichs (beispielsweise nur auf die Weitersendung), ist auch die Verteilung entsprechend aufzuteilen.

²Die Fachgruppe legt aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Regelungen in den betreffenden Ländern fest, ob und in welchem Umfange Gegenrecht besteht. Sie erstellt für jedes Verteiljahr und jede in diesen Verteilbereich fallende Nutzungsart eine Liste der Länder, in welchen Gegenrecht als gegeben erachtet werden kann.

2.3.8.3. Berechnungsgrundlage

Die Berechnung der Verteilanteile erfolgt in analoger Anwendung der Bestimmungen der Ziffern 2.3.3.2-2.3.3.8. Dabei erhalten im Handel erhältliche Tonbildträger, an welchen Künstlerinnen und Künstler mitgewirkt haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz haben oder schweizerische Staatsangehörige sind oder einem Staat mit Gegenrecht angehören, einen Koeffizienten 1, alle übrigen Tonbildträger einen Koeffizienten 0 zugewiesen.

2.3.9. Vergütungen für die Nutzung von Archivwerken von Sendeunternehmen und verwaisten Rechten

2.3.9.1. Verteilbereich

In diesen Verteilbereich fallen die Entschädigungen für die Nutzung von Archivwerken und von verwaisten Rechten.

2.3.9.2. Verteilung der Anteile

Die zu verteilenden Anteile werden aufgrund der Nutzungsmeldungen nach Abzug der Verwaltungskosten direkt den Berechtigten zugewiesen. Ist eine Identifikation der Berechtigten nicht möglich oder sind die Berechtigten unauffindbar, so werden die Beträge der Schweizerischen Kulturstiftung für Audiovision ausbezahlt.

2.3.10. Sonstige Vergütungen

Sonstige Vergütungen werden der Leerträgerverteilung zugewiesen.

2.4 Verteilung der Anteile der Sendeunternehmen

(Da der Anteil der Sendeunternehmen zurzeit über einen Pauschalvertrag mit dem IRF geregelt ist, erübrigt sich dafür ein besonderes Verteilreglement.)

3. Schlussbestimmungen

3.1. Inkrafttreten

Das Verteilreglement vom 17. Februar / 19. Juni 1998 tritt rückwirkend per 1. Januar 1998 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 31. Juli 1996. Weitere Änderungen wurden durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum genehmigt mit Verfügungen vom 02.11.1999, 15.05.2001, 29.12.2003, 27.08.2004, 24.06.2005, 13.07.2005, 30.06.2008, 12.01.2009, 05.03.2012, 31.07.2013, 24.09.2013, 29.05.2015, 12.08.2016, 07.02.2017, 27.02.2017, 02.03.2018, 27.11.2018, 21.03.2019, 15.08.2019, 25.03.2020, 09.11.2020, 23.09.2021, 21.10.21, 28.10.21, 02.05.2023, 27.09.2023, 03.10.2024, 26.02.2025, 06.05.2025 und 25.11.2025.

3.2. Massgeblichkeit für Mitglieder und Auftraggeber

Dieses Verteilreglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Mitglieder- und Wahrnehmungsverträge.

3.3. Präzisierungskompetenz

Es liegt in der Kompetenz der Fachgruppen, entweder gemeinsam, soweit es um allgemeine Bestimmungen geht, oder je durch die betreffenden Fachgruppen, dieses Verteilreglement zu präzisieren, soweit dies für die Durchführung der Verteilung notwendig ist.

ANHANG A

Grobverteilung							
Weitersenderechte		Ausübende		Produzierende		Sende- unternehmen	Total
		Phono	AV	Phono	AV		
GT 1 Weitersendung	Phono 25%	23%		22.90%	0.10%	54%	100%
	AV 75%	2.80%	20.85%	2.80%	19.55%	54%	100%
GT 1 Zusatz-einnahmen	Phono 25%	23%		22.90%	0.10%	54%	100%
	AV 75%	2.80%	20.85%	2.80%	19.55%	54%	100%
GT 1 Gemischte Pakete, Anteil Weitersendung 10%	Phono 25%	23%		22.90%	0.10%	54%	100%
	AV 75%	2.80%	20.85%	2.80%	19.55%	54%	100%
GT 2a Weitersendung Umsetzer	Phono 25%	23%		22.90%	0.10%	54%	100%
	AV 75%	2.80%	20.85%	2.80%	19.55%	54%	100%
GT 2b Weitersendung IP-basierte Netze		3.08%	20.56%	3.08%	19.28%	54%	100%

Aufführungsrechte		Ausübende		Produzierende		Sende- unternehmen	Total
		Phono	AV	Phono	AV		
GT 3a Wahrnehmbar machen, insbesondere Hinter- grundmusik	Phono	40%		40%		20%	100%
	AV	2.80%	21%	2.80%	19.40%	54%	100%
GT 3b Flugzeuge	Phono 1/3	50%		50%			100%
	AV 2/3	5%	45%	5%	45%		100%
GT 3b Reisecars		36%	4%	36%	4%	20%	100%
GT 3b Bahnen, Schiffe usw.		50%		50%			100%

GT 3c Public Viewing		2.50%	2.50%	2.50%	2.50%	90%	100%
GT C Kirchen		25%	25%	25%	25%		100%
GT E Filmvorführungen	Kinos	20%	30%	20%	30%		100%
	Andere Aufführungen	3%	47%	3%	47%		100%
GT H Tanz/Unterhaltung im Gastgewerbe		49%	1%	49%	1%		100%
GT Hb Tanz/Unterhaltung		49%	1%	49%	1%		100%
GT HV Hotel-Video		2%	48%	2%	48%		100%
GT K Konzerte und konzert-ähnliche Darbietungen	Vordergrundmusik	50%		50%			100%
	Pausenmusik (Aufführung) 80%	50%		50%			100%
	Pausenmusik (Vervielfältigung) 20%	5%		95%*			100%
GT L Unterricht Tanz/Ballett/Gymnastik		50%		50%			100%
GT MA Musikautomaten	Phono	50%		50%			100%
GT Z Zirkus	Phono	50%		50%			100%
GT Web Live-Streaming	Phono	50%		50%			100%

*ohne Fondsabzüge

Leerträgervergütungen		Ausübende		Produzierende		Sendeunternehmen	Total
		Phono	AV	Phono	AV		
GT 4 Leerkassetten	Phono	44.5%	0.5%	44.5%	0.5%	10%	100%
	AV	1%	29%	1%	29%	40%	100%
GT 4 CD-R		32.805%	15.89%	32.805%	15.89%	2.61%	100%
GT 4 DVD		3.795%	40.13%	3.795%	40.13%	12.15%	100%

GT 4i Digitale Speichermedien	Phono	41.585%	7.085%	41.585%	7.085%	2.66%	100%
	AV	2.5%	30.835%	2.5%	30.835%	33.33%	100%
GT 4i Smartphones		43.45%	5.38%	43.45%	5.38%	2.34%	100%
GT 4i Tablets		43.45%	5.38%	43.45%	5.38%	2.34%	100%
GT 4i Laptops		43.45%	5.38%	43.45%	5.38%	2.34%	100%
GT 4i Externe Festplatten		43.45%	5.38%	43.45%	5.38%	2.34%	100%
GT 7 Nutzungen in Schulen	Phono	45%		45%		10%	100%
	AV	1%	32.33%	1%	32.33%	33.34%	100%
GT 7 Nutzungen in Schulen Digitalkopien		22.5%	22.5%	22.5%	22.5%	10%	100%
GT 8 Nutzungen in Organisationen		22.50%	22.50%	22.50%	22.50%	10%	100%
GT 12 Speichern von Sendungen*		2%	26.17%	2%	26.17%	43.66%	100%
GT 12 Anteil Zuschlag 1 (50%)		0%	0%	0%	0%	100%	100%

*inkl. Anteil Zuschlag 1 (50%)

Vermietrechte		Ausübende		Produzierende		Sende- unternehmen	Total
		Phono	AV	Phono	AV		
GT 5 Vermieten	Phono	50%		50%			100%
	AV	2%	48%	2%	48%		100%
GT 6 Vermieten in öffentlichen Bibliothe- ken	Phono	50%		50%			100%
	AV	2%	48%	2%	48%		100%

Senderechte		Ausübende		Produzierende		Sende- unternehmen	Total
		Phono	AV	Phono	AV		
GT 1 Erstverbreitung		49%	1%	49%	1%		100%
GT 1 Gemischte Pakete Anteil Erstverbreitung 90%		25%	25%	25%	25%		100%
Tarif A SRG Radio	Phono	50%		50%			100%
Tarif A SRG Fernsehen	Übernommene Radioprogramme	50%		50%			100%
	HTT in Eigenproduktionen	50%		50%			100%
	HTBT	3%	47%	3%	47%		100%
	Musikfilme	47.5%	2.5%	50%			100%
GT S Privatsender Radio	Phono	50%		50%			100%
GT S Privatsender Fernsehen	HTT	50%		50%			100%
	HTBT	3%	47%	3%	47%		100%
	Musikfilme	47.5%	2.5%	50%			100%
Senderecht TV Werbefenster DE		42%	8%	42%	8%		100%
Senderecht Simulcasting Ausland		100%					100%
GT Y Abo-Sender Radio	Phono	50%		50%			100%
GT Y Abo-Sender Fernsehen	HTT	50%		50%			100%
	HTBT	3%	47%	3%	47%		100%
	Musikfilme	47.5%	2.5%	50%			100%
GT 11¹ Archivaufnahmen Sendeunternehmen							100%

¹ Über die Grobverteilung wird jeweils einzelfallweise entschieden.

Weitere Rechte		Ausübende		Produzierende		Sende- unternehmen	Total
		Phono	AV	Phono	AV		
GT 10 Nutzung durch Men- schen mit Behinderun- gen		24.75%	24.75%	24.75%	24.75%	1%	100%
GT 13¹ Nutzung von verwaisten Rechten							100%
GT 14 Video on Demand		20%	80%				100%
Online-Rechte¹							100%

ANHANG AAT1 (Ausübende)

Dieser Anhang regelt die Aufteilung der Vergütungen der Ausübenden Phono (APH) und Ausübenden Audiovision (AAV) auf die folgenden fünf Verteilbereiche gemäss Ziff. 2.1.1.3:

- APH
 - Handelstonträger
 - Musik auf Tonbildträgern
 - Nicht im Handel erhältliche Tonträger und Livedarbietungen
- AAV
 - Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen
 - Übrige audiovisuelle Darbietungen

Die Zuweisungen erfolgen den Bestimmungen des Verteilreglements entsprechend in mehreren Einzelschritten.

1. Abzug der Kosten und Abzug für die Bekämpfung unautorisierter Nutzungen und für die Anerkennung der Rechte

- 1.1. Ausgehend von den jeweiligen Anteilen der APH und AAV gemäss der Grobverteilung (Ziff. 1.3.) werden zuerst die Berechtigten-gruppen-spezifischen Kosten abgezogen.
- 1.2. Danach werden die Abzüge für die Bekämpfung unautorisierter Nutzungen und für die Anerkennung der Rechte vorgenommen (Ziff. 2.1.1.8. Abs. 6).

2. Zusammenlegung der Anteile APH und AAV

Die nach den Abzügen resultierenden Nettosummen der jeweiligen Anteile APH und AAV werden zusammengelegt (Ziff. 2.1.1.4. Abs. 1).

3. Direkte Zuweisungen

Die einem spezifischen Verteilbereich zuordenbaren Tarifeinnahmen werden diesem direkt zugewiesen (Ziff. 2.1.1.4. Abs. 2; z. B. werden die Einnahmen aus GT K, GT L, Tarif A Radio, GT S Radio direkt dem Verteilbereich «Handelstonträger» zugewiesen).

4. Aufteilung in Anteile APH und AAV

Die übrigen Tarifeinnahmen werden in die Bereiche APH (Ziff. 2.1.1.4. Abs. 3) und AAV (Ziff. 2.1.1.4. Abs. 4) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach drei verschiedenen Methoden.

- 4.1. Wenn ein Tarif bereits eine Aufteilung vorsieht, wird diese übernommen.
- 4.2. Wenn Grobverteilungsanteile bestehen, werden die Anteile APH und AAV auf 100% hochgerechnet. Danach erfolgt eine Zuweisung von 1/8 der APH zu den AAV (nach altem VR hatte die Musik in einem Tonbildträger einen Wert von 1/8; Ziff. 2.1.2.1.4. altes VR; da bei den beschlossenen Grobverteilungsanteilen 1/8 aus dem AAV-Anteil jeweils den APH zugewiesen wurde, ist dieser nun auszugleichen).
- 4.3. Bei Tarifen, bei welchen die Fachgruppen grob gerundete Anteile beschlossen haben (z. B. GT 3c 50% / 50%, GT E Kinos 40% / 60%), wird kein Ausgleich von 1/8 vorgenommen.

5. APH-Zuweisungen

Bei den APH erfolgt nun eine Zuweisung an die Verteilbereiche «Handelstonträger» einerseits und «Nicht im Handel erhältliche Tonträger und Livedarbietungen» andererseits (Ziff. 2.1.1.4. Abs. 3) anhand einer umfassenden Analyse.²

² Die kalkulierten Anteile wurden dem IGE zuletzt mit Eingabe vom 22.06.2017 mitgeteilt und vom IGE mit E-Mail vom 28.06.2017 zur Kenntnis genommen.

6. Zuweisungen in «Musikfilme»

Die Einnahmen aus Tarif A TV Musikfilme, GT S TV Musikfilme und GT Y TV Musikfilme werden im Sinne eines Zwischenschritts dem Verteilbereich «Musikfilme» zugewiesen (Ziff. 2.1.1.5. Abs. 1, dritter Aufzählungspunkt).

7. Aufteilung der gesendeten Tonbildträger in acht Verteilbereiche

7.1. Anhand einer regelmässigen Auswertung der SRG-Sendestatistik³ werden die gesendeten Tonbildträger in acht Bereiche aufgeteilt.

Zwei Bereiche betreffen Handelstonbildträger (Ziff. 2.1.1.5. Abs. 1):

- Spiel- und Fernsehfilme (Gewichtung 100%)
- Dokumentar- und Trickfilme (Gewichtung 40%)

Sechs Bereiche betreffen Nichthandelstonbildträger (Ziff. 2.1.1.5. Abs. 2):

- Sendungen mit Bild, Sprache und Musik (Gewichtung 100%)
- Sendungen mit Bild und Musik (Gewichtung 80%)
- Sendungen mit Sprache und Musik (Gewichtung 40%)
- Sendungen mit nur Musik (Gewichtung 20%)
- Musikalische Darbietungen (Gewichtung 80%; Ziff. 2.1.1.5. Abs. 4)
- Sendungen mit Bild und Sprache (Gewichtung 80%).

Die Gewichtung erfolgt unter Anwendung der Regeln in Ziff. 2.1.1.4. Abs. 4: Darbietungen im Bild werden mit 3/5, musikalische Darbietungen auf der Tonspur mit 1/5 und sprachliche Darbietungen auf der Tonspur ebenfalls mit 1/5 gewichtet.

7.2. Die Anteile der acht Bereiche anhand der Auswertungen der Sendestatistik werden für gewisse Tarife direkt übernommen (z. B. GT 1 AV, GT 3a AV).

7.3. Bei Tarifen, bei welchen die Nutzung von Handelstonbildträgern gegenüber der Nutzung von Nichthandelstonbildträgern im Vordergrund steht (z. B. GT HV, GT 4, GT 4i, GT 12), werden die beiden Handelstonbildträger-Bereiche auf 75% hochgewichtet und die sechs Nichthandelstonbildträger-Anteile auf 25% heruntergewichtet. Die Verhältnisse der Handelstonbildträger-Bereiche und der Nichthandelstonbildträger-Bereiche untereinander bleiben unverändert.

7.4. Beim GT 8 (Nutzungen in Organisationen) steht die Nutzung von Nichthandelstonbildträgern gegenüber derjenigen von Handelstonbildträgern im Vordergrund. Hier werden die beiden Handelstonbildträger-Bereiche auf 25% heruntergewichtet und die sechs Nichthandelstonbildträger-Bereiche auf 75% hochgewichtet. Die Verhältnisse der Handelstonbildträger-Bereiche und der Nichthandelstonbildträger-Bereiche untereinander bleiben unverändert.

7.5. Bei Tarifen, bei welchen die Nutzung bloss grob geschätzt werden kann (z. B. GT H, GT 10), werden die Handelstonbildträger- und die Nichthandelstonbildträger-Bereiche je zu 50% gewichtet. Die Verhältnisse der Handelstonbildträger-Bereiche und der Nichthandelstonbildträger-Bereiche untereinander bleiben unverändert.

7.6. Bei Tarifen, die ausschliesslich die Nutzung von Handelstonbildträgern betreffen, werden die beiden Handelstonbildträger-Bereiche auf 100% hochgewichtet.

8. AV-Aufteilung (Handelstonbildträger) und Zuweisungen in «Musik auf Tonbildträgern»

8.1. Gemäss den im vorangehenden Schritt ermittelten Anteilen werden die Tarifeinnahmen für Handelstonbildträger auf die Bereiche Spiel- und Fernsehfilme sowie Dokumentar- und Trickfilme verteilt (aufgrund Ziff. 2.1.1.5. Abs. 1).

³ Zuletzt wurde die SRG-Sendestatistik 2016 ausgewertet.

- 8.2. Dem Verteilbereich „Musik auf Tonbildträgern“ werden nun folgende Anteile zugewiesen:
- 1/5 vom Bereich Spiel- und Fernsehfilme; der restliche Anteil wird dem Verteilbereich „Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen“ zugewiesen (Ziff. 2.1.1.5. Abs. 1 Lemma 1).
 - 1/2 vom Bereich Dokumentar- und Trickfilme; der restliche Anteil wird dem Verteilbereich „Übrige audiovisuelle Darbietungen“ zugewiesen (Ziff. 2.1.1.5. Abs. 1 Lemma 2).

Die Fachgruppen AAV und APH haben festgestellt, dass bei den Weitersenderechten die US-Schauspieler in Spiel- und Fernsehfilmen infolge Gegenrecht nach Art. 35 Abs. 4 URG geschützt sind, während für die Musikdarbietungen von US-Ausübenden auf der Tonspur dieser Filme kein Gegenrecht besteht. Die Fachgruppen haben deshalb nach Ziff. 2.1.1.5. Abs. 2bis des Verteilreglements Folgendes beschlossen⁴:

Die Zuweisung nach Ziff. 2.1.1.5. Abs. 1 Lemma 1 aus den Weitersenderechten an den Verteilbereich „Musik auf Tonbildträgern“ wird um einen Betrag gekürzt, der 80% des Anteils der US-Spiel- und Fernsehfilme an der entsprechenden Minutage von Spiel- und Fernsehfilmen in den nach Ziff. 2.1.3.2.1. verteilrelevanten Programmen entspricht.

9. AV-Aufteilung (Nichthandelstonbildträger) und Zuweisungen in «Musik auf Tonbildträgern»

- 9.1. Gemäss den im 7. Schritt ermittelten Anteilen werden die Tarifeinnahmen für Nichthandelstonbildträger auf die Bereiche Sendungen mit Bild, Sprache und Musik, Sendungen mit Bild und Musik, Sendungen mit Sprache und Musik, Sendungen mit nur Musik, Musikalische Darbietungen und Sendungen mit Bild und Sprache verteilt.
- 9.2. Dem Verteilbereich „Musik auf Tonbildträgern“ werden nun folgende Anteile zugewiesen:
- 1/5 vom Bereich Sendungen mit Bild, Sprache und Musik
 - 1/4 vom Bereich Sendungen mit Bild und Musik
 - 1/2 vom Bereich Sendungen mit Sprache und Musik
 - der ganze Bereich Sendungen mit nur Musik
- Die restlichen Anteile werden dem Verteilbereich „Übrige audiovisuelle Darbietungen“ zugewiesen (Ziff. 2.1.1.5. Abs. 2).
- 9.3. Der ganze Bereich Musikalische Darbietungen wird dem Verteilbereich „Übrige audiovisuelle Darbietungen“ zugewiesen (Ziff. 2.1.1.5. Abs. 4).
- 9.4. Der ganze Bereich Sendungen mit Bild und Sprache wird dem Verteilbereich „Übrige audio-visuelle Darbietungen“ zugewiesen (Ziff. 2.1.1.5. Abs. 2).

10. Zuweisung Musikfilme

19/20 der Einnahmen aus der Nutzung von Musikfilmen werden dem Verteilbereich «Musik auf Tonbildträgern» zugewiesen, und der restliche Anteil von 1/20 dem Verteilbereich «Übrige audiovisuelle Darbietungen» (Ziff. 2.1.1.5. Abs. 1, dritter Aufzählungspunkt).

11. Zusammensetzung aller Zuweisungen

Die Zuweisungen gemäss den vorangehenden Schritten werden zusammengesetzt, um sie den fünf Verteilbereichen (gemäss Ziff. 2.1.1.3.) «Handelstonträger», «Nicht im Handel erhältliche Tonträger und Livedarbietungen» und «Musik auf Tonbildträgern» (APH) sowie «Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen» und «Übrige audiovisuelle Darbietungen» (AAV) zuordnen zu können.

⁴ Beschluss der Fachgruppe APH vom 21.09.2022; Beschluss der Fachgruppe AAV vom 24.10.2022.

12. Finale Zuweisungen

- 12.1. Mit den finalen Zuweisungen an die fünf Verteilbereiche gemäss Ziff. 2.1.1.3. werden die jeweiligen Prozentanteile an der gesamten Verteilsumme von APH und AAV ausgewiesen.
- 12.2. In einem letzten Schritt werden
 - das Total der drei APH-Verteilbereiche mit deren Prozentanteilen an diesem Total und
 - das Total der beiden AAV-Verteilbereiche mit deren Prozentanteilen an diesem Total ausgewiesen.

ANHANG AAT2 (Ausübende)

Die Wahrnehmung von Rechten der ausübenden Künstler bei internationalen Sachverhalten (Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 und 6 der Statuten sowie Ziff. 2.1.1.7 und Ziff. 2.1.1.10 des Verteilreglements)

I. Ausübende mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in der Schweiz

1. Die Mitglieder und Auftraggeber, die in der Schweiz dauernd als Ausübende arbeiten und/oder wohnen, beauftragen SWISSPERFORM mit der weltweiten Wahrnehmung der durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler. Sie treten zu diesem Zweck für die Dauer des Mitgliedschaftsverhältnisses bzw. des Wahrnehmungsvertrages sämtliche in der Schweiz zwingend durch Verwertungsgesellschaften wahrzunehmenden Rechte sowie diesen Rechten vergleichbare Rechte im Ausland an SWISSPERFORM ab und partizipieren nach Massgabe des Verteilreglements an den durch Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften realisierten Erlösen. Durch den Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrag kann vereinbart werden, die Rechtsabtretung und den Wahrnehmungsauftrag auf weitere kollektiv wahrzunehmende Rechte auszudehnen.
2. Die Wahrnehmung der Rechte durch SWISSPERFORM und der Umfang der Rechtsabtretung kann auf das Territorium der Schweiz beschränkt werden. In diesem Fall hat das Mitglied bzw. der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine Beteiligung an den von SWISSPERFORM durch Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften realisierten Erlösen.
3. Durch Beschluss der zuständigen Fachgruppen können im Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrag den Mitgliedern und Auftraggebern verfeinerte Beschränkungsmöglichkeiten in Bezug auf das Territorium und/oder den Umfang der Rechteabtretung eingeräumt werden, z. B. die Möglichkeit der Ausnahme einzelner Länder und/oder Rechtekategorien vom Wahrnehmungsauftrag und/oder dessen Beschränkung auf einzelne Länder und/oder Rechtekategorien. Die zuständige Fachgruppe bestimmt die einzelnen Rechtekategorien und nimmt die Zuteilung der an SWISSPERFORM abtretbaren Rechte in diese Rechtekategorien vor. SWISSPERFORM ist in diesem Fall berechtigt, den Mitgliedern und Auftraggebern die durch diese Möglichkeiten verursachten zusätzlichen Dokumentationskosten zu belasten.

II. Ausübende mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort ausserhalb der Schweiz

1. Ausübende, die nicht in der Schweiz dauernd als Ausübende arbeiten und/oder wohnen, können die SWISSPERFORM mit der Wahrnehmung der Rechte in der Schweiz beauftragen. Sie übertragen der SWISSPERFORM zu diesem Zwecke sämtliche ihnen in der Schweiz zustehenden Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, welche zwingend durch Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen sind. Die zuständige Fachgruppe kann beschliessen, dass durch den Wahrnehmungsvertrag die Rechtswahrnehmung auf einzelne durch die Fachgruppen zu bestimmende Rechtekategorien eingeschränkt oder auf weitere kollektiv wahrzunehmende Rechte ausgedehnt werden können. In Bezug auf die Einschränkungsmöglichkeiten ist SWISSPERFORM berechtigt, den Auftraggebern die dadurch verursachten zusätzlichen Dokumentationskosten zu belasten.
2. Die Auftraggeber nehmen zu den auch für die Mitglieder geltenden Regeln des Verteilreglements sowie seiner Ausführungsbestimmungen an der Verteilung teil.
3. Auftraggeber, die nicht in der Schweiz dauernd als Ausübende arbeiten und/oder wohnen, partizipieren jedoch nicht an den von SWISSPERFORM im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit dem Ausland realisierten Erlösen.
4. Besondere Kosten im Verkehr mit einem ausländischen Auftraggeber wie spezielle Korrespondenz, rechtliche Abklärungen, Übersetzungskosten, Porti, Telefon- und Banksesen oder besondere

Dokumentationskosten aufgrund ausserordentlicher Vertretungsverhältnisse oder Zahlungsanweisungen können dem Verteilergesamt des betreffenden Ausübenden belastet werden. Ist ein Verteilergesamt unsicher, kann die Behandlung von umfangreichen Abklärungen von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

5. SWISSPERFORM übernimmt keine Mandate von Auftraggebern, die nicht in der Schweiz dauernd als Ausübende arbeiten und/oder wohnen, ihre Rechte im Ausland wahrzunehmen. Diese Einschränkung kann durch Beschluss der zuständigen Fachgruppen ganz oder in Bezug auf einzelne Länder und Wirtschaftsräume aufgehoben werden. Erfolgt aufgrund eines solchen Beschlusses eine Rechtswahrnehmung im Ausland, ist Ziff. II.3 in Bezug auf die betreffenden Länder nicht anwendbar.
6. Ausländische Künstler können sich durch Drittpersonen wie Agenturen, Rechtsanwälte usw. vertreten lassen. Die folgenden Dokumente sind jedoch vom Ausübenden persönlich zu unterzeichnen: Abtretung der Rechte, sowie die Auftragserteilung an SWISSPERFORM. In Zweifelsfällen kann eine Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden. Ausnahmsweise kann von einer persönlichen Unterzeichnung durch den Ausübenden abgesehen werden, sofern die Drittperson eine vom Ausübenden unterzeichnete genügende Vollmachtserklärung vorlegt und eine von SWISSPERFORM entworfene Zusicherungserklärung unterzeichnet, in welcher insbesondere festgehalten ist, dass die Drittperson nach Möglichkeit eine eigene Standardvollmacht zu verwenden hat, dass Änderungen und Kündigungen der Vollmacht unverzüglich mitgeteilt werden müssen und dass die Drittperson SWISSPERFORM schadlos hält für zu Unrecht erhaltene Vergütungen. In jedem Fall hat der ausländische Künstler einen gültigen Wohn- und Steuersitz zu bezeichnen, an welchen Zustellungen gültig erfolgen können. SWISSPERFORM ist berechtigt, diese Adresse anfragenden Steuerbehörden bekannt zu geben.
7. Der Auftraggeber kann Dritten die Zugriffsberechtigung auf seine Abrechnungen gewähren.

III. Liechtenstein

1. Solange SWISSPERFORM als konzessionierte Verwertungsgesellschaft in Liechtenstein tätig ist, ist die Gebietsbezeichnung "Schweiz" in Ziff. I und II durch "Schweiz und Liechtenstein" zu ersetzen.
2. Solange SWISSPERFORM als konzessionierte Verwertungsgesellschaft in Liechtenstein tätig ist, sind Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Liechtenstein den Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in der Schweiz gleichgestellt.

IV. Doppelmitgliedschaften, Mehrfachabtretungen

1. Mitglieder und Auftraggeber, welche neben der SWISSPERFORM einem Dritten, insbesondere einer anderen Verwertungsgesellschaft ein Mandat zur Rechtswahrnehmung im gleichen Rechtsgebiet erteilt haben, werden von SWISSPERFORM schriftlich aufgefordert, die Sache innerhalb von drei Monaten zu klären, so dass eindeutig ist, wer, bzw. welche Verwertungsgesellschaft einen Künstler im betreffenden Rechtsgebiet vertritt. Bis zur definitiven Klärung der Rechtslage kann das Mitglied bzw. der Auftraggeber keine Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bzw. dem Wahrnehmungsvertrag geltend machen.
2. Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung durch SWISSPERFORM innerhalb von drei Monaten keine Klärung über die Vertretungsbefugnis der SWISSPERFORM im betreffenden Rechtsgebiet, so kann SWISSPERFORM eine der folgenden Massnahmen treffen:
 - a) SWISSPERFORM kann das Mandat bzw. die Mitgliedschaft infolge unklarer oder mangelhafter Rechtsabtretung für ungültig erklären und auf jede weitere Rechtswahrnehmung für das Mitglied bzw. den Auftraggeber verzichten.
 - b) SWISSPERFORM kann ein ihr weltweit erteiltes Mandat auf die Schweiz beschränken und das Mitglied bzw. den Auftraggeber von der Beteiligung aus den Erlösen aus Gegenseitigkeitsverträgen ausschliessen.
3. Hat SWISSPERFORM die Rechte von Mitgliedern und Auftraggebern so wahrzunehmen, dass für die gleiche Person mehrere Abrechnungen, aufgeteilt nach einzelnen Rechtskategorien, erstellt

werden müssen (z. B. an eine Schwestergesellschaft und an eine Agentur), kann SWISSPERFORM für jede zusätzlich erforderliche Abrechnung einen von den zuständigen Fachgruppen festzulegenden pauschalen Kostenabzug vornehmen, der höchstens den jährlichen durchschnittlichen Verteilkosten pro Berechtigten entspricht, die für jeden einzelnen in- und ausländischen Rechtsinhaber, an welchen eine Vergütung auszurichten ist, anfallen.

V. Zusammenarbeitsverträge mit ausländischen Künstlerorganisationen

1. Anerkannten ausländischen Künstlerorganisationen, welche einen bedeutenden Teil der in einem Staatsgebiet niedergelassenen ausübenden Künstler wirksam im Bereich der verwandten Schutzrechte vertreten, können unabhängig von Gegenrecht im Rahmen von Zusammenarbeitsverträgen die folgenden Aufgaben übertragen werden:
 - Auszahlung individualisierter Künstleranteile an in deren Gebiet niedergelassene Berechtigte.
 - Vertretung der Interessen von in deren Gebiet niedergelassenen Künstlern durch Mithilfe bei der Dokumentation und der Meldung von Aufnahmen und Sendungen.
2. Ein Anspruch auf Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages steht der ausländischen Künstlerorganisation nicht zu. Insbesondere kann er auch verweigert werden, wenn er für die SWISSPERFORM einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand mit sich bringt oder wenn sich die ausländische Organisation nicht sichtbar auch für die Interessen der schweizerischen Ausübenden einsetzt.
3. Besondere Kosten im Verkehr mit einer ausländischen Organisation wie spezielle Korrespondenz, rechtliche Abklärungen, Übersetzungskosten, Porti, Telefon- und Bankspesen können dem Verteilergebnis der betreffenden Organisation belastet werden. Ist ein Verteilergebnis unsicher, kann die Behandlung von umfangreichen Abklärungen von der Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

VI. Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften

1. Gegenseitigkeitsverträge werden mit ausländischen Schwestergesellschaften abgeschlossen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie nehmen wirksam Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern im Vertragsgebiet wahr, die auch zum Tätigkeitsbereich von SWISSPERFORM gehören.
 - Soweit dies für eine Verwertungstätigkeit im Tätigkeitsbereich erforderlich ist, besitzen sie die dazu notwendigen Bewilligungen.
 - Sie verteilen mindestens einen Teil des Verwertungserlöses individuell an ihre Mitglieder und haben bereits mindestens einmal eine entsprechende Verteilung vorgenommen.
 - Sie bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung sowie die Einhaltung aller eingegangenen Verpflichtungen.
 - Sie stellen SWISSPERFORM von Ansprüchen ihrer Mitglieder frei.
2. Gegenseitigkeitsverträge, welche keinen effektiven Leistungsaustausch vorsehen, sondern lediglich die gegenseitige Rechtsvertretung vorsehen und im Übrigen bestimmen, dass die eingezogenen Verwertungserlöse im Land des Vertragspartners verbleiben und zur Abdeckung der Guthaben seiner Mitglieder aus dem Tätigkeitsgebiet des andern Vertragspartners dienen, werden auf Verlangen mit allen Schwestergesellschaften geschlossen, welche die in Ziff. V. vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Solche Verträge dienen jedoch lediglich als Übergangsregelung bis zum Abschluss eines Austauschvertrages nach Ziff. VI.3. Sie sind dementsprechend zu befristen und regelmässig im Hinblick auf die Umwandlung in einen Vertrag nach Ziff. VI.3 zu überprüfen.
3. Gegenseitigkeitsverträge, welche einen effektiven Leistungsaustausch vorsehen, werden nur mit Schwestergesellschaften abgeschlossen, welche die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen:
 - Die Gesetzgebung des Staates, in welchem sie tätig sind, sieht mindestens in wesentlichen Teilbereichen einen materiell dem schweizerischen Recht vergleichbaren Schutz von

ausübenden Künstlern vor. In die Beurteilung sind auch die Steuerbelastung sowie der Transfer von Entschädigungen einzubeziehen.

- Die Repertoires von SWISSPERFORM oder der Schwestergesellschaft werden im Gebiet der anderen Gesellschaft in nicht unerheblichem Masse genutzt.
- Die Schwestergesellschaft ist bereit, schweizerische Ausübende ohne Diskriminierung an der Verteilung teilnehmen zu lassen. Sofern die Teilnahme an der Verteilung von der Erfüllung von Anmelde- bzw. Dokumentationserfordernissen abhängig ist, sind diese so beschaffen, dass sie von schweizerischen Ausübenden ohne weiteres erfüllt werden können.
- Soweit entsprechend der effektiven Nutzung der geschützten Leistung verteilt wird, muss diese von der ausländischen Schwestergesellschaft so erfasst werden, dass schweizerische Ausübende eine faire Chance auf gleichberechtigte Teilnahme an der Verteilung haben.
- Rechte, für welche von der ausländischen Schwestergesellschaft keine Gegenseitigkeit gewährt werden kann, können vom Anwendungsbereich des Gegenseitigkeitsvertrages ausgeschlossen werden.

Anstelle eines individualisierten Leistungsaustausches kann als Übergangsregelung auch der Austausch pauschaler Nutzungsquoten treten.

4. Im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen trägt in der Regel jede Verwertungsgesellschaft ihre Kosten selbst. Eine abweichende Regelung soll nur getroffen werden, wenn ein offensichtliches Ungleichgewicht der bei beiden Vertragsparteien anfallenden Verwaltungsaufwände zu erwarten ist.
5. Ausländische Verwertungsgesellschaften, die nach dreifacher Mahnung unter jeweiliger Ansetzung einer Beantwortungsfrist von 30 Tagen schweizerische Berechtigte nicht nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung mit ihren Mitgliedern am Verwertungserlös partizipieren lassen, können in den betroffenen Bereichen bis zur Einstellung des diskriminierenden Verhaltens so behandelt werden, wie wenn mit ihnen ein Nichtaustauschvertrag nach Ziff. VI.2 geschlossen worden wäre.

(Genehmigt von den Fachgruppen der Phonoausübenden und der Audiovisionsausübenden an den Sitzungen vom 8. September 2003, 26. April 2012, 6. Juni 2012, 29. August 2012, 13. September 2012, 2. Februar 2016 sowie 25. Februar 2016.)

ANHANG AAT3 (Ausübende)

Berechtigung der ausübenden Künstler an den Tarifeinnahmen nach Art. 35 Abs. 4 URG sowie nach den für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen

1. Rechte

Die Prüfung, ob ein ausländisches Recht dem schweizerischen Recht entspricht, erfolgt nach dem System der Rechtescodes (right codes) gemäss der International Database (IPD) von SCAPR (Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights), dem Dachverband der Verwertungsgesellschaften für die Verwaltung der Rechte der Ausübenden. Die diesem Standard entsprechenden Tarifeinnahmen werden diesen right codes zugeordnet. Bei Änderung der Codes ist die Klassifikation entsprechend anzupassen.

Es werden die folgenden Rechte unterschieden:

BR Broadcasting (Senderechte)

CP Communication to the public (Wahrnehmbarmachen von gesendeten oder zugänglich gemachten Darbietungen)

LE Lending (Verleihen)

MA Making Available (Zugänglichmachen)

PC Private Copying (Privatkopie)

PP Public Performance (Vorführen/Aufführen)

RE Rental (Vermieten)

RP Reproduction Rights (Vervielfältigungsrechte)

RR Retransmission Rights (Weitersenderechte)

2. Zuteilung der Tarifeinnahmen auf die einzelnen Rechte

2.1 BR Broadcasting (Senden)

Dazu gehören die Tarifeinnahmen für das Senden aus Tarif A, GTS, Senderecht TV Werbefenster DE, GTY und GT1 Erstverbreitung und Erstverbreitung Zusatzeinnahmen. Bei den Einnahmen aus Tarif A und GTS sind vorab die Einnahmen für die Vervielfältigung zu Sendezwecken und für das Zugänglichmachen auszuscheiden. Nach dieser Ausscheidung ist ein Anteil für Digital Broadcasting (**DB**) zu bilden (Simulcasting, Webcasting, Digital Cablecasting). Sofern dieser Anteil im Tarif nicht direkt ausscheidbar ist, beträgt er 20%. Bei Tarifeinnahmen aus den genannten Tarifen für das Senden von Musikfilmen wird ein 50%-Anteil für Videoclips (**VC**) ausgeschieden.

2.2 CP Communication to the Public (Wahrnehmbarmachen von gesendeten oder zugänglich gemachten Darbietungen)

Dazu gehören die Tarifeinnahmen für das Wahrnehmbarmachen von gesendeten und zugänglich gemachten Darbietungen aus GT3a, GT3b und GT3c. Da diese Einnahmen auch das Vorführen/Aufführen (PP Public Performance) von Handelstonträgern und Handelstonbildträgern umfassen, werden die Tarifeinnahmen, sofern sie nicht im Tarif ausgeschieden sind, hälftig den beiden Rechten CP und PP zugeteilt.

2.3 LE Lending (Verleihen)

Dazu gehören einzig die Tarifeinnahmen aus GT6b aus dem Fürstentum Liechtenstein.

2.4 **MA** Making Available (Zugänglichmachen)

Dazu gehören die Einnahmen für das Zugänglichmachen aus Tarif A, GTS, GT11.

2.5 **PC** Private Copying (privates Vervielfältigen)

Dazu gehören die Einnahmen aus den GT4-Tarifen sowie aus GT12.

2.6 **PP** Public Performance (Vorführen und Aufführen)

Dazu gehören die Einnahmen für das Vorführen und Aufführen aus GT 3a, GT3b, GT3c, GT7, GTC, GTE, GTH, GTHV, GTHb, GTK, GTL, GTMa und GTZ. Soweit die Einnahmen in GT3a, GT3b, GT3c und GT7 ohne Ausscheidung das Wahrnehmbarmachen von gesendeten oder zugänglich gemachten Darbietungen, das Vorführen und/oder das Vervielfältigen von Tonträgern und Tonbildträgern abdecken, werden die Einnahmen je zur Hälfte den beiden involvierten Rechten zugeteilt (GT3a, GT3b und GT3c hälftige Aufteilung auf PP und CP, GT7 hälftige Aufteilung auf PP und RP).

2.7 **RE** Rental (Vermieten)

Dazu gehören die Einnahmen aus den Tarifen GT5 und GT6a.

2.8 **RP** Reproduction Rights (Vervielfältigungsrechte)

Dazu gehören die Einnahmen für die Vervielfältigung zu Zwecken des Sendens oder des Zugänglichmachens aus Tarif A, GTS und GT11, die Einnahmen für die Vervielfältigung aus GT7 sowie die Einnahmen aus GT9 und GT10.

2.9 **RR** Retransmission Rights (Weitersenderechte)

Dazu gehören die Einnahmen aus GT1, GT2a und GT2b.

2.10 Aufteilung der Einnahmen aus GT13

Die Einnahmen aus GT13 sind denjenigen Rechten zuzuweisen, für welche die tarifliche Nutzungserlaubnis erteilt wurde. Werden die Nutzungsrechte gegen eine einheitliche Entschädigung für mehrere Rechte erteilt, so sind die Einnahmen gleichmässig auf die gewährten Nutzungsrechte aufzuteilen.

3. Vorgehen bei der Prüfung der entsprechenden Rechte nach Art. 35 Abs. 4 URG

- 3.1 Nach Art. 35 Abs. 4 URG haben ausübende Künstler mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz oder mit Angehörigkeit zu einem Staat, welcher den schweizerischen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt (Gegenrecht), einen Vergütungsanspruch. Ein dem schweizerischen Recht entsprechendes Recht wird angenommen, wenn es entweder gerichtlich festgestellt ist oder im betreffenden Land eine funktionierende, nicht diskriminierende Wahrnehmung entsprechender Rechte schweizerischer ausübender Künstler durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgt.
- 3.2 Die Prüfung beschränkt sich auf Personen, welche SWISSPERFORM als Mitglied oder Auftraggeber angeschlossen sind oder ihre Ansprüche für die in Ziffern 3.3 und 3.4 definierten Bereiche über Schwestergesellschaften geltend machen.
- 3.3 Die Prüfung ist auf die Rechte **BR**, **CP**, **PP** und **RR** beschränkt. Bei allen anderen Rechten gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung, d.h. die Berechtigung besteht unabhängig von Wohnsitz und Nationalität.
- 3.4 Die Prüfung betrifft nur die Einnahmen aus Handelstonträgern und Handelstonbildträgern und demnach die Verteilbereiche Handelstonträger, Musik auf der Tonspur von Tonbildträgern (Töpfe A und B), Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen und Übrige audiovisuelle Darbietungen (Topf C).
- 3.5 Sind die Voraussetzungen der Anwendung eines internationalen Abkommens gegeben, ist die Prüfung der Berechtigung nach Art. 35 Abs. 4 URG zusätzlich zur Prüfung der Berechtigung nach einem Abkommen durchzuführen.

- 3.6 In den Gegenseitigkeitsverträgen ist festzuhalten, an welchen Einnahmen die Mitglieder der Schwestergesellschaft partizipieren und welche zusätzlichen Erfordernisse zu erfüllen sind, um an weiteren Einnahmen partizipieren zu können.

4. Vorgehen bei der Prüfung der Berechtigung aufgrund des Rom Abkommens

Bei der Prüfung der Berechtigung nach dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom Abkommen, RA) wird untersucht, ob die ausübenden Künstler an im Handel erhältlichen Tonträgern mitgewirkt haben, deren Hersteller einem Land angehört, welches das RA ohne Vorbehalt zu Art. 12 RA unterzeichnet hat, welcher einen entsprechenden Vergütungsanspruch einschränkt oder ausschliesst.

5. Vorgehen bei der Prüfung der Berechtigung aufgrund des WPPT

Bei der Prüfung der Berechtigung nach dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) wird untersucht, ob die ausübenden Künstler an im Handel erhältlichen Tonträgern mitgewirkt haben, deren Hersteller einem Land angehört, welches den WPPT ohne Vorbehalt zu Art. 15 WPPT unterzeichnet hat, welcher einen entsprechenden Vergütungsanspruch oder ein entsprechendes exklusives Recht einschränkt oder ausschliesst.

Subsidiär wird untersucht, ob die Tonträger zuerst oder gleichzeitig in einem anderen Mitgliedland des WPPT veröffentlicht wurden, welches dieses Abkommen ohne einen solchen Vorbehalt zu Art. 15 WPPT unterzeichnet hat.

(Genehmigt von den Fachgruppen der Audiovisionsausübenden und der Phonoausübenden an den Sitzungen vom 2. Februar 2016, 25. Februar 2016, 20. August 2025 und 8. September 2025.)

ANHANG AAT4 (Ausübende)

Berechtigung der ausübenden Künstler an den Tarifeinnahmen nach Art. 35a Abs. 4 URG

1. Bestimmung der für die Verteilung anerkannten Produktionsländer (Ziff. 2.1.1.7 Abs. 8)

¹In der Verteilung werden nur Ausübende berücksichtigt, die in einer Produktion mitwirken, die von einem Produzenten mit Sitz in der Schweiz produziert oder koproduziert wurde oder deren Produktions- oder Koproduktionsland ein Land gemäss der Liste in Abs. 2 ist. Weitere Länder werden durch Beschluss der Fachgruppen als Gegenrechtsländer anerkannt, wenn sie von allen Nutzern als solche anerkannt werden oder ihre Eigenschaft als Gegenrechtsland durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt ist.

²Relevante Produktions- oder Koproduktionsländer sind:

- Schweiz
- Italien
- Spanien

³Vorbehalten sind Bestimmungen im Verteilreglement, welche Produktionen mit geringfügiger Nutzung in der Verteilung nicht berücksichtigen.

2. Anerkennung als Koproduktionsland

Die Anerkennung als Koproduktionsland richtet sich nach dem anwendbaren Tarif GT 14, dessen Ziff. 24 den folgenden Wortlaut hat:

«Ein audiovisuelles Werk mit mehreren Produktionsländern stammt aus einem relevanten Produktionsland, wenn:

- • alle diese Produktionsländer relevante Produktionsländer sind; oder
- • die Schweiz eines dieser Produktionsländer ist (und das Werk den filmrechtlichen Anforderungen zur Erlangung des Schweizer Koproduktions-Status genügt und mindestens ein schweizerischer Urheber oder ausübender Künstler involviert ist); oder
- • zumindest eines dieser Produktionsländer ein relevantes Produktionsland ist und die Originalsprache des Werks eine Landessprache eines dieser relevanten Produktionsländer ist.»

3. Persönliche Berechtigung

An der Verteilung sind alle Ausübenden unabhängig von Nationalität oder Wohnsitz berechtigt, welche in einer nach Ziff. 1 und 2 relevanten in der Verteilung berücksichtigten Produktion mitgewirkt haben.

(Genehmigt von den Fachgruppen der Audiovisionsausübenden und der Phonoausübenden an den Sitzungen vom 16. Mai 2024 sowie vom 23. Mai 2024.)

ANHANG APH1 (Ausübende Phono)

Verteilbereich «Handelstonträger»

Auszahlbares Minimum – Herabsetzung der Freigrenze (Ziff. 1.5.3)

In Anwendung von Ziff. 1.5.3 Abs. 2 gilt eine tiefere Freigrenze: Anteile von Berechtigten, welche den Betrag von CHF 10.00 pro Abrechnung (Auslandzahlungen: CHF 50.00 pro Abrechnung) nicht erreichen, werden nicht ausbezahlt. Die Vergütungen der einzelnen Abrechnungen werden aber auf einem Konto des Berechtigten kumuliert und ausbezahlt, sobald der Totalbetrag die Freigrenze erreicht hat.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoausübende vom 17. Juli 2025.)

1. Berechtigung (Ziff. 2.1.2.2.3)

¹Die Tarifeinnahmen werden gemäss Anhang AAT3 den einzelnen Rechtekategorien zugeteilt.

²Die Berechtigten partizipieren an den Tarifeinnahmen, die jenen Rechtekategorien zugeteilt sind, auf welche sie Anspruch haben – sei es aufgrund Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM, Wahrnehmungsvertrag oder Gegenrecht.

2. Die ausgewerteten Sendedaten (Ziff. 2.1.2.2.4)

¹Die Verteilerträge werden grundsätzlich vier Verteilungen zugewiesen:

Die Verteilungen 1 bis 4 entsprechen vier charakteristischen Musikprogrammen, nämlich Programme mit Unterhaltungsmusik/Volksmusik, Programme mit hauptsächlich klassischer Musik und Jazz, Programme mit Pop/Rockmusik sowie Programme der Privatsender.

²Die Fachgruppe bestimmt, welche Kriterien gemäss Ziff. 2.1.2.2.4 für die Senderauswahl angewendet werden. Zudem bestimmt die Fachgruppe, ob sie den Sendern gewisse Gewichtungsfaktoren geben will (vgl. Ziff. 2.1.2.2.2). Diese Kriterien gemäss Ziff. 2.1.2.2.4 gelten für alle vier Verteilungen.

³Ausser den neun Hauptradioprogrammen der SRG werden die folgenden SRG-Programme ausgewertet: Musikwelle Radio Rumantsch, Option Musique, Swiss Classic, Swiss Jazz, Swiss Pop und Virus.

⁴Es werden die folgenden Privatsender ausgewertet: Radio 24, Radio Argovia, Radio Basilisk, Radio Berner Oberland (BeO), Radio Central, Radio Chablais, Radio Energy Zürich, Radio Eviva, Radio Fribourg, Radio Lausanne FM, Radio Pilatus und Radio Zürisee.

⁵Die so ausgewerteten Daten lassen sich wie folgt graphisch darstellen:

Verteilung 1	Verteilung 2	Verteilung 3	Verteilung 4
SRF 1	SRF 2 Kultur	SRF 3	Radio 24
La Première	Espace 2	Couleur 3	Radio Argovia
Rete 1	Rete 2	Rete 3	Radio Basilisk
SRF Musikkwelt	Swiss Classic	SRF Virus	Radio BeO
Option Musique	Swiss Jazz	Swiss Pop	Radio Central
Radio Rumantsch			Radio Chablais
			Radio Energy Zürich
			Radio Eviva
			Radio Fribourg
			Radio Lausanne FM
			Radio Pilatus
			Radio Zürisee

(Beschluss der Fachgruppe Phonoausübende vom 18. Juni 2019, 18. März 2021, 30. Juni 2021 und 25. Februar 2025.)

3. Erstsendezuschlag und Degression (Ziff. 2.1.2.2.2 Abs. 3)

Zurzeit wird kein Erstsendezuschlag gewährt und keine Degression angewendet. Die Fachgruppe kann für jedes Verteiljahr neu auf diesen Beschluss zurückkommen.

4. Die Zuweisung der Tarifeinnahmen (Ziff. 2.1.2.2.1)

4.1. Die Zuweisung der Sendevergütungen aus den Tarifen A (SRG), GT S (Privatsender), GT Y (Abonnementssender), GT 1 Erstverbreitung, GT 1 Gemischte Pakete und CH-Werbefenster DE

Die Verteilerträge aus den Sendevergütungen werden wie folgt verteilt:

Tarif	Verteilung 1	Verteilung 2	Verteilung 3	Verteilung 4	Musikvideos (Musik auf Ton- bildträgern)
Tarif A Radio	Die Verteilerträge werden gemäss den Anteilen der von den einzelnen ausgewerteten SRG Radioprogrammen erzielten Erträge den Verteilungen 1-3 zugewiesen.			0%	0%
Tarif A TV (übernommene Radioprogramme)	44%	28%	28%	0%	0%
Tarif A TV (HTT in Eigenproduktionen)	44%	28%	28%	0%	0%
Tarif A TV (Handelstonbildträger)	25%	25%	25%	25%	0%
Tarif A TV (Musikfilme)	10%	10%	20%	10%	50%
GT S Radio	0%	0%	0%	100%	0%
GT S Simulcasting	0%	0%	0%	100%	0%

GT S TV (Handelstonträger)	0%	0%	0%	100%	0%
GT S TV (Handelstonbildträger)	25%	25%	25%	25%	0%
GT S TV (Musikfilme)	10%	10%	20%	10%	50%
GT Y Radio	0%	0%	0%	100%	0%
GT Y TV (Handelstonträger)	0%	0%	0%	100%	0%
GT Y TV (Handelstonbildträger)	25%	25%	25%	25%	0%
GT Y TV (Musikfilme)	10%	10%	20%	10%	50%
GT 1 Erstverbreitung	25%	25%	25%	25%	0%
GT 1 Gemischte Pakete, Anteil Erstverbreitung 90%	25%	25%	25%	25%	0%
Senderecht TV Werbefenster DE	39.43%	28.92%	26.55%	5%	0.1%

4.2. Die Zuweisung der Verteilerträge aus der Weitersendung über Kabel (GT 1) sowie über Umsetzer und IP-basierte Netzwerke (GT 2a und 2b), aus dem Empfang von Radioprogrammen und der Aufführung von Handelstonträgern (GT 3a und b) sowie aus dem Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen (GT 3c)

Die Verteilerträge aus der Weiterverbreitung und dem Sendeempfang werden wie folgt verteilt:

Tarif	Verteilung 1	Verteilung 2	Verteilung 3	Verteilung 4	Musikvideos (Musik auf Tonbildträgern)
GT 1 Radio	Die Verteilerträge werden im Verhältnis ihrer Verbreitung in den schweizerischen Kabelnetzen den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen, wobei die für die Verteilung der Erstsenderechte massgebenden Programme gemäss Ziff. 2.1.2.2.4 Abs. 2 berücksichtigt werden.				0%
GT 1 Radio Zusatzeinnahmen	Die Verteilerträge werden im Verhältnis ihrer Verbreitung in den schweizerischen Kabelnetzen den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen, wobei die für die Verteilung der Erstsenderechte massgebenden Programme gemäss Ziff. 2.1.2.2.4 Abs. 2 berücksichtigt werden.				0%
GT 1 Radio Gemischte Pakete, Anteil Weiter-sendung 10%	Die Verteilerträge werden im Verhältnis ihrer Verbreitung in den schweizerischen Kabelnetzen den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen, wobei die für die Verteilung der Erstsenderechte massgebenden Programme gemäss Ziff. 2.1.2.2.4 Abs. 2 berücksichtigt werden.				0%
GT 1 TV	99.9% der Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0.1%
GT 1 TV Zusatzeinnahmen	99.9% der Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0.1%
GT 1 TV Gemischte Pakete, Anteil Weitersendung 10%	99.9% der Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0.1%

GT 2a Radio	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 2a TV	99.9% der Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0.1%
GT 2b	99.9% der Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0.1%
GT 3a Phono	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 3a AV	25%	15%	30%	30%	0%
GT 3b Flugzeug Phono	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 3b Flugzeug AV	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 3b Reisecars	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 3b Bahn, Schiff usw.	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 3c	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%

4.3. Die Zuweisung der Verteilerträge aus dem privaten Vervielfältigen (GT 4), der Vermietentschädigung (GT 5 und 6), der schulischen und betrieblichen Nutzung (GT 7 und 8), der Nutzung von Werken durch Menschen mit Behinderungen (GT 10), der Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen (GT 11), der Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR (GT 12), der Nutzung von verwaisten Rechten (GT 13) und der Entschädigung für die Aufführung von Handelstonträgern

Wegen fehlender Dokumentation werden die Verteilerträge aus dem privaten Vervielfältigen, der Vermietentschädigung, der schulischen und betrieblichen Nutzung, der Nutzung von Werken durch Menschen mit Behinderungen, der Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen, der Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR, der Nutzung von verwaisten Rechten und aus den Aufführungstarifen der Verteilung der Sendevergütungen zugewiesen und wie folgt verteilt:

Tarif	Verteilung 1	Verteilung 2	Verteilung 3	Verteilung 4	Musikvideos (Musik auf Tonbildträgern)
GT 4 Leerkassetten Phono	39%	14%	34%	13%	0%
GT 4 Leerkassetten AV	39%	14%	34%	13%	0%
GT 4 CD-R	30%	10%	30%	30%	0%
GT 4 DVD	25%	25%	25%	25%	0%
GT 4i Digitale Speichermedien Phono	30%	10%	30%	30%	0%
GT 4i Digitale Speichermedien AV	30%	10%	30%	30%	0%
GT 4i Smartphones	23.21%	13.12%	34.31%	29.26%	0.1%
GT 4i Tablets	23.21%	13.12%	34.31%	29.26%	0.1%
GT 4i Laptops	23.21%	13.12%	34.31%	29.26%	0.1%

GT 4i Externe Festplatten	23.21%	13.12%	34.31%	29.26%	0.1%
GT 5 Phono	25%	25%	25%	25%	0%
GT 5 AV	25%	25%	25%	25%	0%
GT 6 Phono	25%	25%	25%	25%	0%
GT 6 AV	25%	25%	25%	25%	0%
GT 7 Phono	25%	25%	25%	25%	0%
GT 7 AV	25%	25%	25%	25%	0%
GT 7 Digitalkopien	25%	25%	25%	25%	0%
GT 8	25%	25%	25%	25%	0%
GT 10	25%	25%	25%	25%	0%
GT 11	44.17%	22.08%	33.65%	0%	0.1%
GT 12	30%	10%	30%	30%	0%
GT 13	50%	50%	0%	0%	0%
GT C	25%	25%	25%	25%	0%
GT E Kino	20%	0	40%	40%	0%
GT E andere Aufführungen	20%	0	40%	40%	0%
GT H	22.08%	0%	38.91%	38.91%	0.1%
GT Hb	22.08%	0%	38.91%	38.91%	0.1%
GT HV	25%	25%	25%	25%	0%
GT K Vordergrundmusik	25%	25%	25%	25%	0%
GT K Hintergrundmusik 80%	25%	25%	25%	25%	0%
GT K Hintergrundmusik Vervielfältigung 20%	25%	25%	25%	25%	0%
GT L	25%	25%	25%	25%	0%
GT Ma	25%	25%	25%	25%	0%
GT T Phono	25%	25%	25%	25%	0%
GT T AV	25%	25%	25%	25%	0%
GT Z	25%	25%	25%	25%	0%

5. Formationsgrösse und Gewichtung (Ziff. 2.1.2.2.2 Abs. 4)

Die Aufnahmen werden im Aussenverhältnis gegenüber anderen Aufnahmen in die folgenden Kategorien eingeteilt und entsprechend der nachfolgenden Tabelle gewichtet:

Formationsgrösse	Gewichtung
1 - 7 Mitwirkende	1
8 – 20 Mitwirkende	1.4
21-50 Mitwirkende	1.8
51-80 Mitwirkende	2.2
ab 81 Mitwirkende	2.5

6. Anteile am Aufnahmeertrag pro Rollenkategorie (Ziff. 2.1.2.2.2 Abs. 5)

Formationsgrösse	Featured Artist (FA)	Non Featured Artist (NFA)	Artistic Producer (AP)
1 - 7 Mitwirkende	60%	23%	17%

8 – 20 Mitwirkende	55%	35%	10%
21-50 Mitwirkende	35%	55%	10%
51-80 Mitwirkende	25%	65%	10%
ab 81 Mitwirkende	15%	80%	5%

Wenn an einer Aufnahme kein AP beteiligt ist, wird dieser Anteil im gegebenen Verhältnis zwischen den FA und den NFA aufgeteilt. Wenn an einer Aufnahme kein NFA beteiligt ist, geht der Anteil an die FA und umgekehrt. Der Anteil des AP bleibt unverändert. Wenn an einer Aufnahme alle Mitwirkenden in derselben Rolle beteiligt sind, werden die Erträge gleichmässig unter diesen Mitwirkenden aufgeteilt.

7. Reserven auf Aufnahme (Ziff. 2.1.2.2.6)

¹Für Mitwirkende, welche zum Zeitpunkt einer Verteilung noch nicht bekannt sind, werden Verteilreserven auf den einzelnen Aufnahmen gebildet, indem die nachstehenden Defaultwert für die Anzahl Mitwirkenden festgelegt wird:

Formationsgrösse	Featured Artist (FA)	Non Featured Artist (NFA)	Artistic Producer (AP)
1 - 7 Mitwirkende	3	3	1
8 – 20 Mitwirkende	4	8	1
21-50 Mitwirkende	4	20	1
51-80 Mitwirkende	4	50	1
ab 81 Mitwirkende	4	80	1

²Bis zur Auflösung der Verteilreserven gemäss Abs. 1 wird den bekannten Mitwirkenden nur ihr Anteil entsprechend diesem Defaultwert gutgeschrieben.

³Verteilreserven gemäss den Abs. 1 und 2 werden aufgelöst und unter den bekannten Mitwirkenden verteilt, wenn die Anzahl der Mitwirkenden bekannt ist («Line-Up Complete»). Die Mitwirkenden gelten als bekannt, wenn sie ausdrücklich bestätigt wurden, beispielsweise vom Produzierenden der Aufnahme oder durch eine öffentlich verfügbare Quelle. Die Anzahl der Mitwirkenden gilt spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 5 Jahren für die Nachmeldung von Ansprüchen gegenüber SWISSPERFORM zum dannzumaligen Stand als bekannt.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoausübende vom 25. Februar 2025.)

ANHANG APH2 (Ausübende Phono)

Verteilbereich «Vergütungen aus der Nutzung von Musik auf Tonbildträgern»

Auszahlbares Minimum – Herabsetzung der Freigrenze (Ziff. 1.5.3)

In Anwendung von Ziff. 1.5.3 Abs. 2 gilt eine tiefere Freigrenze: Anteile von Berechtigten, welche den Betrag von CHF 10.00 pro Abrechnung (Auslandzahlungen: CHF 50.00 pro Abrechnung) nicht erreichen, werden nicht ausbezahlt. Die Vergütungen der einzelnen Abrechnungen werden aber auf einem Konto des Berechtigten kumuliert und ausbezahlt, sobald der Totalbetrag die Freigrenze erreicht hat.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoausübende vom 17. Juli 2025.)

1. Zuweisung der jährlichen Verteilsumme auf die Verteiltöpfe (Ziff. 2.1.2.3.1)

Verteiltopf	Gewichtung	Zuweisung berechnet nach den anwendbaren reglementarischen Bestimmungen
A Musik auf der Tonspur von bei Suissimage registrierten Tonbildträgern bis 15 Mitwirkende	1-fach	51.01% (inkl. 20% Übertrag für Solisten)
B Musik auf der Tonspur von bei Suissimage registrierten Tonbildträgern ab 16 Mitwirkende	4-fach	16.65%
C Musik auf der Tonspur von übrigen Tonbildträgern bis 15 Mitwirkende	1-fach	18.72% (inkl. 20% Übertrag für Solisten)
D Musik auf der Tonspur von übrigen Tonbildträgern ab 16 Mitwirkende	4-fach	6.11%
E Musik in Werbespots, Jingles und Audiologos	1-fach	7.51%
F Musik in Musikvideos	Direktzuweisung Anhang AAT1, Ziff. 6	

Gemäss Ziff. 2.1.2.3.1 Abs. 5 kann ein Übertrag für Solisten und Dirigenten von den Verteiltöpfen B und D zu den Verteiltöpfen A oder C von maximal 20% gemacht werden. Ein allfälliger Übertrag wird bei der Zuweisung berechnet und in der Tabelle festgehalten.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoausübende vom 13. November 2018 und vom 25. Februar 2025.)

2. Massgebliche Fernsehprogramme Inland (Ziff. 2.1.2.3.2 Abs. 5)

¹Für die Verteiltöpfe A und B ergeben sich die ausgewerteten Programme aus Ziff. 2.1.3.2.1, wonach die von Suissimage, im Verteilbereich „Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen“, ausgewerteten Programme übernommen werden.

²Für die Verteiltöpfe C, D und E werden pro Verteiljahr zur Bestimmung der massgeblichen Fernsehprogramme die Statistiken bezüglich Tagesreichweite der Suissimage beigezogen. Die Auswahl der Programme erfolgt durch die Fachgruppe oder durch ein von der Fachgruppe delegiertes Gremium in Anwendung der Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1.2.3.2. Abs. 5 und 6. Es wurden die folgenden Programme als verteilrelevant bestimmt:

Gewichtung 100%:

SRF1, SRF zwei, SRFInfo, RTSun, RTSdeux, RSILA1, RSILA2

Gewichtung 50% (aufgrund Tagesreichweite):

3+, 4+, TZüri

Gewichtung 50% (aufgrund verteilrelevanter Programminhalte):
TV24, S1, blue ZOOM D

(Beschlüsse der Fachgruppe Phonoausübende vom 20. Juni 2018 sowie vom 7. Dezember 2022)

³Sämtliche Hauptprogramme der SRG werden voll gewichtet. Weitere gemäss den Vorgaben von Ziff. 2.1.2.3.2 Abs. 5 berücksichtigte Programme werden zur Hälfte gewichtet.

3. Massgebliche Fernsehprogramme Ausland (Ziff. 2.1.2.3.2 Abs. 8)

Die Auswahl der Programme und die Festlegung der jeweiligen Gewichtung erfolgt durch die Fachgruppe oder durch ein von der Fachgruppe delegiertes Gremium in analoger Anwendung der Regeln gemäss Ziff. 2.1.2.3.2 Abs. 8. Es wurden insbesondere die folgenden Programme als verteilrelevant bestimmt:

Deutschland:

Gewichtung 100%:

ARD, arte, PRO7, RTL, SAT1, VOX, ZDF

Gewichtung 50%:

BR, HR, MDR, NDR, RBB, SRFer, SWR, WDR

Österreich:

Gewichtung 100%:

3SAT, ORF2, ORFeins, ORFIII

Gewichtung 50%:

ATV, Servu

Frankreich:

Gewichtung 100%:

ARTEFR, FR2, FR3, FR4, FR5, M6, TF1, TV5

Gewichtung 50%:

MEZZO

Niederlande:

Gewichtung 100%:

NOS1, NOS2, NOS3, RTL4

Wenn ein Vergütungsanspruch für eine entsprechende Auslandnutzung unter einem Nichtaustauschvertrag oder Pauschalaustauschvertrag in Bezug auf Länder oder Programme erhoben wird, welche in der obigen Auflistung nicht enthalten sind, hat die Fachgruppe einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoausübende vom 28. Juni 2018)

ANHANG APH3 (Ausübende Phono)

Verteilbereich «Vergütungen aus der Nutzung von nicht im Handel erhältlichen Tonträgern und Live-Darbietungen»

Auszahlbares Minimum – Herabsetzung der Freigrenze (Ziff. 1.5.3)

In Anwendung von Ziff. 1.5.3 Abs. 2 gilt eine tiefere Freigrenze: Anteile von Berechtigten, welche den Betrag von CHF 10.00 pro Abrechnung (Auslandzahlungen: CHF 50.00 pro Abrechnung) nicht erreichen, werden nicht ausbezahlt. Die Vergütungen der einzelnen Abrechnungen werden aber auf einem Konto des Berechtigten kumuliert und ausbezahlt, sobald der Totalbetrag die Freigrenze erreicht hat.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoausübende vom 17. Juli 2025.)

1. Zuweisung der jährlichen Verteilsumme auf die Verteiltöpfe (Ziff. 2.1.2.4.1)

Verteiltopf	Gewichtung	Zuweisung berechnet nach den anwendbaren reglementarischen Bestimmungen
A Musik: Solisten und Formationen bis 15 Mitwirkende	1-fach	25.46% (inkl. 20% Übertrag für Solisten)
B Musik: Orchester, Bigbands, weitere Formationen inkl. Blasmusik, Chöre und Opern; ab 16 Mitwirkende	4-fach	36.72%
C Darbietungen von Sprechern in Hörspielen, Lesungen, Rezitationen	1-fach	5.94%
D Darbietungen in Werbespots, Jingles und Audiologos	1-fach	31.31%
E Darbietungen von Ausdrucksformen der Volkskunst	1-fach	0.57%

Gemäss Ziff. 2.1.2.4.1 Abs. 5 kann ein Übertrag für Solisten und Dirigenten von Verteiltopf B zu Verteiltopf A von maximal 20% gemacht werden. Ein allfälliger Übertrag wird bei der Zuweisung berechnet und in der Tabelle festgehalten.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoausübende vom 13. November 2018)

2. Massgebliche Radioprogramme Inland (Ziff. 2.1.2.4.2 Abs. 4)

Die Auswahl der ausgewerteten Programme ergibt sich aus Ziff. 2.1.2.2.4 und dem Anhang APH1, wobei auf Gewichtungen der einzelnen Programme vorerst verzichtet wird.

3. Massgebliche Radioprogramme Ausland (Ziff. 2.1.2.4.2 Abs. 6)

Die Auswahl der Programme und die Festlegung der jeweiligen Gewichtung erfolgt durch die Fachgruppe oder durch ein von der Fachgruppe delegiertes Gremium in analoger Anwendung der Regeln gemäss Ziff. 2.1.2.4.2 Abs. 4. Es wurden insbesondere die folgenden Programme als verteilrelevant bestimmt:

Deutschland:

88-8, BR1, BR2, BR3, BR4, Brem1, Brem4, DLR, HR1, HR2, HR3, HR4, Kult, MDR1S, NDR1, NDR1Well, SWR1, SWR2, SWR3, SWR4, WDR2, WDR3, WDR4, WDR5

Österreich:

FM4, OE1, OE2, OE3, RaS, RaTyr, RaVor, RaWie

Frankreich:

Fbleu, FCULT, FINFO, FranceBl, FRINT, FRMUS, NRJ, RFA, RFBes, RRTLf, Skyro, Virgi

Wenn ein Vergütungsanspruch für eine entsprechende Auslandnutzung unter einem Nichtaustauschvertrag oder Pauschalaustauschvertrag in Bezug auf Länder oder Programme erhoben wird, welche in der obigen Auflistung nicht enthalten sind, hat die Fachgruppe einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoausübende vom 28. Juni 2018)

ANHANG AAV1 (Ausübende Audiovision)

Verteilung der Vergütungen aus der Nutzung von Darbietungen in Spiel- und Fernsehfilmen

Auszahlbares Minimum – Herabsetzung der Freigrenze (Ziff. 1.5.3)

In Anwendung von Ziff. 1.5.3 Abs. 2 gilt eine tiefere Freigrenze: Anteile von Berechtigten, welche den Betrag von CHF 10.00 pro Abrechnung (Auslandzahlungen: CHF 50.00 pro Abrechnung) nicht erreichen, werden nicht ausbezahlt. Die Vergütungen der einzelnen Abrechnungen werden aber auf einem Konto des Berechtigten kumuliert und ausbezahlt, sobald der Totalbetrag die Freigrenze erreicht hat.

(Beschluss der Fachgruppe Audiovisionsausübende vom 17. Juli 2025.)

1. Bestimmung der massgeblichen Nutzung (Ziff. 2.1.3.2.1)

¹Als schweizerische Sendeprogramme gelten sämtliche Hauptprogramme der SRG.

²Zur Zeit werden noch keine zusätzlichen Nutzungsmeldungen verarbeitet.

2. Werkkategorien, Werkgenres und ihre Gewichtungen (Ziff. 2.1.3.2.2 Abs. 3 lit. b)

Werkkategorie:	Punkte
– Kinofilm	3
– TV-Film	3
– TV-Serie	1

Genre:	Punkte
– Fiktion	10
– Sitcom und Soap	10

Die Punktezahlen von Kategorie und Genre werden miteinander multipliziert. Massgeblich sind die Kategorien und Genres, wie sie bei Suissimage dokumentiert sind.

3. Sendezeit (Ziff. 2.1.3.2.2 Abs. 3 lit. c)

Die Berücksichtigung der Sendezeit richtet sich nach den Bestimmungen des Verteilreglements von Suissimage.

4. Erstsendezuschlag (Ziff. 2.1.3.2.2 Abs. 3 lit. d)

Der Erstsendezuschlag richtet sich nach den Bestimmungen des Verteilreglements von Suissimage für Erstausstrahlungen mit Zuschlag „Création“.

5. Zuweisung von Schauspielern, Sprechern, Synchronsprechern und Erzählern in die Kategorien von Rollengewichtungen (Ziff. 2.1.3.2.2 Abs. 5)

¹Bei TV-Serien erfolgt keine Rollengewichtung. Die bei Serien mitwirkenden Schauspieler und Synchronsprecher werden für jede Episode, an welcher eine Mitwirkung nachgewiesen ist, der Gewichtungskategorie C zugeteilt.

²Im Übrigen erfolgt die Einteilung in Gewichtungskategorien bei Schauspielern grundsätzlich nach Drehtagen bzw. Takes:

Schauspieler:

Mehr als 40% der Gesamtdrehtage	Kategorie A
10-40% der Gesamtdrehtage	Kategorie B
Weniger als 10% der Gesamtdrehtage	Kategorie C

Synchronsprecher:

Mehr als 14% der Gesamt-Takes	Kategorie A
6-14% der Gesamt-Takes	Kategorie B
Weniger als 6% der Gesamt-Takes	Kategorie C

Sprecher und Erzähler:

Mehr als 40% der Gesamt-Takes	Kategorie A
10-40% der Gesamt-Takes	Kategorie B
Weniger als 10% der Gesamt-Takes	Kategorie C

Synchronregisseure, Audiodeskriptoren und Stuntperformer werden in die Kategorie C eingeteilt.

Sind die Gesamtdrehtage bzw. Gesamttakes nicht bekannt, können pro Werk Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden.

Die Defaultwerte für die Gesamtanzahl Drehtage betragen:

Produktionsjahr	40-minütige Werke	60-minütige Werke	90-minütige Werke
2010-	7	13	21
2000-2009	7	13	21
1990-1999	11	17	26
1980-1989	13	19	27
1970-1979	15	20	29
1900-1969	16	22	30

Die Defaultwerte für die Gesamtanzahl Takes betragen:

40- bis 50-minütige Werke	440
51- bis 65-minütige Werke	561
66- bis 84-minütige Werke	726
85- bis 105-minütige Werke	935
Ab 106-minütigen Werken	1155

³Die Rollengewichtung beträgt:

– Kategorie A	Faktor 3
– Kategorie B	Faktor 2
– Kategorie C	Faktor 1

⁴Kategoriezuteilungen ausländischer Schwestergesellschaften, können im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen für deren Mitglieder übernommen werden, sofern sie im Wesentlichen zum gleichen Resultat führen.

(Beschluss der Fachgruppe Audiovisionsausübende vom 08. Juli 2021)

ANHANG AAV2 (Ausübende Audiovision)

Verteilung der Vergütungen aus der Nutzung der übrigen audiovisuellen Darbietungen

1. Zuweisung der jährlichen Verteilsumme auf die Verteiltöpfe (Ziff. 2.1.3.3.1)

Verteiltopf	Gewichtung	Zuweisung berechnet nach den anwendbaren reglementarischen Bestimmungen
A Musik, Tanz: Solisten und Formationen bis 15 Mitwirkende	2-fach	24.28% (inkl. 5% Übertrag für Solisten)
B Musik, Orchester, Bigbands, weitere Formationen inkl. Blasmusik und Chöre, Ballett, Opern: ab 16 Mitwirkende	5-fach	35.36%
C Darbietungen von Schauspielern und Sprechern in Dokumentar- und Trickfilmen	2-fach	30.32%
D Darbietungen von Schauspielern und Sprechern in Werbespots und Signeten	1-fach	8.29%
E Darbietungen von Ausdrucksformen der Volkskunst	1-fach	1.75%

Gemäss Ziff. 2.1.3.3.1 Abs. 5 kann ein Übertrag für Solisten und Dirigenten von Verteiltopf B zu Verteiltopf A von maximal 20% gemacht werden. Ein allfälliger Übertrag wird bei der Zuweisung berechnet und in der Tabelle festgehalten.

(Beschlüsse der Fachgruppe Audiovisionsausübende vom 22. November 2018 sowie vom 19. November 2019.)

2. Massgebliche Fernsehprogramme Inland (Ziff. 2.1.3.3.2 Abs. 4)

¹Zur Bestimmung der massgeblichen Fernsehprogramme werden pro Verteiljahr die Statistiken bezüglich Tagesreichweite der Suissimage beigezogen.

²Die Auswahl der Programme erfolgt durch die Fachgruppe oder durch ein von der Fachgruppe delegiertes Gremium in Anwendung der Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1.3.3.2 Abs. 4 und 5. Es wurden die folgenden Programme als verteilrelevant bestimmt:

Gewichtung 100%:

SRF1, SRF zwei, SRFInfo, RTSun, RTSdeux, RSILA1, RSILA2

Gewichtung 50% (aufgrund Tagesreichweite):

3+, 4+, TZüri

Gewichtung 50% (aufgrund verteilrelevanter Programminhalte):

TV24, S1, blue ZOOM D

(Beschluss der Fachgruppe Audiovisionsausübende vom 18. September 2017 sowie vom 14. Dezember 2022)

³Sämtliche Hauptprogramme der SRG werden voll gewichtet. Weitere gemäss den Vorgaben von Ziff. 2.1.3.3.2 Abs. 4 berücksichtigte Programme werden zur Hälfte gewichtet.

3. Massgebliche Fernsehprogramme Ausland (Ziff. 2.1.3.3.2 Abs. 7)

Die Auswahl der Programme und die Festlegung der jeweiligen Gewichtung erfolgt durch die Fachgruppe oder durch ein von der Fachgruppe delegiertes Gremium in analoger Anwendung der Regeln gemäss Ziff. 2.1.3.3.2 Abs. 7. Es wurden insbesondere die folgenden Programme als verteilrelevant bestimmt:

Deutschland:

Gewichtung 100%:

ARD, arte, PRO7, RTL, SAT1, VOX, ZDF

Gewichtung 50%:

BR, HR, MDR, NDR, RBB, SRFer, SWR, WDR

Österreich:

Gewichtung 100%:

3SAT, ORF2, ORFeins, ORFIII

Gewichtung 50%:

ATV, Servu

Frankreich:

Gewichtung 100%:

ARTEFR, FR2, FR3, FR4, FR5, M6, TF1, TV5

Gewichtung 50%:

MEZZO

Niederlande:

Gewichtung 100%:

NOS1, NOS2, NOS3, RTL4

Wenn ein Vergütungsanspruch für eine entsprechende Auslandsnutzung unter einem Nichtaustauschvertrag oder Pauschalaustauschvertrag in Bezug auf Länder oder Programme erhoben wird, welche in der obigen Auflistung nicht enthalten sind, hat die Fachgruppe einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

(Beschluss der Fachgruppe Audiovisionsausübende vom 8. Mai 2019)

ANHANG OLN (APH / AAV)

Verteilbereich Onlinenutzungen

1. Grundsätze der Verteilung (Ziff. 2.1.4.3 Abs. 2)

Die Verteilung der Einnahmen eines Kalenderjahres in den von SSA abgerechneten Verteilklassen erfolgt in der Regel in separaten Verteilläufen.

2. Filmpunktwert (Ziff. 2.1.4.3 Abs. 4)

¹Die Verteilsumme jeder Verteilkasse wird im Verhältnis 50:50 den separaten Verteilläufen für die Katalogpräsenz und die Anzahl Views zugewiesen.

²Im Verteillauf Katalogpräsenz erhält jeder nach Ziff. 2.1.1.7 Abs. 8 berechnete Tonbildträger, der in einem von SSA gemeldeten Katalog präsent ist, einen Punkt.

³Im Verteillauf Views erhält jeder nach Ziff. 2.1.1.7 Abs. 8 berechnete Tonbildträger Punkte nach der folgenden Formel: $\text{Punkte} = \sqrt{x}$. Wurzel aus der Anzahl der von SSA gemeldeten Views.

⁴Um die für die beiden Verteilläufe massgeblichen Filmpunktwerte zu erhalten, sind die Punkte nach Abs. 2 und 3 je mit der Spieldauer des Tonbildträgers und den Gewichtungsfaktoren des Werks zu multiplizieren.

⁵Ist unklar, welche Sprachversion eines Werks verwendet wurde, gelten die folgenden Regeln:

- Bei Filmen, deren Original in einer Landessprache produziert wurde, wird angenommen, dass sie in der Originalfassung verwendet wurden.
- Bei Filmen, welche nicht in einer Landessprache produziert wurden, wird angenommen, dass sie in einer synchronisierten Fassung verwendet wurden, wobei 4/7 der deutschsprachigen, 2/7 der französischsprachigen und 1/7 der italienischsprachigen Fassung zugewiesen werden.

3. Werkkategorien, Werkgenres und ihre Gewichtungen

Es gelten die Gewichtungen nach Anhang AAV 1, Ziff. 2.

4. Rollengewichtung von Ausübenden in Darbietungen ohne Drehtage und/oder Takes

Bei Tonbildträgern, bei welchen der Rollengewichtungsfaktor gemäss Ziff. 2.1.3.2.2 Abs. 5 nicht anwendbar ist, beispielsweise bei aufgezeichneten Bühnenaufführungen, erfolgt die Gewichtung analog nach Bild- und Tonpräsenz auf dem verwendeten Träger.

5. Zuweisung von auf der Tonspur mitwirkenden Musikern und Sängern in die Kategorien von Rollengewichtungen

¹Es werden die folgenden Gewichtungskategorien gebildet:

Mitwirkung weniger als 10% der Filmdauer	Kategorie C
Mitwirkung während mindestens 10% der Filmdauer	Kategorie B
Mitwirkung während mindestens 25% der Filmdauer	Kategorie A

²Die Rollengewichtung beträgt:

Kategorie A Faktor 3

Kategorie B Faktor 2

Kategorie C Faktor 1

6. Auszahlungsgrenze nach Ziff. 1.5.3 Abs. 2 des Verteilreglements

Die Auszahlungsgrenze von Ziff. 1.5.3 Abs. 1 ist nicht anwendbar. Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, auf einzelne Berechtigte entfallende Vergütungen in der Verteilung unberücksichtigt zu lassen, sofern sie aus allen Verteilläufen der Onlineverteilung den jährlichen betrag von CHF 1.– nicht erreichen.

(Genehmigt von den Fachgruppen der Audiovisionsausübenden und der Phonoausübenden an den Sitzungen vom 16. September 2024 sowie vom 13. November 2024.)

ANHANG PPH (Produzierende Phono)

I. Abrechnung – Verlängerung der Beanstandungsfrist (Ziff. 1.5.1)

In Anwendung von Ziff. 1.5.1 Abs. 2 gilt für die Tonträgerhersteller eine längere Beanstandungsfrist in Bezug auf die Abrechnung: Die Abrechnungen über die Ansprüche gelten als anerkannt, wenn sie nicht innert 90 Tagen nach deren Versand schriftlich beanstandet wurden.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoproduzierende vom 25.3.2014.)

II. Auszahlbares Minimum (Ziff. 1.5.3)

¹In Anwendung von Ziff. 1.5.3 Abs. 2 gilt bei der Verteilung gemäss Ziff. 2.2.2.1 (Verteilung gemäss Nutzungsrapporten) ein auszahlbares Minimum von CHF 10.- (Auslandzahlungen CHF 50.-).

Die Vergütungen der einzelnen Abrechnungen werden aber auf einem Konto des Berechtigten kumuliert und ausbezahlt, sobald der Totalbetrag die Freigrenze erreicht hat.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoproduzierende vom 16.07.2025.)

²Bei der Verteilung gemäss Ziff. 2.2.2.2 (Verteilung gemäss Handelsmarktanteilen) wird auf eine Bearbeitung von Meldungen für Umsätze, mit denen das auszahlbare Minimum von CHF 50.- pro Abrechnung (Ziff. 1.5.3 Abs. 1) in jedem Fall nicht erreicht würde, verzichtet.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoproduzierende vom 30.08.2021 und vom 08.11.2023.)

III. Berechtigungen an Tarifeinnahmen (Ziff. 2.2.1 Abs. 3)

¹Es ist der folgende (Teil-)Tarif in Kraft, nach welchem nur für ein bestimmtes Repertoire bezahlt wird:

- Tarif A Radio US Repertoire:

Ein angemessener Anteil dieser Tarifeinnahmen wird daher an Berechtigte ausbezahlt, welche einzig durch die US-amerikanische Verwertungsgesellschaft SoundExchange vertreten werden. Die Details werden im Gegenseitigkeitsvertrag mit SoundExchange geregelt.

Im Übrigen kommen keine unterschiedlichen Berechtigungen an den Tarifeinnahmen zur Anwendung, womit bezüglich aller weiteren Tarifeinnahmen sämtliche Berechtigten nach gleichen Grundsätzen beteiligt sind.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoproduzierende vom 30.08.2021.)

IV. Verteilung der Vergütungen an die Tonträgerhersteller gemäss Nutzungsrapporten (Ziff. 2.2.2 Abs. 1 i.V.m. 2.2.2.1)

1. Die Zuweisung der Sendevergütungen aus den Tarifen A (SRG), GT S (Privatsender), GT Y (Abonnementssender), GT 1 Erstverbreitung, GT 1 Gemischte Pakete und Senderecht TV Werbefenster DE

¹Die Verteilerträge aus den Tarifen für das Senden von Handelstonträgern werden grundsätzlich fünf Verteilungen zugewiesen:

²Die Verteilungen 1 bis 4 entsprechen vier charakteristischen Musikprogrammen, nämlich Programme mit Unterhaltungsmusik/Volksmusik, Programme mit hauptsächlich klassischer Musik und Jazz, Programme mit Pop/Rockmusik sowie Programme der Privatsender.

³Die fünfte Verteilung bildet die Videoclipverteilung, in welcher sog. Musikvideos (Videoclips) berücksichtigt werden.

Tarif	Verteilung 1	Verteilung 2	Verteilung 3	Verteilung 4	Verteilung 5
Tarif A Radio	Die Verteilerträge werden gemäss den Anteilen der von den einzelnen ausgewerteten SRG Radioprogrammen erzielten Erträge den Verteilungen 1-3 zugewiesen.			0%	0%
Tarif A TV (übernommene Radioprogramme)	44%	28%	28%	0%	0%
Tarif A TV (HTT in Eigenproduktionen)*	44%*	28%*	28%*	0%	0%
Tarif A TV (Handelstonbildträger)	25%	25%	25%	25%	0%
Tarif A TV (Musikfilme)	10%	10%	20%	10%	50%
GT S Radio	0%	0%	0%	100%	0%
GT S TV (Handelstonträger)	0%	0%	0%	100%	0%
GT S TV (Handelstonbildträger)	25%	25%	25%	25%	0%
GT S TV (Musikfilme)	10%	10%	20%	10%	50%
GT Y Radio	0%	0%	0%	100%	0%
GT Y TV (Handelstonträger)	0%	0%	0%	100%	0%
GT Y TV (Handelstonbildträger)	25%	25%	25%	25%	0%
GT Y TV (Musikfilme)	10%	10%	20%	10%	50%
GT 1 Erstverbreitung	25%	25%	25%	25%	0%
GT 1 Gemischte Pakete, Anteil Erstverbreitung 90%	25%	25%	25%	25%	0%
Senderecht TV Werbefenster DE	26.29%	21.03%	26.29%	26.29%	0.1%

*Die Verteilerträge aus dem Tarif A TV (HTT in Eigenproduktionen) werden einer zusätzlichen Verteilung «Musik am TV» zugewiesen. An dieser partizipieren die Tonträgerhersteller von Production Music. Der Anteil dieser Zuweisung wird anhand der ausgewerteten SRG Fernsehprogramme ermittelt und entspricht dem Anteil von Production Music an der gesamten Sendedauer von Handelstonträgern in Eigenproduktionen. Um diesen Anteil vermindern sich die aufgeführten Prozentsätze der Zuweisungen in die Verteilungen 1, 2 und 3.

(Beschluss der Fachgruppe Phonoproduzierende vom 03.12.2025.)

2. Die Zuweisung der Verteilerträge aus der Weitersendung über Kabel (GT 1) sowie über Umsetzer und IP-basierte Netzwerke (GT 2a und b), aus dem Empfang von Radioprogrammen und der Aufführung von Handelstonträgern (GT 3a und b) sowie aus dem Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen (GT 3c)

Tarif	Verteilung 1	Verteilung 2	Verteilung 3	Verteilung 4	Verteilung 5
GT 1 Radio	Die Verteilerträge werden im Verhältnis ihrer Verbreitung in den schweizerischen Kabelnetzen den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen, wobei die für die Verteilung der Erstsenderechte massgebenden Programme gemäss Ziff. 2.2.2.1.2 Abs. 2 berücksichtigt werden.				0%

GT 1 Radio Zusatzein-nahmen	Die Verteilerträge werden im Verhältnis ihrer Verbreitung in den schweizerischen Kabelnetzen den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen, wobei die für die Verteilung der Erstsenderechte massgebenden Programme gemäss Ziff. 2.2.2.1.2 Abs. 2 berücksichtigt werden.				0%
GT 1 Radio Gemischte Pakete, Anteil Weiter-sendung 10%	Die Verteilerträge werden im Verhältnis ihrer Verbreitung in den schweizerischen Kabelnetzen den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen, wobei die für die Verteilung der Erstsenderechte massgebenden Programme gemäss Ziff. 2.2.2.1.2 Abs. 2 berücksichtigt werden.				0%
GT 1 TV	99.9% der Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0.1%
GT 1 TV Zusatzein-nahmen	99.9% der Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0.1%
GT 1 TV Gemischte Pakete, Anteil Weiter-sendung 10%	99.9% der Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0.1%
GT 2a Radio	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 2a TV	99.9% der Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0.1%
GT 2b	99.9% der Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0.1%
GT 3a Phono	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 3a AV	25%	15%	30%	30%	0%
GT 3b Flugzeug Phono	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 3b Flugzeug AV	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 3b Reisecars	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 3b Bahn, Schiff usw.	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%
GT 3c	Die Verteilerträge werden analog dem Kabeltarif GT 1 Radio den Verteilungen 1 bis 4 zugewiesen.				0%

3. Die Zuweisung der Verteilerträge aus der Vermietentschädigung (GT 5 und 6), der Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen (GT 11), der Nutzung von verwaisten Rechten (GT 13) und der Entschädigung für die Aufführung von Handelstonträgern

Wegen fehlender Dokumentation werden die Verteilerträge aus der Vermietentschädigung, der Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen, der Nutzung von verwaisten Rechten und aus den Aufführungstarifen der Verteilung der Sendevergütungen zugewiesen und wie folgt auf die fünf Verteilungen verteilt:

Tarif	Verteilung 1	Verteilung 2	Verteilung 3	Verteilung 4	Verteilung 5
GT 5 Phono	25%	25%	25%	25%	0%
GT 5 AV	25%	25%	25%	25%	0%
GT 6 Phono	25%	25%	25%	25%	0%

GT 6 AV	25%	25%	25%	25%	0%
GT 11	44.17%	22.08%	33.65%	0%	0.1%
GT 13	50%	50%	0%	0%	0%
GT C	25%	25%	25%	25%	0%
GT E Kino	20%	0%	40%	40%	0%
GT E andere Aufführungen	20%	0%	40%	40%	0%
GT H	22.08%	0%	38.91%	38.91%	0.1%
GT Hb	22.08%	0%	38.91%	38.91%	0.1%
GT HV	25%	25%	25%	25%	0%
GT K Vordergrundmusik	25%	25%	25%	25%	0%
GT K Hintergrundmusik 80%	25%	25%	25%	25%	0%
GT K Hintergrundmusik Vervielfältigung 20%	25%	25%	25%	25%	0%
GT L	25%	25%	25%	25%	0%
GT Ma	30%	0%	35%	35%	0%
GT T Phono	25%	25%	25%	25%	0%
GT T AV	25%	25%	25%	25%	0%
GT Z	25%	25%	25%	25%	0%

4. Die ausgewerteten Sendedaten (Ziff. 2.2.2.1.2 Abs. 2)

¹Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden bestimmt, welche der Kriterien gemäss Ziff. 2.2.2.1.2 Abs. 2 für die Senderauswahl angewendet werden. Zudem bestimmt die Fachgruppe der Phonoproduzierenden, ob sie den Sendern gewisse Gewichtungsfaktoren geben will (vgl. Ziff. 2.2.2.1.2 Abs. 6). Die Kriterien gemäss Ziff. 2.2.2.1.2 Abs. 2 gelten für alle fünf Verteilungen.

²Ausser den neun Hauptradioprogrammen der SRG werden die folgenden SRG-Programme ausgewertet: SRF Musikkwelt, Radio Rumantsch, Option Musique, Swiss Classic, Swiss Jazz, Swiss Pop, und Virus.

³Es werden die folgenden Privatsender ausgewertet: Radio 24, Radio Argovia, Radio Basilisk, Radio Berner Oberland (BeO), Radio Central, Radio Chablais, Radio Energy Zürich, Radio Eviva, Radio Fribourg, Radio Lausanne FM, Radio Pilatus und Radio Zürisee.

⁴In der für Musikvideos (Videoclips) durchzuführenden Phonoverteilung (Videoclipverteilung) werden die Meldungen von SRF Selection ausgewertet.

⁵Die so ausgewerteten Daten lassen sich wie folgt graphisch darstellen:

Verteilung 1	Verteilung 2	Verteilung 3	Verteilung 4	Verteilung 5
SRF 1	SRF 2 Kultur	SRF 3	Radio 24	SRF Selection
La Première	Espace 2	Couleur 3	Radio Argovia	
Rete 1	Rete 2	Rete 3	Radio Basilisk	
SRF Musikkwelt	Swiss Classic	SRF Virus	Radio BeO	
Option Musique	Swiss Jazz	Swiss Pop	Radio Central	
Radio Rumantsch			Radio Chablais	

Radio Energy Zürich
 Radio Eviva
 Radio Fribourg
 Radio Lausanne FM
 Radio Pilatus
 Radio Zürisee

(Beschluss der Fachgruppe Phonoproduzierende vom 25.09.2018, 22.01.2019, 27.01.2021 und 23.06.2021)

V. Nach-Abrechnungen (Ziff. 2.2.2.1.5 und Ziff. 2.2.2.2.1 Abs. 4)

¹Während fünf Jahren nach erfolgter Verteilung werden jährlich allfällige Nach-Abrechnungen gemäss Ziff. 2.2.2.1.5 und Ziff. 2.2.2.2.1 Abs. 4 durchgeführt, in welchen den Berechtigten die Vergütungen aus Reserven gemäss Abs. 2 ausbezahlt werden.

²Die Fachgruppe der Phonoproduzierenden bildet für jede ordentliche Verteilung Reserven, woraus

- in den Nach-Abrechnungen gemäss Ziff. 2.2.2.1.5 Abs. 1 diejenigen Berechtigten vergütet werden, über deren Aufnahmen neue Dokumentationen vorliegen, welche zu einem andern Verteilergesamt führen,
- in den Nach-Abrechnungen gemäss Ziff. 2.2.2.1.5 Abs. 2 diejenigen Berechtigten vergütet werden, deren Aufnahmen fälschlicherweise nicht in den für die ordentliche Verteilung massgebenden Nutzungsrapporten enthalten waren,
- und in den Nach-Abrechnungen gemäss Ziff. 2.2.2.2.1 Abs. 4 diejenigen Berechtigten vergütet werden, welche verspätet Umsatzmeldungen eingereicht haben.

³Bei jeder ordentlichen Verteilung gemäss Ziff. 2.2.2.1 (Verteilung gemäss Nutzungsrapporten) wird anhand der ausgewerteten Nutzungsrapporte je für die Verteilungen 1 bis 5 ein Minutenwert bestimmt. Er berechnet sich aufgrund einer Division der auf die Tonträgerhersteller entfallenden Einnahmen nach Abzug der Reserven gemäss Abs. 2 durch die gesamten ausgewerteten Rapport-Minuten der jeweiligen Verteilungen 1 bis 5. Dieser Minutenwert wird auch den zugehörigen Nach-Abrechnungen zugrunde gelegt.

ANHANG PAV (Produzierende Audiovision)

(Beschluss der FG der AV-Produzierenden vom 29.06.2009)

I. Vergütungen für Weitersenden und öffentlichen Empfang

1. Werkkategorien (VR Ziff. 2.3.3.5)

Typ

Kinofilm (Lang- und Kurzfilm)	3 Punkte
TV-Film	3 Punkte
TV-Serie	2 Punkte
übrige TV-Beiträge	1 Punkt

Genre

Fiktion	10 Punkte
Dokumentarfilm mit Kinoauswertung/Festivalpräsenz	10 Punkte
Trickfilm mit Kinoauswertung/ Festivalpräsenz	10 Punkte
Videoart	10 Punkte
Verfilmung von Bühnenaufführungen	5 Punkte
Videoclip	5 Punkte
Reportage/Dokumentarfilm	5 Punkte
Trickfilm	5 Punkte
Sitcom	5 Punkte
übrige Genres	1 Punkt

Premierenzuschlag (Abs. 3)

Pro memoria	Faktor 3
-------------	----------

2. Programmkoeffizient (VR Ziff. 2.3.3.6)

Es gelten die gleichen Sprachkoeffizienten wie Suissimage:

Landessprachen (D, F, I, Rätoromanisch)	5
Englisch und Spanisch	3
Andere	1

3. Ausstrahlungszeitpunkt (VR Ziff. 2.3.3.7 Abs. 1)

02h00–10h59:	Faktor 0.5
11h00–13h59:	Faktor 2
14h00–16h59:	Faktor 1
17h00–18h59:	Faktor 2
19h00–01h59:	Faktor 3

4. Tagesreichweite (VR Ziff. 2.3.3.8)

Die Tagesreichweite ist der Anteil der Haushalte in Prozenten, die an einem durchschnittlichen Tag ein Programm mindestens 30 Sekunden sehen. Massgebend ist der für das Inkassojahr gemessene Durchschnittswert.

Die Fachgruppe weist den einzelnen Fernsehprogrammen unter Berücksichtigung der Tagesreichweite, der Pflichtprogramme gemäss Radio- und Fernsehverordnung und einer allfälligen Codierung des Programms einen Gewichtungsfaktor zwischen 1 und 5 zu.

Schweizer Programme werden doppelt gewichtet.

5. Gegenrechtsvorbehalt (VR 2.3.8.2)

Als Länder mit Gegenrecht für die Nutzungsarten Vorführen, Senden, Weitersenden und öffentlicher Sendempfang von im Handel erhältlichen Tonbildträgern gelten:

- Deutschland
- Griechenland
- Italien
- Kroatien
- Portugal
- Spanien

(Beschluss: FG-Sitzung vom 10.11.2015)

II. Leerträgervergütungen

1. Pauschalzuweisungen an Verbände für nicht gesendete oder nicht erfasste Tonbildträger (VR Ziff. 2.3.4.4)

Der gemäss Ziffer 2.3.4.4 des Verteilreglements den repräsentativen Verbänden der Produzierenden auszurichtende Anteil von 20% der Leerträgervergütungen zur Abgeltung der Nutzung von Produktionen, die bei einer TV-bezogenen Nutzungserfassung nicht erfasst werden, geht

- zu 10% (2% der Gesamtsumme) an die IFPI-Video;
- zu 10% (2% der Gesamtsumme) an die STFG;
- zu 20% (4% der Gesamtsumme) an die SFA.

Die Anteile für Spielfilme (40% oder 8% der Gesamtsumme) und Dokumentarfilme (20% oder 4% der Gesamtsumme) werden auf die Verbände FDS, SFP, GARP und IGP im Verhältnis des von ihren Mitgliedern vertretenen Bestandes an originären Produzentenrechten verteilt. Dabei werden für die erste Verteilung die Produktionen der Jahre 1993-2007 erfasst. Berücksichtigt werden nur Produktionen, die von den jeweiligen Verbänden innerhalb einer von der Fachgruppe anzusetzenden Frist mit den verlangten Angaben gemeldet werden.

Die Fachgruppe regelt die Einzelheiten. Die neue Berechnung findet erstmals für das Verteiljahr 2013 (Verteilung der Erträge aus dem Jahr 2012) Anwendung.

(Beschluss: FG-Sitzung vom 20.11.2012)

2. Aufzeichnungshäufigkeit (VR Ziff. 2.3.4.5)

Zusätzliche Gewichtung der Werkkategorien:

Kinofilm (Lang- und Kurzfilm)	Faktor 3
TV-Film	Faktor 3

III. Vergütungen für die schulische Nutzung

Pauschalzuweisungen an Verbände für nicht gesendete oder nicht erfasste Tonbildträger (VR Ziff. 2.3.6.2)

Der gemäss Ziffer 2.3.6.2 des Verteilreglements den repräsentativen Verbänden der Produzierenden auszurichtende Anteil von 20% der Vergütungen für die schulische Nutzung zur Abgeltung der Nutzung von

Produktionen, die bei einer TV-bezogenen Nutzungserfassung nicht erfasst werden wird, wird auf gleiche Art und Weise zugewiesen wie oben gemäss Ziff. II.1.

(Beschluss: FG-Sitzung vom 29.08.2017)

IV. Vergütungen für die betriebliche Nutzung

Pauschalzuweisungen an Verbände für nicht gesendete oder nicht erfasste Tonbildträger
(VR Ziff. 2.3.7.2)

Der gemäss Ziffer 2.3.7.2 des Verteilreglements den repräsentativen Verbänden der Produzierenden auszurichtende Anteil von 20% der Vergütungen für die betriebliche Nutzung zur Abgeltung der Nutzung von Produktionen, die bei einer TV-bezogenen Nutzungserfassung nicht erfasst werden wird, wird auf gleiche Art und Weise zugewiesen wie oben gemäss Ziff. II.1.

(Beschluss: FG-Sitzung vom 29.08.2017)